

Forschungen
zur
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
der Steiermark.

VIII. Band, 1. Heft.

Beiträge zur Geschichte der
Steirischen Privaturkunde

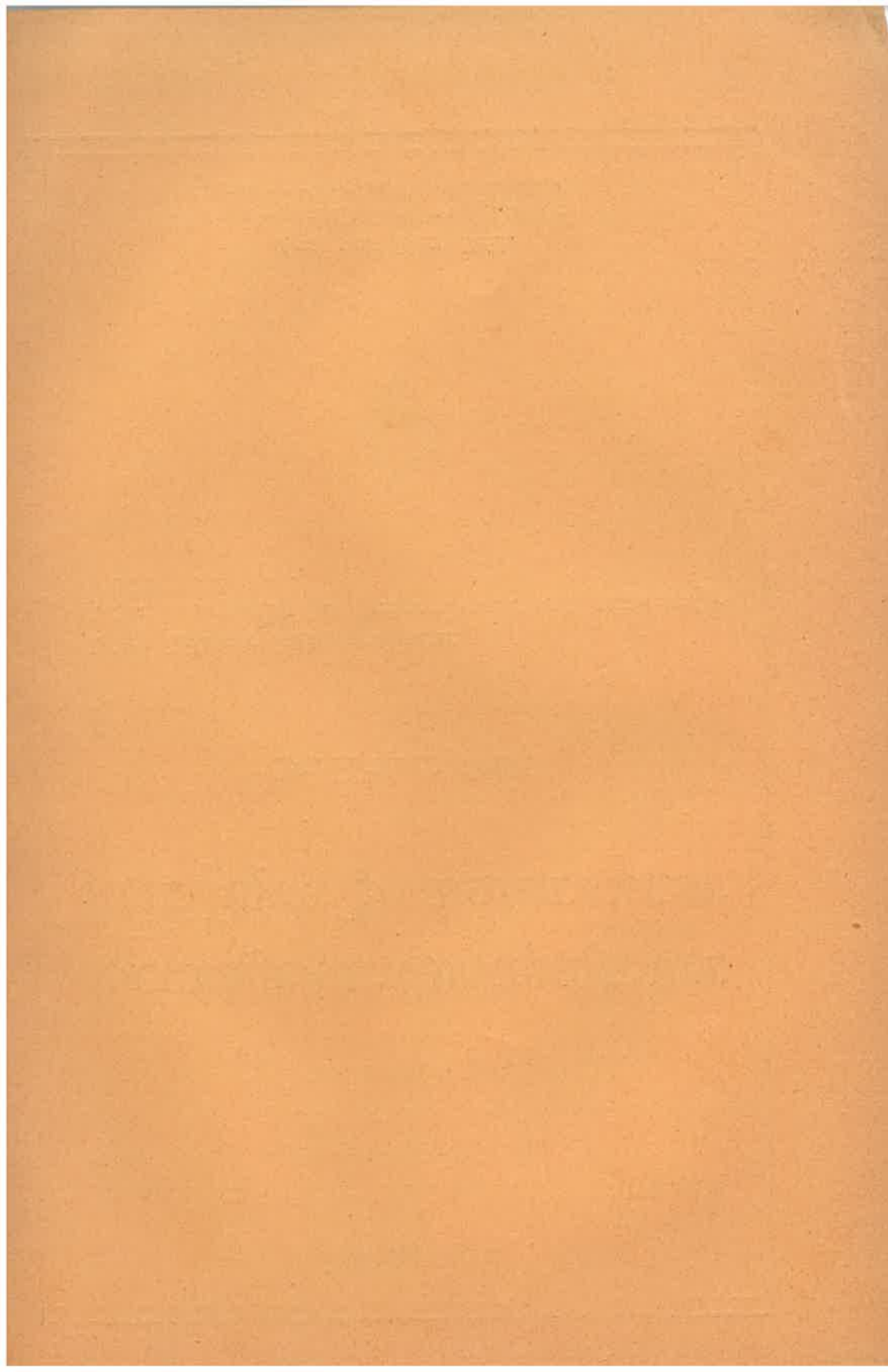
von

Dr. Richard Mell.

- I. Die Zeit der Traditionsbücher.
II. Die Besiegelung der Privaturkunde und deren rechtliche Bedeutung.



Graz und Wien 1911.
Verlagsbuchhandlung „Stryia“.
Zweigverlagsanstalt: Wien I, Dominikanerbastei 4.





Forschungen
zur
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
der Steiermark.

Herausgegeben
von der
Historischen Landeskommission für Steiermark.

VIII. Band, 1. Heft.



Graz und Wien 1911.
Verlagshandlung „Styria“.
Zweigniederlassung: Wien I, Dominikanerbastei 4.

Beiträge zur Geschichte der Steirischen Privaturkunde

von

Dr. Richard Well.

- I. Die Zeit der Traditionsbücher.
- II. Die Befestigung der Privaturkunde und deren rechtliche Bedeutung.



Graz und Wien 1911.
Verlagsbuchhandlung „Styria“.
Zweigniederlassung: Wien I, Dominikanerbastei 4.

Vorwort.

Die Entwicklung des Urkundenwesens in Steiermark als solche wurde von den Gelehrten bisher noch selten in Betracht gezogen. Sehen wir von der noch völlig unerforschten landesfürstlichen Urkunde ab, sind es bloß einige wenige Arbeiten, welche auch auf die Privaturkunde Rücksicht nehmen. So z. B. gibt Professor Dr. Ferdinand Bischoff in seiner Bearbeitung des steiermärkischen Landrechtes des Mittelalters (1875) zu den einzelnen Artikeln desselben erläuternde Bemerkungen über den Inhalt und liefert so wichtige Beiträge zur Geschichte des steirischen Urkundenwesens. In zusammenhängender Weise hat dann Professor Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth eine Abhandlung über das Verufen von Brief und Siegel in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 12 (1876) veröffentlicht. So gehört also das Urkundenwesen in Steiermark zu den noch nahezu unaufgeklärten Materien.

Ausgehend von diesem Gedanken hat es der Verfasser unternommen, in einer Reihe von Abhandlungen, betitelt: „Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde“, zunächst eine Grundlage für derartige Untersuchungen zu schaffen, und erlaubt sich, die beiden ersten Aufsätze: I. Die Zeit der Traditionsbücher, II. Die Besiegelung der Privaturkunde und deren rechtliche Bedeutung, vorzulegen. Im Beitrage III sollen dann die von der Traditionsnotiz zur Urkunde überleitenden Übergangsformen behandelt werden, denen sich als IV eine eingehende Untersuchung der Urkunden der steirischen Markgrafen anschließen wird. Mit Rücksicht auf diese vier im Zusammenhange stehenden Studien wurden sowohl der Anhang zu I, als auch die allgemeinen Sach- und Personenregister an den Abschluß des unsere Untersuchungen vorläufig beendigenden Beitrages IV verwiesen.

Anknüpfend an die Erläuterung der Begriffe „Privaturkunde“ und „steirisches Urkundenwesen“ geht der Verfasser im I. Teile des vorliegenden Buches auf die ältesten Spuren des steirischen Privaturkundenwesens: die Traditionsnotizen, ein und versucht eine

Würdigung der leider dem verheerenden Brande des Stiftes Admont im Jahre 1865 zum Opfer gefallenem Admonter Traditionsbücher. In letzterem Umstande nun liegt es begründet, daß sich bei der Wiederherstellung dieser für unser Thema äußerst bedeutungsvollen Kodizes mannigfache Schwierigkeiten ergaben. Doch ist es ihm unter Heranziehung sämtlicher darauf bezüglicher Quellen, namentlich der aus der Hand Albert v. Muchars stammenden Abschriften und der in der Pachlerschen Stiftschronik gebotenen Belege gelungen, einen weitreichenden Einblick in die Arbeitsweise des Zusammenstellers, insbesondere des Kodex II, zu gewinnen.

Der Stoff des II. Teiles brachte es ferner mit sich, daß auch bei dessen Bearbeitung langwierige Untersuchungen über die Befestigung und den Text der benützten Urkunden notwendig erschienen. Es mußten daher sämtliche in den Urkundenbüchern abgedruckten Stücke nachgeprüft werden und es gesteht der Verfasser, daß es ihm ohne das liebenswürdige Entgegenkommen der Herren Archivbeamten, insbesondere jener des steiermärkischen Landesarchives in Graz, sowie des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien, bis heute nur schwer möglich geworden wäre, das gesamte zahlreiche Material durchzuarbeiten. Allen diesen Herren sei somit der ergebenste Dank ausgesprochen!

Nur einer allgurechten Dankespflicht entspricht es überdies, wenn der Autor an dieser Stelle auch der Archivleitung des Stiftes Admont für die in bereitwilligster Weise dargebotene Überfendung der zur Erforschung der Traditionsbücher dienenden Materialien, sowie seinem hochgeschätzten Lehrer, Herrn k. k. Hofrat Universitätsprofessor Dr. Arnold Luschin Ritter von Bengreuth, welcher die Arbeiten mit regstem Interesse verfolgte und vielseitige Ratschläge erteilte, geziemende Dankesworte widmet.

Anhangsweise sei endlich bemerkt, daß, als dieses Werk bereits in den Druck gelegt wurde, die zusammenfassende Darstellung Oswald Redlichs der Privaturkundenlehre in G. v. Belows und F. Meinekes Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte erschienen ist, welche aber infolge des angedeuteten Umstandes leider nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Graz, im August 1911.

Dr. Richard Mell.

Inhalts-Übersicht.

Einleitung.

Allgemeines: Die Begriffe „Privaturkunde“ und „Steirisches Urkundenwesen“.

§. 1—19.

Begriff der Urkunde im allgemeinen (1—4). — Begriff der „Privaturkunde“ (4—17): im herkömmlichen Sinne (4—6), Unzulänglichkeit dieser Begriffsbestimmung (6—7), Einteilung nach neuen Gesichtspunkten (7—17). — „Steirisches Urkundenwesen“ (17—19).

I.

Die Zeit der Traditionsbücher.

§. 20—50.

Verfall des frühgermanischen Urkundenwesens (20—23). — Herrschaft der Traditionsnotiz, Traditionsbücher im allgemeinen (23—26). — Die Abmonter Traditionskodizes (26—50): Überlieferung derselben (26—30), Entwicklung der Eintragungsformen (30—48), allgemeine Würdigung (48—50).

II.

Die Befestigung der Privaturkunde und deren rechtliche Bedeutung.

§. 51—111.

Aufkommen der Befestigung (51—55). — Plan dieser Abhandlung (55—56).

I. Zweck der Beurkundung im allgemeinen: Sicherstellung eines Rechtsgeschäftes (56). — Sicherungsmittel vor Aufkommen der Urkunde (56—63): Treugelöbniß (56—60), Pfandbestellung, Bürgschaft (60—61), die sogenannten „Bestärkungsmittel“ des Vertrages (61—63).

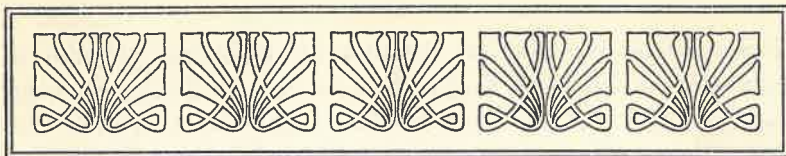
II. Die Sicherung von Rechtsgeschäften durch den Schutz von Autoritäten (63—75): Befestigung durch geistliches Machtwort (63—67), durch weltliches Machtwort (67—68), durch Ausstellung besonderer Urkunden über fremde Angelegenheiten (68—74), darunter Beurkundungen: a) als Akte der geistlichen Jurisdiktionsgewalt (69—70), b) in Ausübung der Vogtei, der lehensherrlichen und hofrechtlichen Gewalt (71—72), Befestigung durch Siegelanhängung (74—75).

VIII

III. Die Sicherung durch Beweismittel (75—83): Anfänge des Urkundenwesens (75—77), Beweismittel außerhalb der Urkunde (77—83): Zeugen (77—80), Refognitionsleistungen (80—82), reale Vorleistungen (83).

IV. Die Urkunde nach dem Aufkommen der Siegelung (84—102): Urkunden der Markgrafen (84—85), andere Beispiele aus der Zeit vor 1200 (85—87), allgemeinere Verwendung des Siegels seit Anfang des 13. Jahrhunderts (87—93), Siegel der Städte und Bürger (93—102).

V. Die rechtliche Bedeutung der Befiegelung (102—111): Herrschende Ansicht (102—103), Zusammenhang der Befiegelung mit dem Treugelöbniß (103—108): nach dem Zwecke (103—105), nach der Form (105—107), nach der Gleichheit des Ausdruckes (107—108), das Siegel als Zeichen des beim Vertragsabschluß abgelegten Treugelöbnißes (108—111).



Einleitung.

Allgemeines: Die Begriffe „Privaturkunde“ und „Steirisches Urkundenwesen“.

Die von den modernen Diplomatikern¹⁾ aufgestellte Begriffsbestimmung der Urkunde im allgemeinen als „eines in bestimmter Form ausgestellten schriftlichen Zeugnisses über Vorgänge rechtlicher Natur“ läßt zwei Bestandteile unterscheiden, welche als die essentiellen Eigenschaften der ersteren erscheinen: eine nach Zeit und Ort verschieden abgefaßte Erklärung und ihren rechtlichen Inhalt. Es ist somit schon in dieser Definition ein Hinweis auf die juristische Natur der Urkunde gegeben und auch eine solche Betrachtung ins Arbeitsgebiet des speziellen Urkundenforschers gestellt. Allerdings nur in bescheidenem Maße. Denn die eigentliche Aufgabe des

¹⁾ Von den Definitionen des Wortes „Urkunde“ hebe ich jene Theodor v. Siefels, des Begründers der Diplomatik im heutigen Sinne, *Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata* (Wien 1867), Bd. I, S. 1 ff.: „Urkunde ist eine schriftliche, in entsprechende Form gekleidete Erklärung über Gegenstände oder Vorgänge rechtlicher Natur“, und die von Harry Breßlau in seinem *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* (Leipzig 1889), der einzigen zusammenfassenden Darstellung dieser Art, Bd. I, S. 1, gebrachte hervor: „Urkunden nennen wir im Sinne der nachfolgenden Darlegungen schriftliche, unter Beobachtung bestimmter, wenn auch nach der Verschiedenheit von Person, Ort, Zeit und Sache wechselnder Formen aufgezeichnete Erklärungen, welche bestimmt sind, als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen.“ Siehe auch Oswald Redlich, *Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre* von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und demselben, Teil I: Erben, *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien*, in G. v. Belows und F. Meinekes *Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte*, Abteilung IV: Hilfswissenschaften und Altertümer (München u. Berlin 1907), S. 18.

Diplomatikers: den Wert der Urkunden als historischer Zeugnisse zu bestimmen, in ihren zwei Hauptrichtungen, der Feststellung von Echtheit oder Unechtheit und der Interpretation,¹⁾ trägt nur in letzterer Hinsicht, insofern also, als der Inhalt richtig erklärt werden soll, dem rechtlichen Momente Rechnung. Die Beziehung der Urkunde zum Recht ist aber eine noch viel einschneidendere und tiefer gehende. Als Trägerin von Rechtsgeschäften vermittelt sie ja nicht bloß die Kenntnis derselben und in ihrer Gesamtheit die des Rechtszustandes einer Zeit oder eines Volkes, sondern sie findet im Rechtssystem als solchen die Wurzeln ihres Bestehens, die Existenzbedingungen überhaupt. Daher nimmt sie in diesem einen ganz bestimmten Platz ein und wird so schon von vornherein zu einem Mittel des rechtlichen Verkehrs gestempelt. Die näheren Umstände und die im Laufe der Zeit stark wechselnden rechtlichen Anschauungen, auf Grund deren die Urkunde ihre Stellung innerhalb des Rechtslebens eines Volkes zugewiesen erhält, zu ergründen, ist Sache des Rechtshistorikers.

War nun die Erforschung der diplomatischen Seite schon seit Beginn des 17. Jahrhunderts in Übung gekommen, setzte die der zuletzt angedeuteten Richtung verhältnismäßig spät ein. So sehr dies auch im ersten Augenblicke zu verwundern ist, läßt es sich doch unschwer erklären. Es bildete eben die juristische Natur der Urkunde, ihre Beweisraft selbst, die Voraussetzung für die sogenannten *bella diplomatica*, jene staatsrechtlichen Streitigkeiten namentlich einzelner Reichsstände untereinander um vermeintliche, oft heiß umstrittene Hoheitsrechte,²⁾ welche in Deutschland die ersten theoretischen Erörterungen über Urkunden wahrriefen. Die hierbei verfolgten rechtlich praktischen Zwecke überwogen derart, daß man nicht daran dachte, erst noch wissenschaftliche Untersuchungen über den Beweiswert der Kampfmittel anzustellen, an deren unbedingter Geltung — bei gegebener Echtheit — niemand zweifelte. Und selbst bei den in der Folgezeit theils in Deutschland, theils in Frankreich erschienenen be-

1) Breßlau, a. a. D. S. 6 ff.; siehe auch Redlich, wie vorher.

2) So z. B. der Streit des Erzbistums Trier mit dem daselbst gelegenen Kloster St. Maximin über dessen Reichsunmittelbarkeit oder jener der Reichsstadt mit dem Kloster zu Lindau um verschiedene Hoheitsrechte, das sogenannte *bellum diplomaticum Lindoviense*, welchem die bedeutende Schrift Hermann Conrings: *Censura diplomatis quod Ludovico imperatori fert acceptum cenobium Lindoviense* (Helmstadt 1672) ihre Entstehung verdankt. Siehe Breßlau, a. a. D. S. 19 ff., Redlich, a. a. D. S. 5.

deutsamen Werken eines Papebroch,¹⁾ Mabillon, des eigentlichen Begründers der Diplomatik überhaupt,²⁾ Loustain und Tassin³⁾ spielen noch bestimmte, zur Entscheidung vorliegende Streitfälle eine große Rolle. Eine zweite Erklärung liegt in dem Umstande, daß die vom Rechtshistoriker zu lösenden Probleme für die Urkundengebiete, welche zunächst der Bearbeitung unterzogen wurden, Königs- und Papsturkunden, weniger bedeutungsvoll waren. Diese besaßen ja in ihrem Bereiche von jeher volle Beweiskraft⁴⁾ und lag so eine dahin zielende Untersuchung nicht sehr nahe. Erst als in jüngster Zeit auch jenes große noch ungeordnete Material, das mit dem vorläufigen Sammelnamen „Privaturkunden“ bezeichnet zu werden pflegt, ins Feld der Betrachtung rückte, drängte sich wie von selbst eine Reihe rechtsgeschichtlicher Fragen auf. Mag die Anzahl der in diesem Sinn erschienenen Arbeiten aus angeführten Gründen auch gering sein, sind es doch hervorragende Namen, wie Heinrich Brunner und Oswald Redlich, welche ihre hohe Bedeutung verbürgen. Mit des ersteren grundlegenden Abhandlungen: „Carta und Notitia“⁵⁾, „Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde“⁶⁾, sowie jenen Redlich's: „Über bairische Traditionsbücher und Traditionen“⁷⁾, „Die Traditionsbücher des

1) Daniel Papebroch, Propylaeum antiquarium circa veri ac falsi discrimen in vetustis membranis, zuerst gedruckt in den Acta Sanctorum, Aprilis, Bd. II (1675).

2) Jean Mabillon, De re diplomatica libri VI, und das der zweiten von Th. Ruinart beforateten Auflage des Werkes beigelegte Librorum de re diplomatica supplementum (Paris 1681 u. 1709).

3) Ch. Fr. Loustain und R. Fr. Tassin, Nouveau traité de diplomatique, où l'on examine les fondements de cet art: on établit des règles sur le discernement des titres, et l'on expose historiquement les caractères des bulles pontificales et les diplômes donnés en chaque siècle . . . Par deux Religieux Bénédictins de la congrégation de St. Maur. (Paris 1750 bis 1765), 6 Bde. Deutsche Übersetzung: Neues Lehrgebäude der Diplomatik von Joh. Chr. Adelung, seit Bd. IV fortgesetzt durch Ant. Rudolph (Erfurt 1759—1769), 9 Bde.

4) Redlich, a. a. O. S. 19 u. 31, derselbe, Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VI (1901), S. 12 f., Breßlau, a. a. O. S. 3.

5) Enthaltten in den Commentationes philologiae in honorem Theodori Mommseni (Berlin 1877).

6) Bd. I (Berlin 1880).

7) Mitteilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung, Bd. V (1884).

Hochstifts Briren“¹⁾, „Geschäftsurkunde und Beweisurkunde“²⁾, waren die Grundzüge einer eigenen „Privaturkundenlehre“ gegeben. Und wie sehr diese Wissenschaft, welche zuerst von Julius Ficker³⁾ in ihren Hauptzügen behandelt worden war, durch solche juristische Darlegungen, deren wichtigste ich hervorgehoben habe, gefördert wurde, bezeugen die „Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen“ von Oskar Freiherrn v. Mitis⁴⁾ und besonders die zusammenfassende Darstellung H. Steinackers „Die Lehre von den nicht-königlichen (Privat-) Urkunden vornehmlich des deutschen Mittelalters.“⁵⁾ Letztere, die beste Leistung neuester Zeit auf unserem Gebiete, lehrt somit, daß die Erforschung der „Privaturkunde“ der Mithilfe des Rechtshistorikers nicht entraten kann, so daß die wissenschaftliche Bearbeitung derselben auch heute noch zwischen den Anhängern beider Richtungen geteilt ist. Eine genaue, strikte Zuweisung dieses urkundlichen Stoffes an den speziellen Diplomatiker dürfte erst dann zu erwarten sein, wenn alle jene Partien der „Privaturkundenlehre“, welche „allgemeiner“ Natur sind und ihr jetzt nur infolge ihres geringen Alters und der daraus entspringenden Ungeklärtheit angehören, einmal für eine ebenfalls „allgemeine“ Urkundenlehre in Anspruch genommen sein werden.⁶⁾

Unter dem Ausdruck „Privaturkunde“ versteht man in der Diplomatik herkömmlich alle Urkunden, die nicht Königs- oder Papsturkunden sind. Allein diese Begriffsbestimmung ist ungenau und nur

1) Als Einleitung zu den Acta Tirolensia, Bd. I (Znnsbruck 1886).

2) Siehe oben S. 3, Anm. 4.

3) Beiträge zur Urkundenlehre, 2 Bde. (Znnsbruck 1877 u. 1878).

4) Herausgegeben vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich, 1., 2. u. 3. Heft (Wien 1906 u. 1908).

5) In Moys Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Bd. I, 1. Halbband (1906).

6) Steinacker, a. a. O. S. 233, spricht den selben Gedanken, aber für den gesamten Stoff der Privaturkundenlehre, aus: „... Wohl aber wird die sogenannte Privaturkundenlehre bei fortschreitender Bearbeitung ihres methodisch so ungleichartigen Stoffes mit der Zeit in der höheren Einheit dieser allgemeinen Urkundenlehre aufgehen“, welchem ich deshalb nicht beipflichten möchte, da die nach Zeit und Ort so sehr wechselnden Einzelheiten der Form und des Inhaltes stets den Gegenstand spezieller diplomatischer Untersuchungen bilden werden. Nur die für die Privaturkunde ganzer Kulturgebiete und größerer Zeiträume geltenden „allgemeinen“ Grundzüge, wie z. B. die rechtsgeschichtlichen, werden dann von der Spezialdiplomatik an die „allgemeine“ abgestreift werden.

in Ermangelung einer besseren aus praktischen Gründen gewählt. Erschöpfend, wie sie den Anforderungen der Wissenschaft nach sein sollte, ist sie keineswegs. Schon seit Bestand der Privaturkundenlehre versuchte man, einen klaren, feststehenden Begriff zu finden, und sind die Gelehrten hiebei bald von rein praktischen, bald von juristischen Gesichtspunkten ausgegangen. Der erstere Gedanke tritt namentlich bei Otto Posse in den Vordergrund, welcher sagt:¹⁾ „Nach mittelalterlichem Sprachgebrauch unterscheiden wir die *cartae pagenses* (Privaturkunden) von den *diplomata* oder *praecepta* der Könige und rechnen unter die ersteren alle nicht königlichen Urkunden, d. h. alle Urkunden der Bischöfe, Klöster, Territorialherren, des Adels und der Bürger“ u. a. Cesare Paoli²⁾, Heinrich Brunner³⁾, A. Giryn⁴⁾ und Harry Breßlau⁵⁾ dagegen tragen dem rechtlichen Momente Rechnung. Nach ihnen sind teils der Inhalt der Urkunde (öffentlich oder privatrechtlich), teils ihre Beweisraft (Vorhandensein oder Fehlen der öffentlichen Glaubwürdigkeit), teils die Rechtsstellung des Ausstellers⁶⁾ (Innehabung einer öffentlichen Gewalt oder nicht), teils auch mehrere Rechtsverhältnisse zugleich⁷⁾ ausschlaggebend. Ohne sich zu sehr ins einzelne zu verlieren,⁸⁾ sei

1) Die Lehre von den Privaturkunden (Leipzig 1887), S. 67.

2) *Programma di Palaeografia latina e di Diplomatica* (Florenz 1883). Deutsche Übersetzung: Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre, III: Urkundenlehre, 1. Abteilung, von Karl Lohmeyer (Jnnbruck 1899), S. 15 f.

3) Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I (2. Aufl.), in Karl Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abteilung, 1. Teil, Bd. I (Leipzig 1906), S. 566.

4) *Manuel de diplomatique* (Paris 1894), S. 823.

5) *A. a. D.* S. 3.

6) Dieser Ausdruck wird hier und im folgenden im Sinne der neueren Diplomatik für diejenige Persönlichkeit gebraucht, in deren Auftrag und Namen die Urkunde ausgestellt wird, und ist so streng von jener des Urhebers, d. h. desjenigen, welcher die Rechtshandlung veranlaßt, zu trennen. Siehe Steinacker, *a. a. D.* S. 234, und Redlich, Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre u. s. w. (siehe oben S. 1, Anm. 1), S. 21.

7) Dies ist der Fall bei Giryn, *a. a. D.*, welcher die Privaturkunden definiert als „tous les actes relatifs à des matières de droit privé émanant de personnes qui n'étaient revêtues d'un caractère public“ und so Inhalt und Rechtsstellung berücksichtigt.

8) Das Nähere bei Steinacker, *a. a. D.* S. 233, und Redlich, wie vorher S. 19 f.

besonders die Erklärung Breßlaus hervorgehoben. Während nämlich die vorerst genannten Forscher bloß eine Definition für die ganze mittelalterliche Periode aufstellen und so ihren Einteilungsgrund gleichmäßig auf den ganzen Zeitraum anwenden, glaubt dieser, eine Trennung zwischen dem früheren und späteren Mittelalter vornehmen zu müssen.¹⁾ Für das erstere stimmt er mit Brunner, welcher den Beweiswert als allein maßgebend ansieht, überein, so daß ihm alle Urkunden, die von selbständigen oder halbselfständigen Herrschern, in Italien auch die über gerichtlichen Befehl ergangenen, sowie die der Päpste als öffentliche erscheinen. Für letzteres dagegen hat sich Breßlau nicht ausgesprochen und begnügt sich mit der Mitteilung, daß nunmehr „andere erst später zu besprechende Gesichtspunkte“ zur Geltung kommen. Nur mittelbar lassen seine weiteren Ausführungen erkennen, daß jetzt auch das Verhältnis des Ausstellers zur öffentlichen Gewalt mitzusprechen habe.

Wie allgemein zugegeben,²⁾ werden die genannten Festlegungen weder der diplomatischen noch der juristischen Seite des Gegenstandes

1) „Die Urkunden des früheren Mittelalters . . . zerfallen mit Rücksicht auf ihren noch zu erörternden Werth als rechtsgiltige Zeugnisse in zwei große Gruppen. Zu der einen, der Gruppe der öffentlichen Urkunden, gehören diejenigen Dokumente, welche von selbständigen oder halbselfständigen Herrschern, namentlich Königen oder Kaisern, erlassen sind; ihnen schließen sich für den Bereich der Kirche die Urkunden der Päpste an, und in Italien stehen den Königsurkunden an rechtlichem Werth auch alle auf Grund eines gerichtlichen Urkundungsbefehls ausgestellten Urkunden gleich. Zu der anderen Gruppe rechnen wir alle übrigen Urkunden, von wem immer sie ausgestellt sein mögen. Wir bezeichnen die letzteren als Privaturkunden.“

2) So z. B. sagt Redlich, a. a. O. S. 20: „Diese Bezeichnung (Privat-urkunden) kann nur ein Nothbehelf sein, um gegenüber den Urkunden der höchsten Autoritäten alles andere Urkundenmaterial kurz zu benennen und lästige Einzelaufzählungen zu vermeiden. Sie ist ein Nothbehelf, denn die Bezeichnung ist . . . sachlich nicht zutreffend. Das Wort Privaturkunden involviert den Gegensatz öffentliche Urkunden, während doch unter diese Privaturkunden ganz große Gruppen einbezogen werden, die entweder öffentliche Glaubwürdigkeit und Rechtskraft besitzen oder von öffentlichen Urkunden ausgehen oder das öffentliche Recht betreffen. Die Bezeichnung Privat-urkunden ist daher einer streng genommen unzutreffenden, aber bequemen Termini technici, welche die Wissenschaft schwer entbehren kann.“ Die Unzulänglichkeit der Begriffsbestimmungen bezeugt ferner die Tatsache, daß manche Forscher von der einmal ausgesprochenen Definition im weiteren Verlaufe ihrer eigenen Darlegungen abgehen und derselben wieder andere Gesichtspunkte zu Grunde legen, wie dies bei Giry und Posse der Fall ist.

vollends gerecht und sind daher nicht ausreichend noch bestimmt, was um so mehr fühlbar ist, als sich die Wissenschaft klarer, abgegrenzter und alle Teile befriedigender Begriffe zu bedienen hat. Denn einerseits verletzen die rechtlich durchgeführten Einteilungen Grundsätze der Diplomatie, wie die Zusammengehörigkeit der aus der selben Kanzlei hervorgegangenen Stücke (die nach dem Rechtsinhalte), oder bieten eine mit den zeitweise rasch wechselnden Anschauungen sich ändernde Unterscheidung (die nach der Beweiskraft), andererseits übergehen die rein praktisch angelegten Definitionen die juristischen Beziehungen ganz. Eine Besserung könnte nur durch Rücksichtnahme auf diese beiden Momente zugleich eintreten.

Es sei mir nun gestattet, auch selbst zum Ausdrucke „Privaturkunde“ Stellung zu nehmen und eine Begriffsbestimmung desselben zu versuchen.

Es ist dabei nötig, einen Blick auf die Entwicklungsgeschichte der sogenannten Privaturkunde im allgemeinen zu werfen. Wie in einem der späteren Abschnitte des näheren ausgeführt werden soll, knüpft sich an das Wiederaufleben der Urkunde als eines selbständigen Beweismittels im 11. und 12. Jahrhundert ein völliger Umschwung innerhalb des privatrechtlichen Verkehrs. Diese Bedeutung der durch die Anhängung des Siegels beglaubigten Urkunde wurde schon vielfach erörtert und betont. Allein eine Einflußnahme des neuen Zustandes liegt auch — und dies scheint mir bisher zu wenig beachtet und in seinen Folgerungen gewürdigt worden zu sein — auf staatsrechtlichem Gebiete. Die Rolle, welche der wiedererstandenen Privaturkunde hinsichtlich der Weiterentwicklung und Ausdehnung der landesherrlich gewordenen Territorien zukommt, ist unverkennbar. Sie wird von Steinacker folgendermaßen gekennzeichnet:¹⁾ „Im Lehensstaat löst sich die einst einheitliche öffentliche Gewalt in eine Reihe einzelner Befugnisse auf, die in immer weitergreifender Zerspaltung an geistliche und weltliche Große übergehen, bis mit dem Streben nach Landesherrlichkeit und Landeshoheit eine rückläufige Bewegung einsetzt, die zu einer gewissen Zusammenfassung der staatlichen Rechte führt. Diese ganze Entwicklung vollzieht sich nun viel weniger durch politische Aktion und kriegerische Machtentfaltung, als auf den verschlungenen Wegen des privatrechtlichen Verkehrs, dem

1) U. a. D. S. 251.

die Gerichtsbarkeit und die anderen zu nutzbaren Rechten gewordenen öffentlichen Befugnisse in Erbschaft, Tausch, Heirat, Kauf, Verpfändung u. s. w. ganz ähnlich unterlagen, wie der Besitz an liegendem Gut oder an rein privatrechtlich begründeten Rechten. So ist die Geschichte der Territorien ganz nur aus der Geschichte des privatrechtlichen Güterverkehrs zu erfassen; und dessen Niederschlag bildet eben die Gesamtheit des privaturkundlichen Stoffes." Die Privaturkunde ist also staatsrechtlich zu einem Mittel geworden, sich alle jene Gerechtigkeiten zu verschaffen, welche die Landesherrlichkeit, gesteigert bis zur Landeshoheit, ausmachten. Nur sind diese Sätze in richtigem Sinne zu nehmen und dürften nicht auf die Entstehung der Landesherrlichkeit an sich bezogen werden. Man bedenke nur, daß die Grundlage derselben, die Herzogs-, Markgrafen- oder Grafenrechte, zur Zeit des Wiedererscheinens der Urkunde in den meisten Fällen nicht mehr verliehen zu werden brauchte oder die Neuerteilung solcher Befugnisse der nunmehr ausgebildeten Anschauung gemäß lehenrechtlich erfolgte, wofür aber nur in äußerst seltenen Fällen der urkundliche Weg eingeschlagen wurde.¹⁾ Die treffenden Worte Steinackers sind demnach bloß für die Ausgestaltung und Fortentwicklung der Herrschaft zu verstehen. In dieser Hinsicht gewann allerdings auch der werdende Landesherz ein hohes Interesse daran, seine Machtfülle nicht mehr mit dem Schwerte allein, sondern auch in friedlicher Weise: durch Hinweis auf die ausgefertigte Urkunde, wahren zu können.

Geht nun das allmähliche Auftreten und Häufigerwerden der besiegelten Urkunde mit der Ausgestaltung der landesherrlichen Gewalt Hand in Hand, so dürfte es auch gerechtfertigt sein, mit diesem Zeitpunkte einen Abschnitt in der Geschichte der Privaturkunde zu treffen. Die Natur der letzteren ist vor- und nachher ganz verschieden. Bis zur Ausbildung der Landesherrlichkeit läßt sich ja die gebräuchliche Einteilung der Urkunden in Königs-, Papst- und Privaturkunden aufrecht erhalten und ist auch wirklich alles außerhalb der beiden erstgenannten Gruppen stehende „Privaturkunde“. Die einzige staatsrechtliche Macht im Reiche ist eben die königliche. Als sich aber dann

¹⁾ Woldemar Lippert, Die deutschen Lehnbücher (Leipzig 1903), S. 102 f., und dazu die Besprechung Joh. Lechners in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XXVII, S. 507; Breslau, a. a. O. S. 51. Vgl. Freiherr v. Mitis, a. a. O. S. 12 f.

diese, wie früher erwähnt, in eine Reihe von Einzelbefugnissen geteilt hatte, welche im Lehenswege an geistliche und weltliche Große übergingen, und seit dem Ende des 12. Jahrhunderts wieder eine Vereinigung der genannten Gerechtsame, doch nun in den Händen der Territorialherren, eingetreten war, hatten die letzteren eine der königlichen Gewalt nachgebildete Stellung erlangt. Damit ändert sich auch das Wesen der früheren Privaturkunde. Aus ihrem mannigfaltigen Rahmen hebt sich die landesfürstliche Urkunde als ein selbstständiges Urkundengebiet hervor. Es ist jetzt nicht mehr der Landesherr allein, welcher rechtskräftige Beurkundungen vornehmen kann, sondern in der fortlaufenden Entwicklung gewinnt jeder Rechtsfähige das Recht, sich eines Siegels zu bedienen und dadurch beglaubigte, vollgiltigen Beweis liefernde Urkunden auszustellen. Man wird auch inhaltlich nicht mehr gut sagen können, es sei etwa ein von dem ersteren für die Stände gewährtes Privilegium eine „Privaturkunde“ in gleichem Sinne wie z. B. der Kaufvertrag eines Ritters, Bürgers u. dgl. m. So ist es also nicht mehr ganz entsprechend, die nunmehr in den Vordergrund tretende Urkunde des Landesfürsten mit dem selben Namen wie die der geistlichen und weltlichen Stände seines Territoriums zu bezeichnen. Sie ist nicht mehr „Privaturkunde“ in der früher angewandten Bedeutung. Mit der Ausbildung der Landesherrlichkeit ist demnach eine Differenzierung des Begriffes „Privaturkunde“ eingetreten und muß dieser auf alle übrigen, nicht vom Territorialherrn ausgehenden Urkundenarten eingeschränkt werden,¹⁾ ähnlich wie vorher aller urkundliche Stoff, welcher nicht Königs- noch Papsturkunde war, damit benannt wurde.

Wir teilen daher:

A. Vor Ausbildung der Landesherrlichkeit: I. Königsurkunde, II. Privaturkunde.

B. Nach Ausbildung der Landesherrlichkeit: I. Königs- und landesfürstliche Urkunde, II. Privaturkunde.

Das selbstständige Hervortreten der neuen (landesfürstlichen) Urkundengruppe gründet sich nun nicht bloß auf die überragende, an die königliche Macht erinnernde Stellung des Landesfürstentums

¹⁾ Ich sehe hier und sonst stets von der Papsturkunde ab, welche den anderen Urkundengebieten gegenüber eine vollkommen selbständige, in die obigen Erörterungen nicht einzubeziehende Stellung einnimmt. Sie ist in den folgenden Einteilungsschemata neben die Königsurkunde zu setzen.

und den teilweise öffentlichrechtlichen Inhalt seiner Verfügungen, sondern auch auf einige damit zusammenhängende besondere Momente, welche die obige Einteilung ebenfalls näherücken. Dieselben sind eine Folgeerscheinung der in den früheren Ausführungen¹⁾ näher dargelegten staatsrechtlichen Bedeutung der wieder erstandenen Urkunde. Sobald der Landesherr letztere als ein Mittel zur Befestigung seiner Macht betrachten konnte, begann sie für ihn selbst von ganz hervorragendem Interesse zu werden; ist sie doch ein Faktor der Bildung und Erhaltung des Staatswesens und vermöge ihres Beweiswertes die rechtsgiltige Form geworden, die erworbenen Gerechtigkeiten und Güter zu wahren. Es erklärt sich daraus der Gedanke, ihr erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, sie reichhaltiger auszustatten und schon äußerlich aus der Reihe der „Privaturkunden“ im älteren Sinne hervortreten zu lassen. Ihr neuer Inhalt: die öffentlichrechtlichen Verfügungen, welche nun auch, dem Gebrauche der königlichen Kanzlei entsprechend, in urkundliches Gewand gekleidet werden, mag ebenfalls fördernd darauf eingewirkt haben. So zeigt sich, daß eine allmähliche Anlehnung an die königlichen Kanzleieinrichtungen eintritt, welche aber nicht auf den Gebrauch und Text der Urkunden beschränkt bleibt, sondern auch die Umstände, welche zur Ausstellung derselben führten, sollten, allerdings nur schrittweise, dem Vorbilde angepaßt werden. Die Nachahmung der königlichen Verwaltungstätigkeit setzt auch hier ein und so finden wir, daß die Landesfürsten eine ähnliche Kanzleiorganisation zu schaffen suchten. Wenn auch durch die geringen Vorarbeiten auf diesem Gebiete noch wenig feststehende Beweise vorliegen, lassen doch die wenigen Ansätze dazu erkennen, daß nach Ausbildung der Landesherrlichkeit auch eine solche mehr minder ins Auge gefaßt war. Zum Durchbruche gelangten diese Bestrebungen zwar erst mit dem Ende des 13. und vollends im 14. Jahrhundert, wo die Ausstellung der Urkunden durch ständige Kanzleien Regel wird und somit eine kanzleimäßige Ausstattung, ähnlich jener der Königsurkunden, zur Geltung kommt.²⁾ Allein die schon vor dieser Zeit stattfindende Annäherung an die letzteren besteht in dem Umstande, daß die landesfürstlichen Urkunden, obwohl noch

¹⁾ S. 7 f.

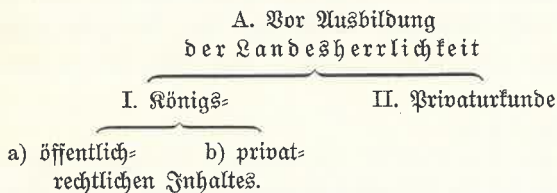
²⁾ Steinacker, a. a. D. S. 236, 250 f., 256 u. 262; Breßlau, a. a. D. S. 447 ff. u. 520 f.

keine eigentliche Kanzlei bestanden haben dürfte, so doch darauf hindeutende Bezeichnungen, wie: *scriniarii*, *bibliothecarii*, *cancellarii*, *auxiliarii* u. s. w., theils der Königs-, theils der Papsturkunde entlehnten.¹⁾

Mit dem Streben nach einer immer weiterreichenden Nachahmung des königlichen und päpstlichen Urkundenwesens steigt im selben Maße auch die Möglichkeit, die an diesen Gebieten ausgebildete exakte Methode anzuwenden. Hatte man nämlich früher Stil- und Diktatvergleichung, welche für die Königsurkunde durch Theodor v. Sichel begründet und auf die päpstliche ergebnisvoll ausgedehnt worden war, zur Untersuchung der Privaturkunde nicht heranziehen können, rückt nach und nach diese Art der Forschung auch an die durch Kanzleimäßigkeit ausgezeichneten Urkunden der Landesherren heran und läßt den besten Erfolg erwarten.²⁾ Es ist daher auch in praktischem Sinne zwischen den Privaturkunden vor und nach Ausbildung der Landesherrlichkeit ein wesentlicher Unterschied gegeben. Warum sollte man mit einem solchen Zeitpunkte, der eine ganz neue Behandlungsweise des urkundlichen Stoffes zum mindesten anbahn, nicht auch eine äußerliche Wandlung in der Benennung des letzteren durchzuführen?

Für die vorgeschlagene Unterscheidung unseres Materiales dürfte endlich auch die Erscheinung sprechen, daß sich nach dem Gesagten eine Unterteilung logisch und ohne Zwang ergibt. Es kommt dabei auf den Inhalt der von dem Könige oder Territorialherrn ergangenen Urkunde an, welcher in beiden Fällen öffentlich- oder privatrechtlich sein kann. Also auch hier wieder eine Parallele.

Die Erweiterung des Schemas stellt sich in Fortsetzung des oben³⁾ aufgestellten folgendermaßen dar:



¹⁾ Siehe Steinacker, wie vorher S. 254 f. u. 261 f., Breslau, ebenso.

²⁾ Siehe Steinacker, a. a. O. S. 250 f.

³⁾ S. 9.

B. Nach Ausbildung
der Landesherrlichkeit

I. Königs- und landesfürstliche II. Privaturkunde

a) öffentlich- b) privat-
rechtlichen Inhaltes.

Beide Einteilungsgründe (für die Haupt- und Unterteilung): Rechtsstellung des Ausstellers und rechtlicher Inhalt der Urkunde, sind auf juristische Momente gegründet. Demgegenüber ist aber auch der diplomatische Standpunkt nicht unberücksichtigt geblieben; denn es paßt sich, wie gezeigt, die demselben entsprechende Methode den hervorgehobenen Gruppen wesentlich an, indem die von S i c k e l ausgebildete Forschungsart ganz gut wie bei der Königs- auch bei der landesfürstlichen, nicht aber bei der Privaturkunde im allgemeinen durchführbar wird. Faßt man nun ins Auge, daß gerade die Nichtübereinstimmung des Begriffes „Privaturkunde“ im diplomatischen mit dem im juristischen Sinne den Grund für jenes lange Umherirren nach einer feststehenden Definition bildete, so scheint mir mit der dargelegten Aufstellung eine nicht sinnstörende Vereinbarung beider Hinsichten geschaffen zu sein. Diese Begriffsbestimmung nähert sich am meisten der von H a r r y B r e ß l a u vertretenen,¹⁾ zu dessen „anderen Gesichtspunkten“, welche für das spätere Mittelalter maßgebend sein sollen, eben die Rechtsstellung des Urkundenden, in unserem Falle die Eigenschaft als Landesherr, zu rechnen ist.²⁾ Nur hat B r e ß l a u seine Unterscheidung nicht vollends durchgeführt. Dadurch nämlich, daß er in dem Abschnitte seines Handbuches: Die Besiegelung nichtköniglicher Urkunden³⁾, sagt, die allgemeine Verwendung des Siegels ziehe eine Verwischung der „großen Unterschiede, die zwischen beiden Arten von Urkunden (Königs- und Privaturkunden) in ihrer formellen Gestaltung wie in ihrer rechtlichen Bedeutung immer bestanden hatten“, nach sich, ist er von dem

¹⁾ Siehe oben S. 5 f.

²⁾ B r e ß l a u, a. a. O. S. 3: „Im späteren Mittelalter haben auch alle Urkunden der Fürsten und Landesherrn sowie der Städte öffentlichen Character, und für die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Urkunden kommen überhaupt andere, erst später zu besprechende Gesichtspunkte in Betracht.“

³⁾ S. 521.

ursprünglichen Momente der Rechtsstellung des Ausstellers abgegangen und legt wieder wie für das frühere Mittelalter den Wert der Urkunde als eines rechtsgiltigen Zeugnisses zu Grunde. Nach unserer Darlegung jedoch bleibt das erstere Unterscheidungsmerkmal nach wie vor Ausbildung der Landesherrlichkeit aufrecht erhalten und ohne Rücksicht auf die häufig werdende Besiegelung in Geltung.

In analoger Weise läßt sich die vorgebrachte Gliederung auch für den weiteren Verlauf der Geschichte des Privaturkundenwesens verfolgen. Jene Entwicklung, welche innerhalb der Gruppe A¹⁾ schließlich die vom Landesherrn ausgestellte Urkunde vermöge der rechtlichen Stellung desselben zur öffentlichen erhob, steht nicht vereinzelt da; es findet sich vielmehr später nochmals ein ganz ähnlicher Werdegang. Nach Verlauf nur weniger Jahrzehnte tritt in der Reihe der neugebildeten „Privaturkunde“ (B II) abermals eine Abspaltung ein und differenziert sich daher wiederum dieser Begriff. Um diese Zeit sind die Städte dadurch, daß sie seit Ende des 12. Jahrhunderts allmählich in den Besitz eines Stadtrates gelangt waren, an dessen Spitze ein oder mehrere Bürgermeister standen, zu einer öffentlichen Korporation, einer Stadt im Rechtsinne, geworden.²⁾ Die für uns wichtige Folgeerscheinung ist die gleiche, wie sie früher in der Gruppe A beobachtet wurde. Die nunmehr von der Stadt ausgehenden Urkunden verlieren ihren privaten Charakter und werden zu selbständigen, öffentlichen. Auch für die Besiegelung derselben gewährt die Einführung des Stadtrates einen wichtigen Zeitpunkt. Denn erst nach dieser führten die Städte ein eigenes Stadtsiegel,³⁾ so daß die veränderte Rechtsstellung auch in der äußeren Ausstattung der Urkunden zur Geltung kommt. Dem Inhalte nach können letztere natürlich auch wieder sowohl öffentlich- als privatrechtlich sein, eine neuerliche Analogie mit den landesfürstlichen. Stellt man demnach die städtischen Urkunden seit Ausbildung der Ratsverfassung als eigene neue öffentliche Kategorie hin, schränkt sich der Ausdruck „Privaturkunde“ auf alles außerhalb derselben Stehende ein. Das Schema gewinnt folgendes Bild:

¹⁾ Siehe die Schemata oben S. 9 u. 11 f.

²⁾ Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl. 1907), S. 650, Breslau, a. a. D. S. 534. Siehe auch Steinacker, a. a. D. S. 264 f.

³⁾ Schröder, wie vorher S. 653, Breslau, a. a. D. S. 534.

B. Nach Ausbildung der Landesherrlichkeit
 (= Vor Ausbildung des Stadtrates)

I. Königs- und landesfürstliche II. Privaturkunde

a) öffentlich- b) privat-
 rechtlichen Inhaltes.

C. Nach Ausbildung des Stadtrates

I. Königs-, landesfürstliche und städtische II. Privaturkunde

a) öffentlich- b) privat-
 rechtlichen Inhaltes.

Um den von den Diplomatikern der „Privaturkundenlehre“ zugewiesenen Stoff zu erschöpfen, erübrigt es noch, zu den für das spätere Mittelalter wichtigen Urkundsbehörden (wenn man so sagen darf), also öffentlichen Schreibstellen, an die man sich mit dem Ersuchen um Ausstellung völlig beglaubigter Urkunden über vor ihnen verlaubliche Rechtsgeschäfte wenden konnte, Stellung zu nehmen. Hieher gehören vor allem die von städtischen Gemeinde- oder Gerichtsbehörden ausgefertigten Stücke (Ratsurkunden, Schöffenbriefe, Schreinskarten u. s. w.), die anderer weltlicher und geistlicher höherer Gerichte (besonders die Offizialatsurkunden) und schließlich die der Notariate (Notariatsurkunden).¹⁾

Von den Ausfertigungen, welche lediglich im Namen der Stadt als Gemeinwesen erfolgten und in obigem allein berücksichtigt wurden, sind alle jene verschiedenartigen Beurkundungen, welche für den Privatverkehrsverkehr der Bürger untereinander dienen, zu scheiden. Diese, welche bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nach-

¹⁾ Siehe darüber die zusammenfassenden Darstellungen von Breßlau, a. a. D. S. 460 ff., 536 ff. u. 549 ff., Steinacker, a. a. D. S. 260 f. u. 264 ff., und die daselbst angeführte Literatur; für die Urkunden der städtischen Behörden insbesondere die von Breßlau, a. a. D. S. 551, Anm. 3, verzeichneten Werke und dazu Karl Uhlirz in der Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsvereine zu Wien, Bd. II: Quellen und Geschichtsschreibung und Das Gewerbe (1208—1527); für die Offizialatsurkunde M. Schulte, Einleitung zum dritten Band des Straßburger Urkundenbuches, S. XIV ff., und Journier, Les officialités au moyen-âge; für das Notariat Hans v. Volteini, Einleitung zum zweiten Band der Acta Tirolensia: Die Südtiroler Notariats-Zmbreviaturen des 13. Jahrhunderts, 1. Teil (Jnnßbruck 1899).

weisbar sind, bewegen sich hauptsächlich in zwei Richtungen. Die einen, zu welchen die Rats- und Schöffenbriefe zählen, wurden an die Parteien als Beweismittel ausgefolgt, andere jedoch — und darin unterscheiden sie sich von den übrigen Arten der Beurkundung in fremden Sachen — bloß als Aufzeichnungen für den Gebrauch der Behörde selbst behandelt und bilden den Übergang zu den sogenannten „Stadt- oder Schreinsbüchern“. ¹⁾

Das Institut der bischöflichen Offiziate verdankt seine Entstehung den übermächtigen Bestrebungen der Archidiacone, die ihnen vom Bischof übertragenen Gerichtsbefugnisse zu eigenem Rechte auszuüben. Die Offiziale oder Vikare nun waren die Vertreter der persönlichen, am Hofe selbst durchgeführten Gerichtsbarkeit, durch deren Vermittlung die Bischöfe ihre Jurisdiktionsgewalt allmählich wiedergewannen. Für die Urkundenlehre gelangten sie dadurch, daß sie seit dem 13. Jahrhundert auch außerhalb ihrer gerichtlichen Tätigkeit vermöge ihres glaubwürdigen Siegels für in ihrer Anwesenheit vorgenommene Rechtsgeschäfte beweiskräftige Urkunden herstellten, zu erhöhter Bedeutung.

Aus dem Gesagten erklärt es sich, daß man in Deutschland keine Veranlassung hatte, die in Italien öffentlichen Glauben besitzende Notariatsurkunde so bald zu übernehmen. Und tatsächlich ist dies, wenn wir von Deutsch-Südtirol absehen, auf welches das italienische Urkundenwesen in Folge der nachbarlichen geographischen Lage unmittelbar einwirken konnte und woselbst schon im 12. Jahrhundert, u. zw. in der bairischen Grafschaft Bozen, regelrechte Notare tätig sind, ²⁾ im übrigen erst ziemlich spät (seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts) erfolgt. Das italienische Notariat entwickelte sich bekanntlich aus der Einrichtung der amtlichen Grafschaftsgerichtsschreiber, wie sie auch in deutschen Gegenden im 8. und 9. Jahrhundert be-

¹⁾ Die ältesten Beispiele hiefür bieten die Städte Köln (seit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts) und Andernach (von 1173 an). In Köln wurden in den Sondergemeinden schon ums Jahr 1230 die einzelnen losen Pergamentblätter (Schreinskarten) durch Bücher (Schreinsbücher) ersetzt. *Wreßlau*, a. a. D. S. 551 ff., *Steinacker*, a. a. D. S. 265 f. Dadurch, daß diese Stadtbücher öffentlichen Glauben besaßen, traten sie in urkundliche Funktion ein und machten jede weitere Beurkundung oder Beglaubigung überflüssig.

²⁾ Auch ist das älteste auf deutschem Boden nachweisbare *Imbreviaturbuch* von 1237 von einem Bozener Notar verfaßt. v. *Voltolini*, a. a. D. Einleitung, S. XXXIII ff.

standen hatte. Das erste Auftauchen von wirklichen Notaren im Deutschen Reiche fällt in die letzten Jahre des 13. Jahrhunderts.¹⁾ Aus dem beginnenden 14. Jahrhundert jedoch ist schon eine große Reihe von Notarnamen überliefert²⁾ und weiterhin steigt die Zahl solcher Urkunden sehr rasch. Feste Begründung erlangte das Notariat in Deutschland aber erst durch die Reichsnotariatsordnung Kaiser Maximilians I. im Jahre 1512.

So mannigfaltig auch Entstehung und Ausbildung dieser Urkundsbehörden, bzw. ihre Heranziehung durch die Parteien ist, stimmen sie doch in der Grundbedeutung für das Urkundenwesen: der Fähigkeit, beweiskräftige Ausfertigungen in fremder Sache vornehmen zu können, überein. Diese öffentliche Glaubwürdigkeit ihrer Stücke im Vereine mit der eigenen öffentlichen Stellung macht es schwierig, diese Urkunden in eine der beiden großen Gruppen (der öffentlichen oder privaten) einzureihen. Denn man wäre mit Rücksicht auf die juristische uns heute geläufige Ausdrucksweise am ehesten geneigt, sie auch in das Gebiet der „öffentlichen“ zu verweisen. Allein

1) Der erste eigentliche Fall eines öffentlichen Notars findet sich in Mainz, wo schon 1292 im Auftrage des Scholasters von St. Johannes zu Mainz die vom Papst angeordnete Verleihung einer Präbende an der Frankfurter Stiftskirche durch Gerardus de Sesyriaco, „clericus Gebennensis diocesis, auctoritate apostolica publicus notarius“, beurkundet wurde. Breßlau, a. a. O. S. 473. Vgl. dazu aus früherer Zeit zwei durch einen „Albertus tabellio capituli Ratisponensis“ verfaßte und mit dem Siegel des Ausstellers versehene Urkunden des Propstes Ulrich von Regensburg, 1284, Juni 6 (Regensburg): Widimierung einer Anzahl von Urkunden und Entscheidung einer Streitfache, Font. Rer. Austr., Dipl. et acta, XXXI, S. 407 f. u. 408 ff., Nr. 383 u. f.: „Hec omnia privilegia et instrumenta . . . (sunt) per manum publicam Alberti tabellionis capituli nostri (nostri capituli Ratisponensis) confecta sunt nostri pendentis sigilli munimine ad perpetuam rei memoriam communita (confecta et conscripta).“ Nur muß es dahingestellt bleiben, ob es sich auch hier schon um einen mit den Eigenschaften eines Notars im technischen Sinne ausgestatteten gewerbmäßigen Urkundenschreiber handelt.

2) 1300 Heinrichs de Hlersheim, „clericus Wormaciensis, publicus auctoritate imperiali notarius“, in Worms, 1306 Johannes dictus de Flore, Kanonikus von St. Johannes zu Mainz, in Wehlar, Breßlau, a. a. O. S. 473 f., 1308 Arnoldus de Puteo und Heidenricus de Effende in der Urkunde über die Wahl Heinrichs VII., Monumenta Germaniae historica, 4^o, Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, tomus IV, pars I, S. 230 f., u. f. f.

dies verträgt sich mit der von uns vorgeschlagenen Einteilung nach der Rechtsstellung des Ausstellers: der Innehabung einer öffentlichen Gewalt, nicht. Denn das Maßgebende bleibt hiefür immer der Umstand, ob der Urkundende Träger einer Herrschaftsgewalt, also selbständiger Machthaber ist, was z. B. zwar von einer mit Selbstverwaltungsrecht ausgestatteten Stadt, nicht aber von den städtischen Gemeinde- oder Gerichtsbehörden als solchen behauptet werden kann. Die öffentlichrechtliche Stellung der letztgenannten Institute ist wesentlich anderer Natur und so müssen unseres Erachtens die von diesen und den übrigen erörterten Schreibstellen ausgehenden Beurkundungen trotz der öffentlichen Glaubwürdigkeit derselben als „private“ angesprochen werden.¹⁾

Der aus den ausführlichen Darstellungen gewonnene Begriff der „Privaturkunden“ umfaßt somit das sämtliche außerhalb der Königs-, Landesfürstlichen und der Urkunden der Städte als solche stehende urkundliche Material.

Die durch Berücksichtigung der Ausbildung der Landesherrschaft für die Geschichte der Privaturkunde aufgestellten Zeitabschnitte erlangen auch für die Erörterung des Begriffes: „Steirisches Urkundenwesen“ große Bedeutung. Denn es entstehen jetzt neben der königlichen eigene selbständige Gewalten, eigene abgegrenzte Gebiete: Territorien. Der Landesherr wird nunmehr in eine ganz bestimmte staatsrechtliche Beziehung zu dem ihm zugehörigen Lande gebracht, er kann von demselben, seitdem er „Landesherr“ geworden, als von

¹⁾ Ich bin mir vollauf bewußt, daß diese Benennung der sprachlichen Bedeutung von „öffentlicher“ und „privater“ Urkunde nicht ganz entspricht, halte aber den Fehler, eine von einer Behörde über Privatrechtsgeschäfte ausgestellte Urkunde zur allgemeinen Gruppe der „Privaturkunden“ zu zählen, für bedeutend kleiner, als wenn man, wie es bisher geschehen, landesfürstliche, im Bewußtsein der Herrschaftsstellung ergangene Stücke, wie Ständeprivilegien u. s. w., ebenso bezeichnen würde.

Auf die Ungenauigkeit des bisher geläufigen Ausdruckes „Privaturkunde“ hat neuestens Albert Werminhoff hingedeutet, welcher in seinem Aufsatz: Die Monumenta Germaniae Historica, in den von Johannes Nberg herausgegebenen Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur, Jahrgang 1910, Abteilung I, Bd. 25, Heft 7, S. 529, bei Besprechung des Inhaltes derselben berichtet: „Nur die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser des Mittelalters, nicht auch die erdrückende Masse der herkömmlich, jedoch zu Unrecht sogenannten Privaturkunden sollen in der Abteilung Diplomata zusammengetragen werden.“

„seinem Lande“ sprechen. Der geographische Bezirk, über welchen derselbe gebietet, ist somit auch ein politischer. Es ist begreiflich, daß sich dieser Umstand überdies in der Benennung des betreffenden Territoriums ausdrückt. Mit letzterer verbindet sich dadurch auch die Vorstellung eines mehr minder festbegrenzten Landstriches.

Es erhebt sich nun die Frage, ob für die Untersuchungen dieser historische oder der moderne politisch-geographische Begriff der „Steiermark“ als maßgebend angesehen werden soll. In letzterem Falle hätte man ein unverrückbares, bestimmt umgrenztes Gebiet, im ersteren jedoch wandelbare und oft nicht einmal festgelegte Grenzen vor Augen. Der Natur der Sache selbst wäre es allerdings am entsprechendsten, das historische territoriale Gebiet zu Grunde zu legen, um so mehr, als sich erst jetzt, nach Ausbildung der Landeshoheit, der politisch-geographische Bezirk entwickelte. So kann auch für früher mit Beziehung auf die Gebietsherren von einem eigenen „steirischen“ Urkundenwesen eigentlich nicht die Rede sein. Man könnte höchstens von einem solchen der „Traungauer“ sprechen, ähnlich, wie man für die österreichischen Lande vor Entstehung der Landeshoheit etwa: das Urkundenwesen der „Babenberger“, also in beiden Fällen von geographischen Grenzen abgesehen, sagen könnte. Mit dem Erreichen der landesherrlichen Stellung durch den Gebietsheerrn ist also zugleich ein Territorium Steiermark entstanden, doch noch veränderlich und unbestimmt. Man denke außerdem an die vielen Enklaven, welche ein solches mittelalterliches Territorium in mannigfachster Art durchsetzten, wodurch die wissenschaftliche Erforschung eines Zustandes, der bloß auf das landesfürstliche Gebiet Bezug haben sollte, ungemein erschwert würde. Auch müßte mit einer Ausschaltung dieser Enklaven, wie z. B. der Besitzungen des Salzburger Erzbischofes, des Patriarchen von Aquileja u. s. w., zugleich die Einbeziehung der heute außerhalb Steiermarks gelegenen Herrschaftsgebiete des Landesherrn vorgenommen werden.

Um auch die hieraus entstehenden Unzukömmlichkeiten¹⁾ zu

¹⁾ Urkunden z. B., welche auf pettauischem Boden von Ministerialen der Salzburger Kirchenfürsten ausgestellt wurden, gehören sicherlich zur Entwicklung des steirischen Urkundenwesens. In Verfolgung dieses Standpunktes haben daher Ausfertigungen von Bewohnern beispielsweise des ehemaligen Gebietes der Mark Büttin, also steirisch-landesfürstlichen Gebietes, zu entfallen und werden dieselben für das Urkundenwesen des Landes unter der Enns in Anspruch genommen.

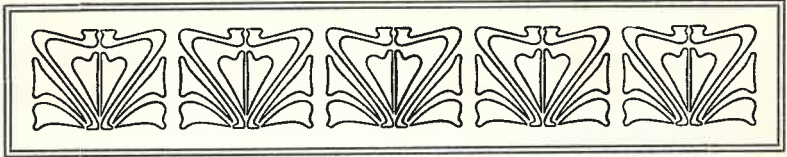
vermeiden, empfiehlt es sich, für unsere Untersuchung nicht die historischen, sondern die heutigen Umgrenzungen Steiermarks als Grundlage zu wählen.

Als „steirisches“ Urkundenwesen ist daher das innerhalb der heutigen Steiermark ohne Rücksicht auf die staatsrechtlichen Veränderungen des Mittelalters sich entwickelnde zu verstehen.

Kein Zweifel dagegen kann in Bezug auf die Ausdehnung der Untersuchung auch auf jene urkundlichen Ausfertigungen aufkommen, welche von den Landesfürsten oder anderen Bewohnern der Steiermark für außerhalb derselben gelegene Güter oder in diesen Gebieten selbst erlassen wurden. Es ist nicht zu verkennen, daß, ganz abgesehen davon, daß eine Urkunde, welche z. B. vom steirischen Herzog in Graz ausgestellt wurde, sich aber auf die heutige Steiermark nicht bezieht, doch als „steirisch“ bezeichnet werden kann, dem Herausgeber des steiermärkischen Urkundenbuches durch die Außerachtlassung solcher Stücke manche wichtige Verfassungsurkunde entging.¹⁾

Es gehören somit zum „steirischen“ Privaturkundenwesen auch sämtliche von Bewohnern der Steiermark ausgegangene, andere Gebiete betreffende oder dortselbst ausgestellte Urkunden.

¹⁾ J. v. Zahn nahm in sein Urkundenbuch (siehe Bd. I, Vorrede S. X, Bd. II, desgleichen S. XVII ff.) solche Stücke, welche zwar von den Landesfürsten ausgefertigt wurden, jedoch ein fremdes Land betreffen, nicht auf. Vgl. darüber auch die Besprechung dieses Wertes durch S. Laschitzer in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. III (1882), S. 456 f.



I.

Die Zeit der Traditionsbücher.

Die Eroberung und Besitzergreifung römischer Reichsgebiete durch die eindringenden germanischen Volksstämme veranlaßte auch eine allmähliche Annäherung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verkehrsformen zwischen beiden Nationen.¹⁾ Die spätrömische hochentwickelte Kultur, welche Staatsverwaltung, Gerichtswesen, Rechts- und Wirtschaftsleben dem Grundsatz der Schriftlichkeit in aus-

¹⁾ Darüber und über das Folgende siehe die zusammenfassenden Darstellungen in Otto Postle, Die Lehre von den Privaturkunden (Leipzig 1887), S. 62 ff., Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. I (Leipzig 1889), S. 89 f., 476 ff. u. 728 ff., G. Steinacker, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden vornehmlich des deutschen Mittelalters, in Aloys Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, Bd. I, 1. Halbband (Leipzig 1906), S. 238 ff.; außerdem Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I (2. Aufl.), in Karl Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abteilung, 1. Teil, Bd. I (Leipzig 1906), S. 563 ff., Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl., Leipzig 1907), S. 273 ff., 289 ff. u. 716 ff. Im besonderen Heinrich Brunner, Carta und Notitia, in den Commentationes philologiae in honorem Theodori Mommseni (Berlin 1877), S. 570—589, und Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Bd. I (Berlin 1880): Die fränkische Privaturkunde, S. 209—307, namentlich S. 272 ff., G. Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XXVI (1886), S. 1—66, Oswald Redlich, Über bairische Traditionsbücher und Traditionen, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. V (1884), Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen, als Einleitung zu den Acta Tirolensia, Bd. I (Innsbruck 1886), Über Traditionsbücher, in den Deutschen Geschichtsblättern, Bd. I, Heft 4 (Jänner 1900), Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VI (1901), Oskar Freiherr v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, herausgegeben vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich, Heft 1 (Wien 1906), S. 2 ff.

gedehntestem Maße unterworfen und hiebei dem Urkundenwesen einen bedeutenden Platz eingeräumt hatte, war für die ersteren etwas ganz Neuartiges und Fremdes. Es ist bekannt, daß die Ost- und Westgoten, sowie die Burgunder den überlegenen römischen Kultur- einflüssen alsbald vollständig erlagen, während die Langobarden und Franken ihre Selbständigkeit zu bewahren wußten. Das römische fein durchgebildete Urkundenwesen dieser Zeit mit dem Gegensatz von Carta und Notitia: der ein Rechtsgeschäft selbst begründenden und dieses daher auch erweisenden und der bloß eine unabhängig von ihr vollzogene Rechtshandlung beweisenden Urkunde (der dispositiven oder Geschäfts- und der schlichten Beweisurkunde¹⁾) suchte sich allerdings auch hier einen über die unterworfenen römischen Bevölkerung, für welche es in Geltung verblieben war, und die geistlichen Kreise (die Kirche lebte ja nach römischem Rechte) hinausreichenden Einfluß zu verschaffen. Allein dem stellten sich nicht nur die (allgemein germanische) Abneigung gegen jede Schriftlichkeit überhaupt, sondern namentlich die tiefwurzelnden volksrechtlichen Anschauungen, welche für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften eine in bestimmten Formen vorgenommene Handlung, sowie als Beweismittel Zeugenaussage und Eid vorschrieben, kraftvoll entgegen. So erklärt es sich, daß die bei den letztgenannten Stämmen trotzdem durchgedrungene Aufnahme der römischen Einrichtungen bloß eine untergeordnete, vorübergehende Bedeutung gewinnen konnte. Denn einerseits stand die Carta in ihrer ausgeprägten Eigenschaft, nach welcher die formlose Übergabe derselben allein schon das Rechtsgeschäft begründete, bei den Langobarden weitaus hinter der gleich zu erörternden quasidispositiven Urkunde zurück, andererseits ist dieselbe bei den Franken nur in der älteren Zeit nachweisbar. Der Kampf zwischen den römischen und

¹⁾ Die Klärung dieser Begriffe wurde durch Heinrich Brunner (siehe dessen Arbeiten in der vorhergehenden Anmerkung) begründet. Darüber handelt ausführlich Richard Rosenmund, Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Osterreich, in der Historischen Bibliothek, Bd. IV (München und Leipzig 1897), S. 103 ff. Vgl. auch Oswald Redlich, Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre von W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und demselben, Teil I, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien, in G. v. Belows und F. Meinelers Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abteilung IV: Hilfswissenschaften und Altertümer (München und Leipzig 1907), S. 13.

volksrechtlichen Anschauungen gelangte vielmehr erst dann zu einem gewissen Abschlusse, als man sich dahin einigte, die Urkunde als solche zwar nicht völlig zu beseitigen, ihr jedoch die ausschließliche Eigenschaft als Perfektionsmittel eines Rechtsgeschäftes zu benehmen. Dieses sollte jetzt nicht mehr durch sie allein begründet und erwiesen, sondern deren Übergabe an den Empfänger, die *traditio cartae*, bloß zu einem Formalakt bei der Rechtshandlung umgebildet werden. Damit war eine quasidispositive Funktion der Urkunde geschaffen, welche auf der anderen Seite insofern nur mehr eine mittelbare Verwendbarkeit der letzteren im Beweisverfahren bedingte, als sie bloß zur Erleichterung des Beweises herangezogen werden konnte. „Durch diese Ein- und Unterordnung in ihr System des Rechtsverkehrs und des Beweisverfahrens haben die germanischen Rechte den Fremdkörper, den die Urkunde für sie bildete, neutralisiert.“¹⁾

Das fränkische Reich vermittelte nun die Kenntnis der dargelegten Einrichtungen auch den Baiern, deren Urkundenwesen sich an dieselben eng angeschlossen und in der Folge für die altösterreichischen Stammlande vorbildliche Bedeutung erlangte.²⁾ Vorher jedoch setzte gerade hier eine neue Entwicklungsphase in der Geschichte des Privaturkundenwesens ein. Der oben geschilderte Zusammenhang des germanischen mit dem römischen Urkundenwesen war eben nur künstlich gefügt und ohne innere Festigkeit begründet, so daß er bei der ersten eintretenden Gelegenheit schwinden mußte. Eine solche ergab sich, nachdem wir schon seit den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts einer Lockerung des Verhältnisses begegnen, durch die Loslösung der deutschen Stämme von den romanischen Teilen des Frankenreiches. Mit dem Verfall der karolingischen Monarchie war auch das Schicksal des Urkundenwesens besiegelt. Der Einfluß der westlichen Kultur wurde hiemit beseitigt und die getrennten deutschen Stämme ließen zugleich mit der Abnahme der Schreibfertigkeit ihre ureigenen Anschauungen vom Zeugenbeweise mächtiger aufleben. Das bairische Rechtsgebiet, in dem im 8. und 9. Jahrhundert die dispositive Beweisurkunde, die *Carta*, in vollem Maße vorherrschte, ist auch dasjenige, welches die Rückbildung im Urkundenwesen am frühesten (Mitte des letzteren Jahrhunderts) aufweist. Wir wissen ferner, daß diese Erscheinung mit dem Fehlen des

¹⁾ Steinacker, a. a. D. S. 247.

²⁾ Siehe Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 2.

Gerichtsschreiberamtes in Baiern zusammenhing, dessen Bestehen aber seinerseits auch bei den Ribuariern, Saliern und Alamannen die abwärts gleitende Bewegung nicht aufzuhalten vermochte.¹⁾ Die unbedingte Herrschaft der dispositiven Urkunde konnte sich alsbald nicht mehr behaupten und es wurde der Notitia der Vorrang eingeräumt. Doch auch diese, welche nur eine von ihr unabhängig vorgenommene Rechtshandlung bewies, gewährte allmählich bei dem immer mehr hervortretenden Zeugenbeweise bloß ganz geringe, manchmal absichtlich übergangene prozessualische Vorteile. Die wegen ihrer geringen Bedeutung selten gewordene Ausfertigung einer Beweisurkunde zog endlich auch — und das ist von großer Wichtigkeit — eine verminderte Beachtung ihrer vorgeschriebenen stilistischen Formeln nach sich. Sie diente ja rechtlich nur mehr zur Festhaltung der Zeugen, um dieselben gegebenenfalls für die Rechtsache herbeirufen zu können. Der Schreiber konnte daher nach freiem Ermessen und rein praktischen Zwecken gemäß die Aufzeichnung verfassen. Den Endpunkt dieses ganzen Werdeganges stellen bei völliger Vernachlässigung jedweder Form die sogenannten „Akte“, „Aktaufzeichnungen“ oder „Notizen“²⁾ dar. Es sind dies knappe Bemerkungen über Partei, Objekt und Zeugen des Rechtsgeschäftes, zu dem Zwecke vorgenommen, „um später nicht lediglich auf die Erinnerung angewiesen zu sein, ohne, daß man doch beabsichtigte, in dieser Aufzeichnung schon ein an und für sich rechtsgültiges Beweismittel zu schaffen“.³⁾

In den letztangeführten Worten ist die geringe Verwertbarkeit dieser kürzesten Notizen gekennzeichnet, welche, auf Pergamentblättchen (ursprünglich auf Wachstafeln) gefertigt, die verschiedensten Namen,

1) Dieses Institut der amtlichen Gerichtsschreiber (notarii, cancellarii, amanuenses) verlieh den von ihnen ausgestellten Urkunden dadurch eine längere Beständigkeit, daß der Beweis der Echtheit derselben nach dem Tode der Schreiber, vielleicht sogar auch nach jenem der Zeugen, durch Schriftvergleichung (Vorlegung zweier anderer Urkunden desselben Gerichtsschreibers) zugelassen wurde. Auf diese Weise sind sie also in den genannten Fällen zu selbständigen Beweismitteln geworden. Siehe oben S. 15f. und insbesondere Breslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, S. 14 ff., 22 ff., 51 ff., und derselbe, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, S. 488f., 499.

2) Vgl. Oswald Redlich, a. a. O. S. 28.

3) Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, Bd. I, S. 340.

wie: cartae, scedulae, tituli, paginae u. s. w., führten.¹⁾ Sie erhöhte sich noch dadurch, daß die Akte überhaupt nur zu Lebzeiten der in denselben genannten Zeugen bedeutungsvoll sein konnten; darüber hinaus boten sie aber keine rechtlichen, sondern bloß geschichtliche Aufzeichnungen dar.²⁾ Doch gerade dieser letztere Umstand machte sie geeignet, in größerer Anzahl — wenigstens ihrem Wortlaute nach — auf die Nachwelt überliefert zu werden. Denn die sogenannten „Traditionsbücher“ der geistlichen Großgrundherrschaften nahmen, nachdem die Fertigung von selbständigen Urkunden abgekommen war, in gleicher Weise wie diese auch die Traditionsnotizen auf und bildten so die Hauptquelle für die Erforschung des Privaturkundenwesens dieser Zeit.³⁾ Die Anlage solcher Kodizes wurde durch verschiedene, namentlich wirtschaftliche Zwecke (um einen Überblick über den Besitz zu gewinnen) veranlaßt; es konnten aber auch andere Absichten, z. B. um das Gedächtnis der Wohltäter einer Kirche zu ehren, zu Grunde liegen. Ein weiterer Unterschied ergibt sich in der Art und Weise ihrer Abfassung, bzw. Zusammenstellung. Gewöhnlich wurde ein bereits vorhandener Vorrat von Einzelnotizen behufs leichterer Handsamkeit in einem Bande nachträglich vereinigt, worauf man dann vielfach zur gleichzeitigen Fortsetzung des Buches, also zur unmittelbaren Eintragung der Akte geschritten ist, ohne diese aber auch immer in der Folgezeit beizubehalten. Bei einer solchen protokollarisch durchgeführten Behandlung der Traditionsbücher fällt ihr Beweiswert mit jenem der Einzelaufzeichnungen zusammen und werden die Kodizes selbst gewissermaßen in urkundliche Funktion versetzt. Die meisten bairischen Traditionskodizes wurden im 11. und 12. Jahrhundert angefertigt.

Dies ist aber auch die Zeit, in welcher sich das Urkundenwesen der altösterreichischen Lande unter dem Einflusse des bairischen

¹⁾ Siehe Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 6 f.

²⁾ Dies auch der Grund, weshalb sich nur eine sehr geringe Anzahl solcher Original-„Akte“ bis auf unsere Tage erhalten hat. Ebenda und Redlich, über bairische Traditionsbücher und Traditionen, S. 17, 22, 32 ff.

³⁾ Siehe Redlich, wie vorher, S. 10: „Die Traditionsbücher repräsentieren uns die Hauptmasse dieses urkundlichen Vorrathes, sie selbst sind ein Stück des Urkundenwesens. Nur von diesem Gesichtspuncte aus kann ihre eigentliche Bedeutung richtig erfaßt, nur so die Art ihrer Behandlung und Benützung richtig erkannt und geübt werden.“ Vgl. Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 8.

zu gestalten begann. Und so sind auch für Steiermark die ersten Nachrichten in urkundlicher Form: Traditionsnotizen. Der allgemeinen Entwicklung des deutschen Privaturkundenwesens entsprechend weisen dieselben nur mehr eine kurze schriftliche Fixierung in äußerst knapper Form: gewöhnlich bloß Handlung und Zeugen, ohne jeglichen Beweiswert, auf.

Diese vor Entstehung der Landesherrlichkeit gelegene oder dieselbe nur kurz überdauernde Periode kennzeichnet sich allerorten durch die wesentliche Vorherrschaft der Traditionsnotiz. Auf alle die verschiedenen Entwicklungsarten in auswärtigen Gegenden einzugehen, fällt nicht in den Rahmen dieser Abhandlungen und ist durch die glänzenden Darstellungen der oben genannten Autoren überflüssig gemacht. Nur den Salzburger und Briener Traditionen sei infolge ihrer typischen Gestaltung ein kurzer Blick gewidmet.

Die ältesten in Salzburg auftauchenden Traditionen gehören dem Traditionsbuche des Erzbischofs Adalbert II. (923—935)¹⁾ an und lassen deutlich den Stand des Privaturkundenwesens zu dieser Zeit erkennen. Es sind wesentlich Formen, welche zwar anfangs noch urkundliche Ausstattung besitzen, ihrer Natur nach aber Notitiae, bloße Beweisurkunden, waren. Wir wissen daraus, daß im salzburgischen bereits in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts der Übergang zur Notitia vollzogen, das alte Urkundenwesen also schon seinem Verfall entgegengegangen war. Dieser hatte aber damals noch nicht seine weiteste Entwicklungsstufe: die reine Altform erreicht, denn es finden sich noch Datierungs- und Ortsangaben, Publikationsformeln, Invokation und Arenga. Von nun an werden die urkundlichen Formen in den salzburgischen Traditionsbüchern immer dürftiger, bis man, wahrscheinlich seit Erzbischof Friedrich I.

¹⁾ Vgl. P. Willibald Gauthaler und Eduard Richter, Die Salzburger Traditionscodices des X. und XI. Jahrhunderts, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. III (1882), S. 63 ff. und 369 ff., Redlich, a. a. O. S. 21 ff., Wilhelm Erben, Untersuchungen zu dem Codex traditionum Odalberti, in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. XXIX (1889), S. 454 ff., Freiherr v. Mitis, a. a. O. S. 38, Hans Widmann, Geschichte Salzburgs, Bd. I, in R. Lamprechts Allgemeiner Staatengeschichte, Abt. III: Deutsche Landesgeschichten, 9. Werk (Gotha 1907), S. 177 ff., sowie die Ausgabe der Salzburger Traditionscodices in Willibald Gauthalers Salzburger Urkundenbuch, Bd. I (Salzburg 1910).

(958—991), sicher unter Hartwig (991—1023) und namentlich unter dem letzten Erzbischof, welcher Traditionen überlieferte, Balduin (1041—1060), zur unmittelbaren Eintragung ins Traditionsbuch übergang. Von irgend welchem Beweiswerte dieser letzten Aufzeichnungen kann nicht mehr die Rede sein.

Was die Brixner Traditionen anlangt, hat Oswald Redlich ausführlich gezeigt,¹⁾ wie hier schon in den letzten Dezennien des 10. Jahrhunderts die Aktaufzeichnung die ausschließliche Oberhand gewonnen hatte, so daß auch das entwickeltere Formelwesen, das in der zweiten Hälfte des folgenden und der ersten des 12. Jahrhunderts, insbesondere unter Bischof Altwin (1049—1097), in Brixen eintrat, am allgemeinen Charakter der Tradition als eines keinerlei selbständigen Beweiswert besitzenden Aktes nichts ändern konnte. Dagegen nahm das Traditionsbuch als solches in dieser Gegend seit dem Ende des 13. Jahrhunderts dadurch eine eigene, außergewöhnliche Stellung ein, daß es unter italienischem Einflusse hier allein — dies bezeugt klar eine Eintragung des Jahres 1290²⁾ — wie eine beweiskräftige Urkunde zu Beweiszwecken verwendet wurde und so eine völlige Gleichstellung desselben mit letzterer eintrat.

Sieht man also, wie anderwärts zu Ausgang des 10. Jahrhunderts die reine Aktsform durchgedrungen war, nimmt es nicht wunder, daß die ersten Traditionen auf steirischem Boden (sie beginnen erst ca. 1075) den vollen Verfall des Privaturkundenwesens dartun, ja erst in einer Zeit auftauchen, wo sich schon die allerersten

¹⁾ *N. a. D.* S. 36 ff. und *Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen*, in den *Acta Tirolensia*, Bd. I, Einleitung, S. XXXIX ff.

²⁾ *Mella von Laien überläßt der Kirche von Brixen ihre Anrechte auf die Höbrigen Maria von Klausen und deren Kinder*: „In cuius rei testimonium presens scriptum huic libro appositum est“, ohne Anführung von Zeugen; *Cod. B.*, fol. 146, n. 520, *Acta Tirolensia*, Bd. I, S. 237, n. 658. — Man beachte ferner die für die hervorgehobene Würdigung der Traditionsbücher hochinteressante Erscheinung, daß derselbe Kodex eine Aufzeichnung aus dem Jahre 1298 (fol. 158, n. 572, ebenda S. 246, n. 681 [B]) enthält, die eine gegenüber der in deutscher Sprache abgefaßten Urkunde des gleichen Inhaltes (n. 681 [A]) vermehrte Zeugenliste aufweist. Die neu erwähnten vier Brixner Geistlichen kennzeichnen sich durch ihre Stellung (sie werden erst nach der Reihe der Laien genannt) in bestimmter Weise als Zeugen der Bucheintragung und treten so an Bedeutung den eigentlichen Beurkundungszeugen zur Seite. Vgl. Redlich, ebenda S. LIII ff., und über bairische Traditionsbücher und Traditionen, S. 62 f.

Anfänge eines wiederauflebenden Urkundenwesens nachweisen lassen. Diese Erscheinung erklärt sich aus folgendem. Für Steiermark besitzen wir überhaupt bloß aus Admont eine größere Anzahl von Traditionen. Und auch bloß hier ist es, wie es scheint, zur Anlage eigener Traditionsbücher gekommen. Ihre Erschließung ist jedoch mit großen Schwierigkeiten verbunden, da die Originale derselben nicht mehr erhalten sind. Es bestanden in Admont bis zum 27. April 1865 vier sogenannte Salbücher¹⁾, welche am genannten Tage sämtlich einem verheerenden Brande zum Opfer fielen.²⁾ Von diesen enthielten bloß

1) In der Bedeutung von Traditionsbüchern. Das germanische Recht bezeichnete die nach römischem Vulgarrechte „*traditio*“ genannte Eigentumsübertragung an Grundstücken, ohne das Veräußerungsgeschäft und den dinglichen Übertragungsakt zu trennen, als „*sale*“ („*sala*“). Dem entsprechend hießen die Sammlungen solcher Rechtsakte „Traditions“- oder „Sal“-Bücher. Siehe Schröder, a. a. D. S. 64, 276, 289.

2) Dieselben befanden sich im eigentlichen Hauptarchiv des Stiftes, das vollständig ein Raub der Flammen wurde. (Mathias Pangerl), Das ehemalige Archiv des Klosters Admont, in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Jahrgang 4 (1867), S. 150 f., P. Jakob Wichner, Das Admonter Archiv in seinem gegenwärtigen Zustande, ebenda Jahrgang 11 (1874), S. 71 ff., Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont (Graz 1874—1880), Bd. IV, S. 422 ff., Kloster Admont in Steiermark und seine Beziehungen zur Kunst (Wien 1888), S. 52 f. Siehe auch F. v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark (Graz 1875—1903), Bd. I, Vorrede, S. XIV, XIX f., Bd. II, ebenda S. VII, Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 40. — Obgleich die genannten Autoren meist von vier beim Brande zu Grunde gegangenen Salbüchern sprechen, scheinen mir doch damals nur mehr drei solche (Cod. I, II und IV) im Stiftsarchive vorhanden gewesen zu sein. Denn schon zur Zeit, als sich Albert v. Muchar entschloß, „Jahrbücher des berühmten steiermärkischen Benediktinerstiftes Admont“ zu verfassen, und in der Einleitung hierzu die von ihm benützten Quellen und Vorarbeiten besprach (1817; diese einleitenden Bemerkungen finden sich abschriftlich im Stiftsarchive Admont, A 113), lag ihm bereits, wie er selbst (ebenda, Vorerinnerung, S. 30) erwähnt, Cod. III nicht mehr vor: „Dieses schätzbare Manuscript ist gegenwärtig aus Admont verschwunden; wenigstens gelang es meinen Bemühungen und vielen emsigen Nachforschungen nicht, dasselbe aufzufinden.“ v. Muchar fällt daher über diese Handschrift kein selbständiges Urteil und zitiert dieselbe stets nach den Vermerten P. Michael Seitz' (+1784) in dessen Aufsatz: *Archivum Monasterii Admontensis Superioris Styriae Ordinis Sancti Benedicti*. Sie ist nach den Angaben der Bachlerschen Stiftschronik (in deren „*Intentio Authoris*“, siehe unten S. 29 f.) im das Jahr 1300 entstanden und umfaßte neben einer Lebensbeschreibung Erzbischof Gebhards von Salzburg (1060—1088) und einem bis 1296 reichenden

drei urkundliche Aufzeichnungen, während der erste Band eine Darstellung der Stiftsgeschichte bot.¹⁾ Nur den Bemühungen des berühmten Admonter Benediktiners P. Albert v. Muchar (geb. 1786, gest. 1849)²⁾ ist es zu danken, daß wenigstens ein großer Teil dieses urkundlichen Materiales zugänglich geblieben ist, indem derselbe die Salbücher teilweise in Abschriften aufbewahrte, deren Kopien im steiermärkischen Landesarchive zu Graz hinterliegen.³⁾ Als nun J. v. Zahn daranging, ein zusammenhängendes Urkundenbuch für das Land Steiermark herauszugeben, nahm dieser die im genannten Archive bewahrten Kopien in daselbe wörtlich auf.⁴⁾ Leider ist diesem verdienstvollen Bearbeiter, da er nicht in der Lage war, das ursprüngliche Mucharsche Material heranzuziehen,⁵⁾ so manche Be-

Kataloge der ersten Abte Admonts auch eine Reihe von Urkundenkopien. Der dem 13. Jahrhundert angehörende Cod. 475 der Admonter Stiftsbibliothek dürfte seiner Zusammensetzung nach eine (allerdings unvollständige) Abschrift derselben sein.

¹⁾ Dieser unter Abt Johann IV. Hofmann (1581—1614) von einem Mönche, namens P. Fr. Theodosius, verfaßte und bis zum Jahre 1589 fortgeführte Rodey war betitelt: *ΥΠΟΤΥΠΩΣΙΣ* sive Descriptio abbatum, qui a Gebehardi archiepiscopi fundatione inde ad nostri hujus saeculi notitiam usque pervenerunt inque Admontana anachoresi celebres vixerunt. v. Muchar, a. a. D., Vorerinnerung, S. 21 ff., Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, Bd. II, S. 197, Anm. 52. — In gleicher Weise wie diese Handschrift fällt auch Cod. III (siehe vorhergehende Anmerkung) außerhalb unserer Betrachtung, da derselbe allem Anscheine nach keine Traditionsnotizen, sondern selbständige Urkundenkopien enthielt.

²⁾ Siehe Theodor Gäßner, Albert v. Muchar, Nekrolog, in den Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark, Heft 1, S. 13 ff., Wichner, a. a. D. Bd. IV, S. 412f.

³⁾ Es hatte zwar schon 1721 P. Bernard Pez in seinem „Codex Diplomaticus monasterii Admontensis“ (Thesaurus Anecdotorum Novissimus, tom. III, pars III, coll. 659—808) aus zweien der Originalkodizes (siehe ebenda, Dissertatio Isagogica in Tomum tertium u. s. w., S. XXVII f.) eine Auswahl von Traditionen veröffentlicht, allein dieselben gewähren durch das Fehlen von Vermerken ihres Standortes keinen Einblick in die Zusammensetzung der benützten Quellen.

⁴⁾ v. Zahn, a. a. D., Bd. I, Vorrede, S. XIX, Bd. II, ebenda S. VII.

⁵⁾ Diese bei dem großen Brande verloren geglaubten Salbücherabschriften v. Muchars (aus dessen im Stiftsarchiv aufbewahrten handschriftlichem Nachlasse) wurden erst geraume Zeit später wieder aufgefunden (siehe Wichner, a. a. D. Bd. I, Vorwort, S. IV, v. Zahn, wie vorher Bd. II, Vorrede, S. VII), so daß sie erst für den zweiten Band des Urkundenbuches

merkung entgangen, welche für die Einreihung in die von ihm aufgestellten Tabellen¹⁾ wichtig gewesen wäre. Zunächst war es möglich, auf Grund der eigentlichen Abschriften allen von v. Zahn keinem Roder zugewiesenen Stücken den richtigen Platz anzuweisen.²⁾ Dadurch wurde die Lückenhaftigkeit der Traditionskodizes wesentlich verringert. Dann aber fanden sich glücklicherweise noch neue Abschriften von Traditionen, welche mitunter stilistisch von den im Urkundenbuche gebrachten abweichen.³⁾ Als hervorragende Quelle zur inhaltlichen Wiedergewinnung der Bücher kommt endlich die von Amand Pachler, Abt zu St. Peter in Salzburg (1657—1673), angelegte und 1667 vollendete Admonter Stiftschronik⁴⁾ in Betracht.

berücksichtigt werden konnten. Dagegen bilden sie die Grundlage des in Wickers Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, Bd. I und II, gegebenen Materiales an Traditionen.

1) Bd. I, Vorrede, S. XXI—XXVII. Eine Neuauftellung der tabellarischen Übersichten hielt ich schon deshalb für notwendig, um das durch Heranziehung der eigentlichen Mucharischen Abschriften, sowie der übrigen im Text genannten Quellen gewonnene vollständigere Bild auch ziffermäßig darzustellen und so eine wünschenswerte zusammenhängende Ausgabe der Admonter Traditionsbücher, soweit wir dieselben nunmehr überblicken, vorzubereiten. Außerdem könnten die von v. Zahn gebrachten Tabellen zu Irrtümern Anlaß geben, da hier beide Kodizes nach ihren Seitenzahlen gleichgestellt werden (siehe a. a. O. S. XX), so daß es den Anschein hat, als ob der Standort der einzelnen Traditionen in jedem Falle nachgewiesen sei, während doch nur die Seitenzahlen des Cod. IV bekannt sind. Cod. II bietet, wie v. Zahn (ebenda S. XIX) selbst bemerkt, nur die Reihenfolge nach Nummern, eine Bezeichnung, die im Originalbuche von der fleißigen Hand Amand Pachlers, des Verfassers der Admonter Stiftschronik, angebracht wurde (siehe daselbst, lib. II, prooemium: „Et in primis advertit, in omnibus his saepissime citari manuscriptos libros Admontenses, quorum tres (Salbuch I, II und III) ad manus habui . . . Eisdem enim libros manuscriptos, cum sine distinctione materiarum conscripti essent, in numeros distinximus, ut quaelibet res suo loco collocari et citari posset.“) Es werden daher im Anhang Nr. I: Wiederherstellung der Admonter Traditionsbücher, beide Kodizes für sich (Cod. IV nach Seiten, Cod. II nach Nummern) abgehandelt und die Übereinstimmungsverhältnisse bloß durch Anführung der entsprechenden Nummern des Urkundenbuches hinzugefügt.

2) Siehe auch die Erläuterungen zu Anhang Nr. I.

3) Diese nicht von v. Muchar geschriebenen Kopien betreffen 89 Nummern aus Cod. II und sind im Anhang Nr. III wörtlich aufgenommen.

4) Admonter Stiftsarchiv, A 109. Der vollständige Titel lautet: Chronicon Admontense sive Antiquitatum Incltyti et Celeberrimi Monasterii

Dieselbe bietet namentlich in mehreren von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehenden, innerhalb meist alphabetisch geordneten reichhaltigen Übersichten von Schenkungen, Wohltätern des Klosters u. s. w.,¹⁾ die mit sorgfältigster Angabe der hiefür benützten Traditionsnotizen ausgestattet sind, eine derartige Fülle von Bemerkungen, daß sich mit deren Hilfe ein nahezu vollständiges Bild des einen für unsere Untersuchungen wichtigen Salbuches,²⁾ wenn auch nur dem Inhalte, nicht dem Wortlaut³⁾ nach, gewinnen ließ.⁴⁾

v. Zahn hat nun die einzelnen Notizen in der Art von Zirkeldatierungen eingereiht,⁵⁾ eine Methode, welche zwar nach übereinstimmender Ansicht der Fachgelehrten mit Recht als wenig günstig bezeichnet wird,⁶⁾ jedoch die Möglichkeit eröffnet, die allmählichen

Admontensis Libri duo. Duorum primus de vita et rebus gestis b. Gebhardi archiepiscopi Salisburgensis et eiusdem monasterii fundatoris, alter vero de eodem monasterio eiusque fundatione, successione abbatum, viris illustribus, benefactoribus, ecclesiis, parochiis, redditibus sacrisque reliquiis ac aliis antiquitatibus tractant. Auctore et Collectore Asceta quodam A. A. ac S. Theologiae Doctore e monasterio antiquissimo S. Petri. Salisburgi. Anno 1667. Der Name des Verfassers ist durch dessen Unterschrift zu Ende des Manuskripts (S. 533: Amandus Abbas S. Petri) festgestellt.

¹⁾ Im liber II, z. B. Cap. 6: De diversis privilegiis monasterio Admontensi concessis; Cap. 7: De fundatoribus et benefactoribus monasterii Admontensis; Cap. 8: De praecipuis praediis, curiis, dominiis, praeposituris, decimis, argenti ferrique fodinis, salinis, vineis, mancipiis, quae olim habuit monasterium Admontense.

²⁾ Cod. II; es fehlen die Nachweise für nur 13 (unter 381) Nummern. Siehe im Anhang Nr. I. Cod. IV. wurde von Pachler nicht berücksichtigt (vgl. oben S. 29, Anm. 1).

³⁾ Pachler bringt zwar an verschiedenen Stellen seiner Chronik auch wörtliche Abschriften vor, doch nur in geringer Anzahl und in mit den veröffentlichten Traditionen meist völlig gleichlautender Weise.

⁴⁾ Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die von Albert v. Muchar in der Geschichte des Herzogthums Steiermark, Bd. IV, S. 316, Note 1, gebrachte (wahrscheinlich dem Cod. IV angehörige) Traditionsnotiz (U.-B. St., Bd. I, S. 97 f., Nr. 81) in dessen Salbücherabschriften nicht enthalten ist und letztere auch ein neues Stück (Anhang Nr. II) lieferten.

⁵⁾ Vgl. dessen Ausführungen im U.-B. St., Bd. I, Vorrede, S. XV ff., Bd. II, ebenda S. XVI.

⁶⁾ Vgl. z. B. S. Laschitzer, Besprechung des Urkundenbuches des Herzogthums Steiermark, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. III (1882), S. 457, Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstifts Brigen, S. XXVI.

Formveränderungen der Notizen und somit den Verlauf des ältesten Privaturkundenwesens in Steiermark zu verfolgen.

Das älteste Stück der Traditionsbücher¹⁾ zeigt bereits reine Altform. Es beginnt mit: „Isti sunt testes predii ad Tiufinbach, quod Dietmar . . . contradidit . . .“, und ist von v. Zahn dem Jahre ca. 1075 zugewiesen. Die Form ist überaus knapp: Handlung und Zeugen, also eine Aufzeichnung, welche nur dazu dient, im Falle der Bestreitung des Rechtsgeschäftes die dabei anwesenden Zeugen heranziehen zu können. Der Urkundenbeweis mußte schon völlig verschwunden sein. Da dieses Stück im ganzen eine Tauschhandlung enthält: Dietmar tritt sein Eigen zu Tiefenbach bei Zeiring an Hartnid von Radenhein zur Überlassung an das Kloster Admont ab, wogegen ihn der Erzbischof Gebhard von Salzburg (1060—1088) mit Geld und den Gütern Wölmerisdorf und Maria-Buch bei Judenburg entschädigt und samt seinem Sohne zum Dienstmann aufnimmt, ist die Gegenhandlung unmittelbar angeschlossen und wird ebenfalls einfach verbucht, nur daß die Zeugen jetzt mit der Wendung: „sub horum introductione testium“ eingeführt werden. Dem Jahre ca. 1075 gehören ferner drei Eintragungen an, deren eine wohl die am meisten vorgeschrittene Entwicklungsstufe aufweist; denn nicht einmal die Zeugen werden mehr erwähnt, die bloße Handlung wird angemerkt.²⁾ Die übrigen³⁾ sind noch mit einer Publicatio eingeleitet: „Sciat omnis posteritas, qualiter . . .“ und „Notum sit . . . qualiter.“

Mit diesen Arten der Form wechseln bis zum Jahre 1140 einige andere ab. Bald ist die Publicatio weggelassen, so daß die Handlung mit Anführung der Zeugen übrig bleibt, bald verschwinden auch die letzteren u. s. w. Man gewinnt für diese Zeit (ca. 1075 bis

¹⁾ Cod. IV, p. 7—8, U. B. St., Bd. I, S. 95 f., Nr. 78. Da fast sämtliche Stücke der Admonter Traditionskodizes im ersten Bande abgedruckt sind, ist im folgenden der Vermerk: Bd. I weggelassen. Es verstehen sich daher die Seiten und Nummern stets auf Bd. I, wenn nicht ausdrücklich: Bd. II gesagt ist.

²⁾ (Wahrscheinlich Cod. IV), p. 124, ebenda S. 97 f., Nr. 81. Vgl. oben S. 30, Anm. 4, und die Erläuterungen zu Anhang Nr. I. Daß es sich hier um einen nicht sicher bezeichneten Traditionskodex handelt, ändert an der Sache nichts, weil die Gestaltung der Traditionsformen in beiden Büchern gemeinschaftlich betrachtet werden soll.

³⁾ Cod. IV, p. 169 (II, n. 180) und II, n. 190, ebenda S. 97 und 98, Nr. 80 und 82.

ca. 1140) die verschiedenartigsten Eintragungsarten, die sich unter folgende Gesichtspunkte bringen lassen: Als erstes sind jene Formen anzumerken, welche in ihrer Gestaltung noch an die früher bestandenen Urkunden erinnern. Sie zeigen noch stets die gewöhnliche Zeugenreihe und sind mitunter mit einer Publicatio versehen:

I. a) Publicatio, Handlung, Zeugen.

b) Handlung, Zeugen.

Dieser ersten Gruppe stehen jene Aufzeichnungen gegenüber, welche sich von der urkundlichen Form viel weiter entfernt haben, insbesondere aber von der Erwähnung der Zeugen völlig absehen. Ihnen wohnt daher auch kein mittelbarer Beweiswert mehr bei. Die Entwicklung führt hier zum Vermerk der Handlung als solcher, u. zw. nur mehr zum Zwecke der Erhaltung des Gedächtnisses daran und der Übersichtlichkeit des Güterbesitzes. Die Stücke sind in erzählendem Tone gehalten:

II. a) Publicatio, Handlung.

b) Bloße Handlung, reine Erzählung.

Von letzterer Art (IIb) aus war es dann nur ein Schritt, mehrere Handlungen aneinanderzureihen und in weiterer Folge ganze historische Darstellungen aufzunehmen oder auf Grund solcher Einzelhandlungen die Feststellung rechtlicher Zustände, die sich als Folgen der Rechtsgeäfte ergaben, zu versuchen:

III. Historische Darstellungen.

IV. Feststellung rechtlicher Zustände.

Begreiflicherweise finden sich alle diese Formen zu einer Zeit, in welcher keine von ihnen irgend welchen rechtlichen Wert besaß, neben- und durcheinander, so daß auch mitunter mehrere derselben in einem einzigen Stücke vereinigt erscheinen, z. B. manche Traditionen mit einer Publicatio beginnen, aber rein erzählend fortfahren:

V. Vermischte Formen.¹⁾

¹⁾ Die Eintragungsformen im einzelnen:

I. a) Publicatio, Handlung, Zeugen:

ca. 1120: Cod. IV, p. 137, U.-B. St. S. 121 f., Nr. 103;

ca. 1125: Cod. IV, p. 10—11 (115), ebenda S. 128—130, Nr. 115;

ca. 1130: Cod. IV, p. 131—136, 179, 210—211, ebenda S. 140, 143, 149, Nr. 125, 131, 140;

ca. 1135: Cod. IV, p. 131—136, 210, 229 et 230, ebenda S. 161 f., 158 f., 158, Nr. 161, 156, 155;

ca. 1140: Cod. IV, p. 9, Nr. 1, 2, ebenda S. 206, 203 f., Nr. 198, 194.

Über Merkmale dieser Periode, welche bereits dem sich neu entwickelnden Urkundenwesen angehören, wird weiter unten die Rede sein.

Aus der in der Anmerkung gebrachten Zusammenstellung ersieht man ein Doppeltes. Zunächst, daß zu Ende dieses Zeitalters (gegen ca. 1140 zu) jene Arten der Aufzeichnung wesentlich zunehmen, welche von der Zeugnennennung absehen. Der Rückgang des Urkundenwesens schreitet also noch immer fort und der Beweiswert der schriftlichen Fixierung nimmt in gleichem Maße ab. Die Formen II a und b: *Publicatio*, *Handlung* und: bloße *Handlung*, reine *Erzählung*, sind den vorhergehenden (I a und b), deren erstere noch eine gewisse Urkundenähnlichkeit aufweist, an Anzahl überlegen. Sie haben sich fast um das Doppelte, bzw. gut das Vierfache, ver-

I. b) *Handlung*, *Zeugen*:

- ca. 1075: Cod. IV, p. 7—8, U.-B. St. S. 95 f., Nr. 78;
 (ca. 1100): Cod. IV, p. 114—115, ebenda S. 105—107, Nr. 91 (dürfte aber wahrscheinlich die Abschrift einer selbständigen Urkunde sein);
 ca. 1120: Cod. IV, p. 213—214, ebenda S. 413, Nr. 439 (betreffs des Datums siehe desgleichen, Vorrede, S. XVII);
 ca. 1130: Cod. IV, p. 209, 232, 298, ebenda S. 146, 150, 146, Nr. 136, 142, 137;
 ca. 1135: Cod. II, n. 59, 266, ebenda S. 153 f., Nr. 148, Bd. II, Nachträge zum ersten Bande, S. 3, Nr. 1.

II. a) *Publicatio*, *Handlung*:

- ca. 1075: Cod. IV, p. 169 (II, n. 180), II, n. 190, U.-B. St. S. 97, 98, Nr. 80, 82;
 (1125, Nov.): Cod. IV, p. 172—173 sequ., ebenda S. 124 f., Nr. 109;
 ca. 1125: Cod. IV, p. 141, II, n. 187, ebenda S. 127 f., 126 f., Nr. 113, 111;
 ca. 1130: Cod. IV, p. 147, 150—151, 159, 167, 179, 182, ebenda S. 141, 151, 145, 148, Nr. 127, 144, 134, 139 (I);
 ca. 1135: Cod. IV, p. 91, 138, 142, 144, 167, 179, 182, II, n. 38, ebenda S. 170 f., 163 f., 159, 157, 165, Nr. 171, 164, 157, 153, 167, Bd. II, Nachträge zum ersten Bande, S. 3, Nr. 2;
 ca. 1140: Cod. IV, p. 144, 150, 169 (II, n. 178), 181, ebenda Bd. I, S. 200, 206, 204 f., 199, Nr. 189, 199, 196, 187.

II. b) *Bloße Handlung*, *reine Erzählung*:

- ca. 1075: (wahrscheinlich Cod. IV), p. 124, U.-B. St. S. 97 f., Nr. 81;
 (1086): Cod. IV, p. 105, ebenda S. 99 f., Nr. 85;
 ca. 1100: Cod. II, n. 188, ebenda S. 105, Nr. 90;
 (1121): Cod. IV, p. 131—136, Anhang Nr. II;
 ca. 1130: Cod. IV, p. 156, 167, 179, 182, 214, U.-B. St. S. 150 f., 148, 142, Nr. 143, 139 (II), 129;

mehrt.¹⁾ Außerdem aber zeigt sich trotz des Aufschwunges der reinen Altformen ein Nebenhergehen der früheren ausführlicheren Notizen.²⁾

Interesse bieten auch jene Eintragungen, welche, schon ganz aus dem Urkundenstile herausfallend, reine Erzählungen bieten, dennoch aber mit einer Publicatio versehen sind.³⁾ Diese wurde also gedankenlos vom Schreiber herübergenommen, ein neuer Beweis für die Tatsache, daß der Verfall des Urkundenwesens vollendet war.

Endlich verdienen auch die verschiedenen Publikationsformeln Beachtung, deren Entwicklung und Anwendung die beigegebene tabellarische Übersicht veranschaulicht.⁴⁾ Die sachliche Zuteilung der-

ca. 1135: Cod. IV, p. 105, 159, 178, 178—179, 180, 182, 186—187, 188, 194, ebenda S. 164 f., 160 f., 154, 164, 157, 155, 156, 165, 159, Nr. 166, 160, 149, 165, 154, 150, 152, 163, 158;

ca. 1140: Cod. IV, p. 139, 141, 161, 161—162, 167, 179, 182, 169 (II, n. 178?), 182, 225, II, n. 88, ebenda S. 197 f., 211, 197 f., 202, 210, 209, 201, 211, Nr. 185 (II), 205 (b), 185 (I), 192 (II), 204, 202, 191, 205 (a), Bb. II, Nachträge zum ersten Bande, S. 4, Nr. 3.

III. Historische Darstellungen:

(1124): Cod. IV, p. 131—136, U.-B. St. S. 134 f., Nr. 119;

ca. 1130: Cod. IV, p. 123, ebenda S. 139, Nr. 123;

ca. 1140: Cod. IV, p. 131—136, ebenda S. 208 f., Nr. 201.

IV. Feststellung rechtlicher Zustände:

ca. 1100: Cod. IV, p. 121—122, U.-B. St. S. 108, Nr. 93;

ca. 1135: Cod. IV, p. 85, ebenda S. 169, Nr. 170.

V. Vermischte Formen:

ca. 1135: Cod. IV, p. 89, 165—166, U.-B. St. S. 163, 162, Nr. 163, 162.

¹⁾ Denn während in den Jahren ca. 1130 — ca. 1140 I a durch 8, I b durch 5 Stücke vertreten sind, weisen II a 14 und II b 21 Stücke auf.

²⁾ Sowohl I a als auch I b sind in den genannten Jahren, und zwar durch 8 und 5 Beispiele, vertreten.

³⁾ V. Vermischte Formen:

ca. 1135, Nr. 163: Notiz über die Vormegnahme von 11 durch Pilgrim von Leibnitz und dessen Bruder Ekthart dem Stifte Admont gewidmeten Hufen zu Lamperstetten im Sausal durch den Abt von Rein.

ca. 1135, Nr. 162: Notiz über die Besitzerwerbung des vom Kleriker Rubbert demselben Stifte geschenkten Grundes am Zossenberge bei Friesach mit der Kirche daselbst.

Die Publicatio lautet bei Nr. 163: Notum sit omnibus, (qualiter . . .), Nr. 162: Notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, (qualiter . . .)

⁴⁾ Sie werden mit Ausnahme der bereits erwähnten im folgenden chronologisch angeführt und innerhalb der Jahresgruppen nach ihrer Zugehörigkeit zu den betreffenden Traditionsformen geordnet:

selben zu den entsprechenden Traditionsformen (I a und IIa) läßt erkennen, daß in beiden Fällen auf ihre Ausgestaltung kein besonderer Wert gelegt wurde. Sie sind vielfach gleichmäßig stilisiert und bald für die eine, bald für die andere Gruppe gebraucht.¹⁾

Faßt man nun die für die Jahre ca. 1075 — ca. 1140 dargelegten Untersuchungen über die Form der Eintragungen zusammen, so ergibt sich, daß dieselben wesentlich die reine Altform zeigen, eine Erscheinung, die sich gegen Ende des Abschnittes immer mehr verdichtet.

I. a) Publicatio, Handlung, Zeugen. ca. 1120, Nr. 108: Notum sit omnibus, (qualiter . . .); ca. 1125, Nr. 115: Notum sit cunctis fidelibus Christi, (quod . . .)

II. a) Publicatio, Handlung. (1125, Nov.), Nr. 109: Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, (qualiter . . .); ca. 1125, Nr. 118: Notum sit omnibus superventuris seculis, (qualiter . . .); Nr. 111: Notum sit omnibus supraventuris seculis, (qualiter . . .)

I. a) Publicatio, Handlung, Zeugen. ca. 1130, Nr. 125: Noverint Christi fideles tam futuri quam presentes, (quod . . .); Nr. 131: Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, (qualiter . . .); Nr. 140: Notum sit omnibus, (quomodo . . .)

II. a) Publicatio, Handlung. ca. 1130, Nr. 127: Presentes et futuri sciant, (qualiter . . .); Nr. 144: Sciat omnis posteritas, (qualiter . . .); Nr. 134: Sciant omnes tam presentes quam futuri, (qualiter . . .); Nr. 139 (I): Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, (qualiter . . .)

I. a) Publicatio, Handlung, Zeugen. ca. 1135, Nr. 161: Notum sit Christi fidelibus, (quod . . .); Nr. 156: Presentes et futuri noverint, (qualiter . . .); Nr. 155: Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, (qualiter . . .)

II. a) Publicatio, Handlung. ca. 1135, Nr. 171: Noverit omnis ventura posteritas, (quia . . .); Nr. 164: Sciant presentes et futuri, (qualiter . . .); Nr. 157: Opere precium est scire, (qualiter . . .); Nr. 153: Pateat omnibus Christi fidelibus, (qualiter . . .); Nr. 167: Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, (qualiter . . .); Nr. 2 (Nachträge zum ersten Bande in Bb. II): Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, (qualiter . . .)

I. a) Publicatio, Handlung, Zeugen. ca. 1140, Nr. 198: Notum sit cunctis Christi fidelibus, (quod . . .); Nr. 194: Pateat cunctis fidelibus Christi, (quod . . .)

II. a) Publicatio, Handlung. ca. 1140, Nr. 189: Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, (qualiter . . .); Nr. 199: Notum sit omnibus Christi fidelibus, (qualiter . . .); Nr. 196: Notum sit in generationem et generationem, (qualiter . . .); Nr. 187: Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, (qualiter . . .)

¹⁾ So z. B. ist die Formel: Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus (tam presentibus quam futuris) für I a zweimal, II a sechsmal verwendet. Siehe die vorhergehende Anmerkung.

Alle letzteren Stücke enthalten bloß eine dürftige Angabe der Handlung ohne Nennung der Zeugen, höchstens mit einer Publicatio ausgestattet. Es tritt uns somit bereits beim ersten Auftreten solcher Traditionsnotizen in Steiermark die Vorherrschaft des Aktes in vollem Umfange entgegen. Wann der vorausgegangene Verfall des Urkundenwesens einsetzte und wie sich dieser im einzelnen gestaltete, bleibt bei der Dürftigkeit des Materiales hiefür unerforscht und muß man sich mit der Tatsache begnügen, daß zur Zeit, in welcher die ersten privaturkundlichen Nachrichten in unserem Lande auftauchen, der Übergang zum reinen Akte durchaus vollzogen war.

Der allgemeine Charakter der Traditionsnotizen als reiner Aktsformen hält auch für die spätere Zeit an, höchstens, daß kleine Varianten in der Stilfierung der Publikationsformel oder in erweiterter oder verkürzter Fassung der Erzählung auftreten. Ja die Lust am erzählenden Tone der Aufzeichnungen vergrößert sich zusehends, so daß die Traditionsform II b: bloße Handlung, reine Erzählung, die jeder urkundlichen Form entbehrt, nunmehr die Oberhand gewinnt.¹⁾ Daraus erklärt es sich auch, daß die längeren geschichtlichen Darstellungen (Form III) an Zahl zunehmen. Bereits in der früheren Periode fanden sich drei solche vor.²⁾ Sie beziehen sich auf die Gründung und Ausstattung des später (1139) dem Stifte Admont übergebenen Hospizes zu Friesach durch Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1124)³⁾, den Tausch von Zehnten bei St. Lambrecht gegen eine Salzpfanne bei Admont und ein Gut am Leichenberg im Ennstale zwischen den Klöstern St. Lambrecht und Admont (ca. 1130)⁴⁾, sowie auf die dem vorgenannten Hospitale durch Bischof Roman I.

1) Dieselbe läßt sich, von den eingestreuten Urkundenabschriften abgesehen, während der Zeiträume (1144)—(1147) unter 31 Eintragungen 12mal, ca. 1150—(1155) unter 98 solchen 42mal, ca. 1155—(1158) unter 40 Stücken 18mal und ca. 1160—(ca. 1164?) unter 58 17mal nachweisen.

2) Siehe oben S. 32, Anm. 1.

3) Cod. IV, p. 131—136 (II, n. 26—29), Mon. Car., Bd. III, S. 243 ff., Nr. 605 (I), U.-B. St., S. 134 f., Nr. 119 (zum Jahre ca. 1128), auszüßlich Mon. Car., Bd. I, S. 87, Nr. 48 (zu 1123—1131), P. Jakob Wicher, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, Bd. I, S. 73, Anm. 3 (zu ca. 1133). über die Datierung siehe Mon. Car., am ersteren Orte, Vorbemerkungen.

4) Cod. IV, p. 123, U.-B. St., S. 139, Nr. 123, auszüßlich Mon. Car., Bd. III, S. 227, zu Nr. 563, Wicher, a. a. D. Bd. I, S. 71 f., Anm. 2 (zu ca. 1131).

von Gurf in der Folge zugefügten Unbildden (1124—1144)¹⁾. Der Übergang der Eintragungsform zur historischen Aufzeichnung lag nach der oben geschilderten Lage der Dinge nahe. War man schon einmal dazu gelangt, die Handlung als solche, ohne auf urkundliche Ausschmückung zu achten, in das Traditionsbuch aufzunehmen, den Schwerpunkt also in die Vermerkung dieser allein zu verlegen, kam man bald dahin, verschiedenzeitliche Handlungen zu vereinigen und schließlich in ausgedehnter Weise über die Geschichte der Rechtsgeschäfte und deren späteres Schicksal ein Bild zu entwerfen. In dieser Art wird im zweiten Abschnitte z. B. über die Besitzerwerbung verschiedener Güter und Kirchen in Baiern, welche das Kloster Admont einer Schenkung Dudafrichs von Elsendorf verdankte und gegen die durch Benediktbeuern erhobenen Ansprüche zu behaupten mußte (1146, Oktober 11)²⁾, die Durchführung mehrerer den Oberhof bei Admont, den Griesmaierhof im Paltentale und das Pichlmaiergut bei St. Lorenzen betreffender Tausche (ca. 1150)³⁾ berichtet, eine genaue Darlegung der Streitigkeiten über Neureutgrenzen bei einer Hube zu Bärndorf nahe von Kottenmann und deren Beilegung (ca. 1150)⁴⁾ eingeschaltet. Die Traditionsbücher bringen ferner eine eingehende Beschreibung der Handlungen, welche Erzbischof Eberhard I. von Salzburg während seiner viertägigen Anwesenheit in Admont (1152, 20.—24. September) vornahm,⁵⁾ und schildern ausführlich, in welcher Weise die von Graf Werand stammenden Güter am Kadel in Untersteiermark, sowie die von der

1) Cod. IV, p. 131—136 (II, n. 26—29), Mon. Car., Bd. III, S. 243 ff., Nr. 605 (II), U.-B. St., S. 208 f., Nr. 201 (zum Jahre ca. 1140), auszüglich Mon. Car., Bd. I, S. 89 f., Nr. 53 (zu 1124—1167), W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 92, Anm. 3 (ohne bestimmtere Zeitangabe). Diese Darstellung schließt sich unmittelbar an jene S. 36, Anm. 3, genannte an.

2) Cod. II, n. 30, U.-B. St., S. 257—259, Nr. 250 (mit Datum: 1146, September—Oktober), auszugsweise Mon. Car., Bd. I, S. 137, Nr. 145, welchem das obige Datum entnommen ist, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 93, Anm. 4, S. 94, Anm. 1, S. 95, Anm. 1 (zu 1145).

3) Cod. IV, p. 127, U.-B. St., S. 299 f., Nr. 290, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, Nachträge, S. 214 f., Nr. 13 (zum Jahre ca. 1147), und auszüglich Bd. I, S. 51 f. (zu ca. 1092) und S. 60 (zu 1115—1137).

4) Cod. IV, p. 237, U.-B. St., S. 317 f., Nr. 323, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 74, Anm. 2 (zu ca. 1136), und S. 108, Anm. 2 (zu ca. 1150).

5) Cod. IV, p. 153—154 (II, n. 151), U.-B. St., S. 334 f., Nr. 346, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 114, Anm. 2.

Gräfin Kunigund von Triyen gespendeten Besitzungen zwischen „Ehematen“ und Fresen bei Marburg durch frevlerische Hände dem Stifte zum Teil entzogen wurden (ca. 1147 und 1161, ca. Juli 20)¹⁾. Daran reißen sich ähnliche Eintragungen aus den Jahren ca. 1160²⁾, (1163, Dezember 20)³⁾, (1158—1163)⁴⁾, (1147—1164)⁵⁾ u. s. w.

Während diese alle in streng erzählendem Tone gehalten sind, stellen einige andere Stücke⁶⁾ eine Verquickung desselben mit urkundlichen Formen dar. Hier wird nämlich die historische Darstellung

¹⁾ Cod. IV, p. 127, 129, Mon. Car., Bd. III, S. 331 f., Nr. 848, U.-B. St., S. 249 f., Nr. 244 (zum Jahre ca. 1150), W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 104, Anm. 1 (zu 1148—1188).

²⁾ Cod. IV, p. 124—125, U.-B. St., S. 413 f., Nr. 410, teilweise W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 97, Anm. 2 (zu 1146).

³⁾ Cod. IV, p. 231 (II, n. 272), Mon. Car., Bd. III, S. 400 f., Nr. 1069, U.-B. St., S. 439 f., Nr. 473 (mit Datum: 1163, Jänner 1), teilweise W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 142, Anm. 1 (zu 1163).

⁴⁾ Cod. II, n. 284, Mon. Car., Bd. III, S. 370 f., Nr. 972, U.-B. St., S. 407, Nr. 427 (zum Jahre ca. 1160), W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 143, Anm. 4 (zu 1163).

⁵⁾ Cod. IV, p. 166, Mon. Car., Bd. III, S. 319, Nr. 820, U.-B. St., S. 354, Nr. 362 (zum Jahre ca. 1155), W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 145, Anm. 2 (ohne bestimmtere Zeitangabe).

⁶⁾ Z. B. (1144), Mai 14: Darstellung der Art und Weise, in welcher das Kloster Admont im Besitze des durch Rudolf von Witenwald dem Erzbischofe Konrad I. von Salzburg abgetretenen und ihm von diesem übertragenen Gutes zu Unter-Jaring trotz der Anfechtung seitens Berigants, des Bruders des ersteren, verblieb. Cod. IV, p. 160 et 165 (II, n. 165), U.-B. St., S. 230 f., Nr. 219, auszüglich Mon. Car., Bd. I, S. 128, Nr. 130, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 91;

(1144, Mai 14): Bericht über die Vorenthaltung des Gutes Heimshuh bei Leibnitz, welches das Kloster mit anderen Schenkungen des Markgrafen Gunther von Hohenwart erhalten hatte, durch den Gurker Bischof Roman I. und die Rückstellung der ebenfalls von ersterem vermachten Straßganger Besitzung seitens dessen Vaters Pilgrim. Cod. IV, p. 184—186 (II, n. 55), U.-B. St., S. 232 f., Nr. 220, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 88, Anm. 1 (zu 1140—1143), und S. 90, Anm. 1 (zu 1144, Mai 14), auszüglich Mon. Car., Bd. I, S. 124, Nr. 112 (zu 1141—1146);

(1147 und 1149): Aufzeichnung über die nur teilweise ausgeführte Einantwortung der vom Grafen Poppo I. von Giech (Andechs) dem Stifte Admont gewidmeten Güter zu „Schonenburg“ in Kärnten durch dessen Bruder Berchtold III. Cod. II, n. 155, Mon. Car., Bd. III, S. 330 f., Nr. 847, U.-B. St., S. 302, Nr. 294 (zu ca. 1150), W i c h n e r, a. a. D. S. 100 f., Anm. 2 (zu ca. 1149);

nach Art der eigentlichen Traditionsnotizen mit einer Publicatio¹⁾, nach welcher die fortlaufende Erzählung einsetzt, eingeleitet.

Diese Beibehaltung und noch Weiterbildung einer aus dem ersten Abschnitte gegebenen Eintragungsform ist auch bei einer zweiten solchen, die sich ebenfalls aus dem immer stärker hervortretenden Bestreben, die Handlung allein zu überliefern, erklärt, zu beobachten. Sehr bald war man ja, da es auf eine bestimmte Art der Eintragung nicht mehr ankam, dazu übergegangen, mehrere Rechtsgeschäfte, die zur selben Zeit vorgenommen wurden oder dasselbe Objekt betrafen, zugleich zu behandeln. Konnte somit dieses Außerachtlassen der Form in dem einen Falle, wie gezeigt, zur ausführlichen geschichtlichen Darlegung führen, war in einem anderen die unmittelbare Feststellung eines rechtlichen Zustandes (IV) gewählt worden. Die Grundlage desselben bildeten die einzelnen Rechtshandlungen, welche in ihrer Zusammenfassung ein Bild des daraus entspringenden Rechtsverhältnisses gewährten. Die ersten Beispiele stammen schon aus den Jahren ca. 1100 und ca. 1135. Das eine²⁾ ist eine Notiz über die Siebigkeiten der Salzarbeiter zu Hall bei Admont an dieses Kloster und die Gerichtsherrlichkeit desselben über jene und beginnt: „Quod in libro traditionum ius saline a Tiemone archiepiscopo traditum nobis dicitur, hoc est . . .“, also positive Festlegung des rechtlichen Zustandes. Das andere³⁾ bezieht sich auf die Grenzen und gegenseitigen Rechte der Salzstellen ebendort, welche zwischen Admont und Garsten geteilt sind. Aus dem weiteren Verlaufe der Traditionsbücher gehören neben anderen in gewissem Sinne auch solche Auf-

(1148—1161): Gräfin Kunigund, Witve des Grafen Bernhard von Kärnten, begibt sich aller Ansprüche auf das von ihrem Gatten dem Kloster Admont entzogene Gut zu Unter-Jaring. Cod. IV, p. 203 (II, n. 263), U.-B. St., S. 305, Nr. 300 (zum Jahre ca. 1150), W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 104, Anm. 2 (zu ca. 1148), auszüglich Mon. Car., Bd. III, S. 336, Nr. 361, welchem das obige Datum entnommen ist.

¹⁾ Die Publikationsformeln der in der vorhergehenden Anmerkung gebrachten Beispiele lauten: (1144), Mai 14: Notum sit omnibus, (qualiter . . .); (1144, Mai 14): Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, (qualiter . . .); (1147 und 1149): Notum sit omni posteritati, (qualiter . . .); (1148—1161): Notum sit omnibus presentibus atque futuris, (quod . . .).

²⁾ Cod. IV, p. 121—122, U.-B. St., S. 108, Nr. 93, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 53 (zum Jahre 1093).

³⁾ Cod. IV, p. 85, U.-B. St., S. 169, Nr. 170, auszüglich W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 60, Anm. 3 (zu ca. 1106), und S. 65 (zu ca. 1115).

zeichnungen hieher, die zur Zeit strittige¹⁾ oder vorenthaltene²⁾ Besitzstände berühren. Denn durch die Inanspruchnahme oder bereits gänzliche Entfremdung der in früherer Zeit erworbenen Güter war eine Rechtslage geschaffen worden, deren Verbuchung wenigstens eine Konstatierung, wenn auch nicht tatsächlicher Besitzungen, so doch von rechtmäßigen Ansprüchen bedeutete und schon deshalb für das Stift wertvoll erscheinen mußte. Außerdem aber konnte — und darin liegt eben die weitere Ausgestaltung der vorliegenden Form im allgemeinen — der Abschluß der ursprünglichen Rechtsgeschäfte noch eigens berücksichtigt werden, so daß mitunter eine mehr minder weitgehende Verbindung der beiden zuletzt besprochenen Eintragungsarten: historische Darstellung und Feststellung rechtlicher Zustände entstand. Wir erinnern diesfalls beispielsweise an eine Notiz über Besitzgrenzen der Klöster Admont und St. Lambrecht in der Umgebung des letzteren, an die sich eine Erzählung von deren Berichtigung anschließt (1171)³⁾, und verweisen insbesondere auf die

1) J. B. (1141—1146): Notiz über die Aneignung der vom Markgrafen Gunther von Hohenwart dem Kloster Admont gewidmeten Hufen zu Heimschuh bei Leibnitz durch Bischof Roman I. von Gurk und den darüber entstandenen Streit, mit dem späteren bezeichnenden Zusatz: „Interea dominus archiepiscopus (Konrad I. von Salzburg) senectutis debilitate pregravatus litem dirimere non potuit, unde ipsa adhuc durat querimonia.“ Cod. IV, p. 89, U.-B. St., S. 296 f., Nr. 285 (mit Datum: ca. 1150), *Wiener*, a. a. D. Bd. I, S. 88, Anm. 1 (zu 1140—1143), auszüglich *Mon. Car.*, Bd. I, S. 124, Nr. 112, welchem das obige Datum entnommen ist. Vgl. oben S. 38, Anm. 6;

(nach 1148): Der Salzburger Erzbischof Eberhard I. verleiht gegen die Rechtsansprüche Admonts dem Grafen Ulrich von Heunburg einen Hof zu Dietersdorf bei Judenburg, mit der späteren Zusatzbemerkung: „... et hanc (litem?) iusta querimonia huc usque deduximus.“ Cod. IV, p. 123, *Mon. Car.*, Bd. III, S. 339, Nr. 871, U.-B. St., S. 312, Nr. 312 (zum Jahre ca. 1150), *Wiener*, a. a. D. Bd. I, S. 108, Anm. 2 (zu ca. 1150).

2) ca. 1155: Vermerk über die Spende eines zu Judenau bei Tulln gelegenen Gutes seitens Gottfrieds von Wetterfeld und dessen spätere Besitzergreifung durch den Grafen Rapoto (von Ortenburg?). Cod. IV, p. 89, U.-B. St., S. 357, Nr. 367, *Wiener*, a. a. D. Bd. I, S. 86, Anm. 2 (zu 1140—1143);

ca. 1160: Notiz über die Entfremdung einer vom Kloster Admont angekauften Wiese bei Essendorf in Baiern durch Gumpold von Meilenhofen. Cod. IV, p. 178, U.-B. St., S. 404, Nr. 420, *Wiener*, a. a. D. Bd. I, S. 128, Anm. 3 (zu ca. 1161).

3) Cod. IV, p. 13, U.-B. St., S. 512 f., Nr. 545, *Wiener*, a. a. D. Bd. I, S. 194, Anm. 1.

gelegentlich der Zurückstellung widerrechtlich vorenthaltener Zehnten durch einen Grafen Wolfrad beigefügte Begriffsbestimmung der im Salzburger Erzbistum unterschiedenen Zehentarten (*decima consuetudinaria und acquisitoria*) (ca. 1175)¹⁾.

Endlich konnte es der rascheren Auffindung und Übersichtlichkeit halber gewiß von Interesse sein, im Traditionsbuche eine Zusammenfassung von Schenkungen, die im Laufe der Zeit von einem und demselben Gönner ausgingen oder für den gleichen besonderen Zweck bestimmt waren, darzubieten. Und so liegt es jedenfalls auch nur in der Lückenhaftigkeit des uns erhaltenen Materials begründet, daß sich in diesem bloß zwei solche Übersichten vorfinden. Sie wurden vom Herausgeber des steirischen Urkundenbuches unter dem Datum ca. 1150 aufgenommen, doch ist erläuterungsweise zu bemerken, daß sich die darin enthaltenen Erwerbungen auf eine Reihe von Jahren erstreckt haben werden. Die erstere betrifft eine Aufzählung der durch Gottfried von Wetterfeld nach seiner Kirchengründung von St. Gallen bei Admont dem Stifte überwiesenen Geldspenden, Kirchengeräte, Grundstücke u. s. w.,²⁾ während letztere jene Gaben, die vielleicht schon ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß zur Unterstützung des Admonter Spitalbesuches dienen sollten, vereinigt.³⁾ Namentlich das zweite Verzeichnis veranschaulicht so recht den Charakter dieser Eintragungssform. Denn die Schenkungen der verschiedensten Förderer und Zeiten werden aneinandergesügt.

Im allgemeinen hatten also die Formen der Eintragung eine größere Mannigfaltigkeit angenommen und die erzählende Aufzeichnung in den Vordergrund gerückt. Damit geht nun eine Erscheinung, welche auch ihrerseits beweist, daß die früher besprochenen Traditionen schon einer sehr vorgeschrittenen Stufe des Verfalles des Privat-

¹⁾ Ebenda p. 123, U.-B. St., S. 550 f., Nr. 585, W i c h n e r, desgleichen, Nachträge, S. 220 f., Nr. 24. Die Definition der Zehentarten wird eingeleitet: „Que sit distantia seu differentia inter decimam consuetudinariam et acquisitoriam in ista ecclesia (Salzburgensi) sciendum.“

²⁾ „Hec sunt, que Gotfridus de Weternvelt Admontensium monasterio contulit . . .“ Cod. IV, p. 66 (II, n. 17), U.-B. St., S. 302 f., Nr. 295, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 86, Anm. 2 (zu 1140—1143). Vgl. auch oben S. 40, Anm. 2.

³⁾ „Hec sunt bona, que specialiter hospitali deservunt . . .“ Cod. IV, p. 151—152 (II, n. 138—150), U.-B. St., S. 324 f., Nr. 338, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 183, Anm. 2 (ohne bestimmtere Zeitangabe).

urkundenwesens angehören, Hand in Hand. Es beginnen nämlich von (1146) an, namentlich aber seit dem Jahre 1168, Fassungen aufzutauchen, die zu einem allmählich wieder auftretenden Urkundenwesen überleiten. Allerdings entbehrte auch die vorhergehende Periode solcher Anzeichen nicht völlig, u. zw. sind die Momente, welche jenen Umschwung der Entwicklung, den Fortschritt vom Akte zur Urkunde hin, verraten, dieselben wie auch bei den späteren Beispielen: Aufkommen der Datumsformel, subjektiver Stilisierung und einer Axtenga mit dem Gedanken an die dauernde Befestigung des Rechtsgeschäftes. Das Datum erscheint zum ersten Male im Verzeichnisse der Güter, welche Erzbischof Tiemo von Salzburg (1090—1101) nebst der Befestigung der Schenkungen seines Vorgängers Gebhard dem Stifte zuwendete:¹⁾ „anno incarnationis domini M. LXXX. III“ (1093) und ist an den Schluß sämtlicher Widmungen gestellt. Doch ist dies ein sehr vereinzelter Fall, aus dem noch keineswegs auf eine Gewohnheit dieser Zeit geschlossen werden könnte. Außerdem dürfte die Jahresangabe willkürlich beigelegt oder, wie auch v. Zahn annimmt,²⁾ von einer einzelnen Schenkung des Erzbischofs herübergenommen sein, wenn nicht dem Schreiber überhaupt, was am wahrscheinlichsten ist, die darüber gefertigte solchermaßen lautende Originalurkunde³⁾ vorlag. v. Zahn teilt daher diese Eintragung nicht dem Jahre 1093, sondern einem für alle Vergabungen passenden Zeitpunkte: ca. 1100 zu. So fällt dieses Stück, das überdies, als Urkunde betrachtet, für das Salzburger Urkundenwesen in Anspruch zu nehmen ist,⁴⁾ noch aus der Reihe derjenigen Beispiele, welche eine mit Bewußtsein des Schreibers vorgenommene Übergangsform aufweisen, heraus. Dagegen trägt die folgende Aufzeichnung, die

¹⁾ Cod. IV, p. 114—115 (II, n. 23), U.-B. St., S. 105—107, Nr. 91, Wicher, a. a. D. Bd. I, Urkunden-Buch, S. 233 f., Nr. 7 (zum Jahre 1093).

²⁾ U.-B. St., S. 105, Anm. *).

³⁾ Diese Urkunde, einer der Abmonter „Stiftbriefe“, gehört zu den Beispielen monströser Überarbeitung der Notizenvorlagen aus der ersten Zeit der Urkundenfertigung, welche Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 68 f., ausdrücklich und schon S. 32, Anm. 4, vorübergehend anführt. Über willkürliche Datierung i. a. siehe ebenda, am ersteren Orte, und Redlich, über einige kärntnerisch-salzburgische Privaturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Bd. V (1884), S. 353—365.

⁴⁾ Siehe oben S. 18 f.

auch zeitlich schon wesentlich später liegt: Abt Wolfold von Admont weist dem von ihm begründeten Nonnenkloster daselbst zu dessen Erhaltung verschiedene Einkünfte zu (ca. 1135)¹⁾, dem besonderen Urkundencharakter viel entsprechender Rechnung. Nach der Publikationsformel: „Noverit omnis ventura posteritas“ fährt die Notiz in subjektiver Form: „ego frater Woluoldus communi consilio decrevi . . .“; Zeugen, Datums- und Ortsangabe fehlen. Bald darauf (ca. 1140) begegnet uns in einer Widmung der Adelsheid von Potenstein²⁾ die oben bezeichnete Arenga, deren Inhalt: „Ut firma sit res hec in perpetuum“ (folgt die Publicatio) den Zweck nachfolgender Aufzeichnung erklären soll: Damit die Handlung Rechtskraft besitze („firma sit“) und auch zu Recht bestehen bleibe („in perpetuum“), müsse die Kunde davon bewahrt werden.

An diese letzteren Eintragungen schließen sich die späteren zahlreicheren Übergangsformen an, welche seit (1146) manchmal und dann häufiger erscheinen. Waren die früheren Traditionsvermerke wesentlich durch die Eigenart des Aktes ausgezeichnet: knappe Notizen mit bloßer Rechtshandlung, zu der mitunter Publicatio oder Zeugen hinzutraten, gewährt die Entwicklung der späteren Formen ein neues Bild. Sie und da zeigt sich u. a., was früher nur ausnahmsweise vorkam, eine die Notwendigkeit schriftlicher Aufzeichnung betonende Arenga,

¹⁾ Cod. IV, p. 91, U.-B. St., S. 170 f., Nr. 171, Wichner, a. a. D. Bd. I, Urkunden-Buch, S. 238 f., Nr. 10 (zu ca. 1128), mit späteren Zusätzen aus dem Jahre ca. 1170 (Wichner, ebenda S. 144, Anm. 1, zu ca. 1163).

²⁾ Diese Erscheinung der subjektiven Fassung, die allerdings in unserem Material an Traditionsnotizen nur durch das einzige oben angeführte Beispiel vertreten ist, bekundet nichtsdestoweniger in ausgeprägter Weise die Wiederaufnahme der alten Urkunde. Denn, wie auch Redlich, über bairische Traditionsbücher und Traditionen, S. 68, des Näheren ausführt, bildet die subjektive Fassung „ein wesentliches Merkmal der dispositiven Carta“ und „drückt speziell den dispositiven Charakter aus“, so daß ihr Auftreten in den Traditionsbüchern (ebenda, S. 70) „eine eigene, ganz bezeichnende Art des Übergangstadiums zur förmlichen, vollständig durch das Siegel beglaubigten Urkunde“ darstellt. Vgl. auch Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 67.

³⁾ Adelsheid von Potenstein spendet dem Stifte Güter zu Gurzheim bei Zeiring, St. Veit a. d. Triesting in Niederösterreich und einen Weingarten bei Gainfarn. Cod. IV, p. 142 (II, n. 88), U.-B. St., S. 202, Nr. 192 (I), Wichner, a. a. D. Bd. I, S. 169, Anm. 3 (ohne bestimmtere Zeitangabe). Eine Eintragung gleichen Inhaltes, aber ohne Arenga findet sich im selben Cod., p. 161—162 (II, n. 205), U.-B. St., S. 202, Nr. 192 (II).

Ort und Datum werden immer öfter in urkundlichen Wendungen verzeichnet und die Zeugenführung erhebt sich zu einem essentiellen Bestandteil des Zeugnisses. Der Werdegang dieser formellen Annäherung an die Urkunde¹⁾ ist am besten aus folgender Tabelle ersichtlich:

In der Eintragung des Jahres	Woher	finden sich:
(1146)	IV, p. 137—138 (II, n. 72) ²⁾	Arenga, Zeugen
(1147)	IV, p. 249—250 ³⁾	Zeugen, Apprecatio
(ca. 1147)	IV, p. 188 (II, n. 64) ⁴⁾	Corroboratio
(ca. 1150)	IV, p. 143—144 ⁵⁾	Arenga
(1147—1164), Burg Greischern (bei Aufsee)	IV, p. 200—201 ⁶⁾	Publicatio, Ortsangabe, Zeugen
1168, Siezen	II, n. 317 (IV, p. 233) ⁷⁾	Datierung, Ortsangabe, Zeugen
1168	II, n. 330 (IV, p. 244) ⁸⁾	Datierung, Zeugen
(ca. 1170), Burg Blain—Guns	IV, p. 201 ⁹⁾	Publicatio, Ortsangabe, Zeugen
1171	IV, p. 13 ¹⁰⁾	Zeugen, Datierung
1172, Leibnitz	IV, p. 248—249 ¹¹⁾	Datierung, Publicatio, Ortsangabe, Zeugen

¹⁾ über die genannten und andere den Charakter des Durchringens zur Urkunde hin an sich tragende Übergangsformen im allgemeinen siehe Redlich, ebenda S. 68 ff., 75 ff., Freiherr v. Mititz, a. a. D. S. 63. Vgl. auch ebendasselbst, S. 23 ff.

²⁾ U.-B. St., S. 308 f., Nr. 305 (zum Jahre ca. 1150), W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 98, Anm. 1 (zu 1147), auszüglich Mon. Car., Bd. I, S. 134, Nr. 140, welchem das obige Datum entnommen ist.

³⁾ U.-B. St., S. 279, Nr. 266, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, Nachträge, S. 215 f., Nr. 14.

⁴⁾ Mon. Car., Bd. III, S. 331, bei Nr. 848, U.-B. St., S. 247, Nr. 241, (mit Datum: ca. 1145), W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, Nachträge, S. 214, Nr. 12 (zu ca. 1145).

⁵⁾ U.-B. St., S. 320, Nr. 328, auszüglich W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 159, Anm. 3 (ohne bestimmtere Zeitangabe).

⁶⁾ Ebenda S. 398 f., Nr. 410 (zum Jahre ca. 1160), W i c h n e r, desgleichen S. 124, Anm. 3 (zu ca. 1160), auszüglich Mon. Car., Bd. III, S. 319, Nr. 821 (mit oben angeführtem Datum).

⁷⁾ U.-B. St., S. 475, Nr. 509, W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 184, Anm. 1.

⁸⁾ Ebenda S. 475 f., Nr. 510, W i c h n e r, desgleichen S. 184, Anm. 2.

⁹⁾ Ebenda S. 487 f., Nr. 521, W i c h n e r, desgleichen S. 161, Anm. 1 (ohne bestimmtere Zeitangabe).

¹⁰⁾ Ebenda S. 512 f., Nr. 545, W i c h n e r, desgleichen S. 194, Anm. 1.

¹¹⁾ Ebenda S. 517 f., Nr. 549 (a), W i c h n e r, desgleichen S. 199, Anm. 2.

In der Eintragung des Jahres	Woher	finden sich:
(1167—1179), 1167	IV, p. 286—287 ¹⁾	Publicatio, Datierung, Zeugen
(ca. 1180), Trennstein—Fischau	IV, p. 294 ²⁾	Ortsangabe, Zeugen
(ca. 1180)	IV, p. 301 ³⁾	Menga, Publicatio, Zeugen
1184	II, n. 376 (IV, p. 268) ⁴⁾	Publicatio, Zeugen, Datierung
1184	II, n. 380 (IV, p. 271) ⁵⁾	Publicatio, Zeugen, Datierung
(ca. 1185), Pfingsten, Salzburg	IV, p. 291 ⁶⁾	Ortsangabe, Datierung, Zeugen
(ca. 1185, vor 27. Dez., Admont)	IV, p. 265—267 ⁷⁾	Publicatio, Corrobo- ratio, Zeugen
(ca. 1185)	IV, p. 293—294 ⁸⁾	Publicatio, Corrobo- ratio, Zeugen
1188, August 2, am Krunglsee	IV, p. 291 ⁹⁾	Publicatio, Ortsangabe, Datierung, Zeugen
1188	IV, p. 285—286 ¹⁰⁾	Publicatio, Datierung, Zeugen
(ca. 1190), Februar 10, Scheffz- larn (Baiern)	IV, p. 273—274 (II, n. 381) ¹¹⁾	Publicatio, Zeugen, Datierung, Ortsangabe
(1180—1192)	IV, p. 280—282 ¹²⁾	Publicatio, Corrobo- ratio, Zeugen
(ca. 1195), Admont	IV, p. 299—300 ¹³⁾	Publicatio, Ortsangabe, Zeugen

¹⁾ Mon. Car., Bd. III, S. 413, Nr. 1101, U.-B. St., S. 638 f., Nr. 659 (zu ca. 1185), W i c h n e r, a. a. D. Bd. I, S. 203, Anm. 1 (zu ca. 1174—1175). Über die Datierung siehe unten S. 46, Anm. 5.

²⁾ U.-B. St., S. 571, Nr. 602, W i c h n e r, a. a. D. Bd. II, Anmerkungen, S. 183, Nr. 25 (zu ca. 1185).

³⁾ U.-B. St., S. 577 f., Nr. 612.

⁴⁾ Ebenda S. 600 f., Nr. 630, W i c h n e r, a. a. D. Bd. II, Anmerkungen, S. 178, Nr. 12 (mit Datum: 1184, vor Mai).

⁵⁾ Ebenda S. 601—603, Nr. 631, W i c h n e r, desgleichen S. 178 f., Nr. 12 (zu ca. 1184, vor Mai), auszüglich Mon. Car., Bd. III, S. 491, Nr. 1303.

⁶⁾ U.-B. St., S. 610 f., Nr. 640, W i c h n e r, a. a. D. S. 180, Nr. 16.

⁷⁾ Ebenda S. 622, Nr. 645, W i c h n e r, desgleichen S. 175, Nr. 2 (zu ca. 1181).

⁸⁾ Ebenda S. 634, Nr. 654, W i c h n e r, desgleichen S. 181 f., Nr. 21.

⁹⁾ Ebenda S. 677, Nr. 691, W i c h n e r, desgleichen S. 186, Nr. 34.

¹⁰⁾ Ebenda S. 681, Nr. 695, W i c h n e r, desgleichen S. 186, Nr. 35.

¹¹⁾ Ebenda S. 703 f., Nr. 714(a), W i c h n e r, desgleichen S. 191, Nr. 42.

¹²⁾ Ebenda S. 657, Nr. 681 (zum Jahre 1186), W i c h n e r, desgleichen S. 184, Nr. 30, auszugsweise Mon. Car., Bd. III, S. 475, Nr. 1258 (mit oben angeführtem Datum).

¹³⁾ U.-B. St., Bd. II, S. 34—36, Nr. 13, erwähnt W i c h n e r, a. a. D. Bd. II, Urkunden-Buch, S. 256 f., Nr. 97 (zu ca. 1197).

Bei der näheren Verfolgung der einzelnen hier im Zusammenhange gebotenen Übergangsformen trifft man zunächst auf Aengen, welche gleich der oben beschriebenen Art der Zweckbestimmung schriftlicher Aufzeichnung, hauptsächlich dem Bestreben nach Fortdauer des Rechtsgeschäftes, Ausdruck verleihen. So enthält die erste (1146)¹⁾ den Wunsch, es möge die Aufschreibung nicht der Vergessenheit anheimfallen: „Ne qua oblivione deleri possit, literis mandare curavimus“, und jene des Jahres ca. 1150²⁾ die Absicht, einem in Zukunft etwa entstehenden Streite vorzubeugen: „Ne res in litem venire possit, bonum est scire.“ Den trefflichsten Hinweis jedoch auf die Arbeitsweise eines bereits im Urkundenstile bewandten Diktators gewährt folgende die Widmung eines Zensualen durch Graf Heinrich von Frontenhausen an die St. Virgilskirche zu Birgen (?) (ca. 1180)³⁾ einleitende Formel mit ihrer in Reimprosa⁴⁾ gehaltenen Fassung: „Quoniam oblivione cuncta teguntur que litterarum amminiculis non fulciuntur.“ Leider sind dies die einzigen Beispiele aus unserer Traditionengruppe für das Auftauchen von Aengen, doch sind gerade sie bezeichnend und typisch für die Tendenzen des wieder aufkommenden Urkundenwesens.

Viel häufiger sind Datums- und Ortsangabe bezeugt. Von 1168 an findet sich erstere in fast sämtlichen Übergangsstücken und, macht sich auch zunächst noch ein Schwanken in ihrer Stellung bemerkbar (sie tritt auch zu Anfang oder in der Mitte des Kontextes des Stückes auf)⁵⁾, so gewinnt sie doch seit dem Jahre 1184, einen einzigen Fall⁶⁾ ausgenommen, den ihr zukommenden Platz am Schlusse

¹⁾ Cod. IV, p. 137—138 (II, n. 72).

²⁾ Cod. IV, p. 143—144.

³⁾ Cod. IV, p. 301.

⁴⁾ Über die Anwendung der Reimprosa im allgemeinen siehe namentlich Redlich, a. a. D. S. 47 ff., Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 24 ff.

⁵⁾ Zu Anfang: Cod. II, n. 317 (IV, p. 233) (1168), und Cod. IV, p. 248—249 (1172), in letzterem Falle ausführlich: „Anno incarnationis domini M. C. LXX. II., sub domino Iremberto abbate, anno ordinationis eius primo“, ferner Cod. IV, p. 286—287 (1167—1179), woselbst sich aber das Datum (1167) auf die ursprüngliche Rechtshandlung, deren spätere Schicksale verfolgt werden, bezieht; in der Mitte des Kontextes: Cod. II, n. 330 (IV, p. 244) (1168).

⁶⁾ Cod. IV, p. 285—286 (1188): zu Beginn des Kontextes.

der Aufzeichnung.¹⁾ Daß es sich aber auch jetzt noch keineswegs immer um Datierungen im strengen Sinne des Urkundenwesens, sondern bloß um sogenannte „Gedächtnishilfen“, welche bei den Zeugen auch in später Zeit noch die Erinnerung an die betreffenden Ereignisse lebendig gestalten sollten,²⁾ handelte, beweisen beispielsweise zwei Eintragungen aus der letzten Periode über Rechtshandlungen des Jahres ca. 1190, die durch den Hinweis auf das zahlreich besuchte Kirchenfest (der h. Scholastica, 10. Februar)³⁾, an welchem, bzw. auf die Regierung des Abtes, unter welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde (Rudolf II. 1189—1199),⁴⁾ geeignete, das Gedächtnis unterstützende Angaben darboten. Manchmal tritt nun auch die Ortsangabe mit jener der Datierung in Verbindung,⁵⁾ wie sie denn jetzt überhaupt öfters erscheint.

Ein Beispiel läßt sich auch für das Auftreten einer *Apprecatio* erweisen.⁶⁾

Neben diesen einzelnen bereits urkundlich ausgestatteten Übergangsformen bleibt jedoch der Akt aufrecht bestehen und könnte noch eine große Anzahl solcher Eintragungen, bloß im erzählenden Tone gefaßt, angeführt werden. Auch Zeugen werden dabei hie und da noch genannt. Diese begleiten uns überhaupt die ganze Traditionszeit hindurch und dürfte, nach der zunehmenden Reihe anderer urkundlicher Formeln zu urteilen, der Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß ihre Anführung wieder eine erhöhte Bedeutung gewinnt. In ihrem regelmäßigen und häufiger werdenden Erscheinen kann man

1) Cod. II, n. 376 (IV, p. 268), II, n. 380 (IV, p. 271) (1184), desgleichen am Schlusse, doch vor den Zeugen: Cod. IV, p. 291 (ca. 1185, Pfingsten), mit fehlender Jahreszahl („in festo Pentecostes anno incarnationis . . .“), und Cod. IV, p. 291 (1188, August 2).

2) über solche „Gedächtnishilfen“ siehe besonders Freiherr v. Mitis, a. a. O. S. 19 ff.

3) „Acta sunt hec in festivitate sancte Scolasticę apud Sceftilarn in presentia domini Friderici quondam palatini.“ Cod. IV, p. 273—274 (II, n. 381). Siehe oben S. 45, Anm. 11.

4) „Actum est hoc concambium sub domno Rudolfo abbate in presentia ipsius et seniorum (et ita confirmatum ut absque communi consensu mutari non debeat).“ Cod. IV, p. 294, II. B. St., S. 707, Nr. 719, Bichner, a. a. O. Bd. II, Anmerkungen, S. 192, Nr. 43.

5) Cod. IV, p. 291 (ca. 1185, 1188), p. 273—274 (II, n. 381) (ca. 1190).

6) Cod. IV, p. 249—250 (1147): (Zeugen: „ . . . Chunrat piscator, Heinrich cocus, Otto) amen“.

ebenfalls ein langjames Aufsteigen zur eigentlichen Urkunde erblicken, zu deren notwendigen Bestandteil sie in ihrer ersten Zeit werden. Als Beweis dafür mag auch die Tatsache dienen, daß sie in keiner der Übergangsformen aus der letzten Zeit (von 1168 ab) fehlen.

So zeigen die letzten Eintragungen der Traditionsbücher schon völlig das Bild jener Anzeichen, die dem wachsenden Bedürfnis nach urkundlicher Beglaubigung entsprechen, nur daß sie eben noch daselbst verzeichnet wurden. *Publicatio*, Datum, Orts- und Zeugenangaben an richtiger Stelle sind jetzt Zutaten, welche mit vollem Bewußtsein des Schreibers angebracht wurden. Dafür sprechen auch jene Erscheinungen, welche zwar nicht formell, aber doch inhaltlich denselben Bestrebungen, die Sicherung der Rechtsgeschäfte zu erhöhen, ihren Ursprung verdanken. Wir meinen solche Vermerke, die von außerhalb der Urkunde stehenden Sicherungsmitteln sprechen, mitunter aber mit einer urkundlich ausgestatteten Korroborationsformel versehen sind.¹⁾ Endlich sind uns ja doch aus dieser Zeit schon besiegelte Urkunden erhalten. Die Admonter Traditionsbücher, soweit sie erhalten sind, schließen mit einer Eintragung, welche dem Jahre (1191) zugehört.

Zum Schlusse sei noch ein Blick auf den allgemeinen Charakter der Traditionsbücher geworfen. Da ist in erster Linie festzustellen, daß diese, wie v. Zahn (in der Vorrede zum ersten Bande des Urkundenbuches, S. XIX f.) bemerkt, in der uns vorliegenden Form nicht die erste unmittelbare Anlage, sondern eine Überarbeitung aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts darstellen. Es läßt sich daher auf den Charakter der ursprünglichen Traditionsbücher kein Schluß ziehen, sondern nur derjenigen, die uns erhalten sind. Als Anhaltspunkte hiefür ergibt sich zweierlei: einerseits, wie es scheint, nachträgliche Hinzufügungen zur betreffenden Eintragung, welche das Schicksal der Rechtshandlung weiter verfolgen, andererseits eine große Reihe von Randnoten verschiedenen Inhaltes. Die Natur der letzteren wirft ein Licht auf die Arbeitsweise des Schreibers. Es sind teils unmittelbare Verbesserungen und Erklärungen des ihm vorgelegenen Textes, teils sachliche Zusätze, von denen leider nicht zu entscheiden ist, ob sie zugleich mit dem Eintrag oder erst später vorgenommen wurden.

¹⁾ Siehe Tabelle: (1147), Cod. IV, p. 188 (II, n. 64), (ca. 1185, vor 27. Dez.), IV, p. 265—267, (ca. 1185), IV, p. 293—294, (1180—1192), IV, p. 280—282.

Nur in wenigen Fällen läßt sich dies mit Wahrscheinlichkeit festlegen. Dennoch aber gewinnen wir daraus folgende Schlußfolgerung für die Herstellung der Notizen und somit auch für den Charakter der Traditionsbücher im allgemeinen. Nach diesen Hinzufügungen und Randnoten verschiedenster Art können dem Kompilator entweder die Urschriften der Traditionskodizes selbst oder aber die einzelnen Akte vor Augen gewesen sein. Wahrscheinlich wird beides zusammengewirkt haben. Denn manchmal dürfte er sich wohl die Zusätze aus Einzelaufzeichnungen geholt haben. Im großen und ganzen jedoch wird er sich an das Traditionsbuch als solches gehalten haben, worauf folgende Bemerkungen hindeuten: „Quod in libro traditionum ius saline a Tiemone archiepiscopo traditum nobis dicitur“, beginnt eine Eintragung des Jahres ca. 1100¹⁾ und zum Schlusse einer anderen von (1147)²⁾ heißt es: „Abdicatio quam fecerunt filii eius de ipso predio, hic deest.“ Hier und da (in drei Fällen)³⁾ erscheinen auch zwei Eintragungen gleichen Inhaltes, aber mit verschiedener stilistischer Fassung. Hier liegt die Möglichkeit vor, daß die Einzelakte, welche schon benützt worden waren, ein zweites Mal in die Hände des Kompilators fielen und nun nochmals aufgenommen wurden. Berücksichtigen wir überdies jene Belege, welche uns die Bachlerische Chronik in ausgezeichnete Weise über die Zusammenfassung des Kodex II darbietet,⁴⁾ so lassen sich endlich für den Zweck und die mutmaßliche Entstehungszeit unserer vorliegenden Traditionsbücher bestimmtere Annahmen aufstellen. Wir ersehen daraus, daß die eigentlichen Traditionsnotizen in denselben größtenteils nach örtlichen oder sachlichen Gesichtspunkten angeordnet sind, ein Umstand, welcher zunächst die Absicht verrät, mit der Herstellung der Kodizes eine Übersicht über den gesamten wirtschaftlichen Bestand des Stiftes herzustellen. Neben diesen die Hauptmasse des Buches füllenden Eintragungen finden sich ferner jene weitergehenden Formen, die im vorhergehenden ausführlich beschrieben wurden und schon von

1) Cod. IV, p. 121—122. Vgl. oben S. 39 und ebenda Anm. 2.

2) Cod. IV, p. 184, U.-B. St., S. 278, Nr. 265, Wicher, a. a. D. Bd. I, S. 103, Anm. 1.

3) U.-B. St., S. 148, Nr. 139 in Cod. IV, p. 167. 179. 182, S. 197 f., Nr. 185 in Cod. IV, p. 139 und p. 161, S. 202, Nr. 192 in Cod. IV, p. 142 und p. 161—162.

4) Siehe oben S. 29 f.

vornherein die Überarbeitung des ursprünglichen Materiales erkennen lassen. Endlich stellten der oder die Bearbeiter eine Reihe von Urkundenkopien, die sich auf Gründung und Ausstattung des Stiftes beziehen, an den Beginn des Kodex. Da wir allem Anscheine nach berechtigt sind, auch der Einrichtung des zweiten Buches (IV) dieselben Grundsätze zuzusprechen, so gelangen wir, um ein abschließendes Urteil über den Charakter der vorliegenden Admonter Traditionsbücher zu fällen, zu der Annahme, daß es sich bei diesen bereits um eine sehr vorgeschrittene Entwicklungsstufe in der Geschichte jener privaturfundlichen Quellen handelt. Hält man sich aber ferner vor Augen, daß der auf das genannte Stadium folgende Übergang der Traditionsbücher teils zum Kopialbuch, teils zum Urbar, welcher in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgte,¹⁾ in unserem Falle noch nicht vollzogen war, so findet die oben²⁾ nach v. Zahn angeführte Aufstellung der Entstehungszeit der Kodizes: Anfang des 13. Jahrhunderts, volle Bestätigung.

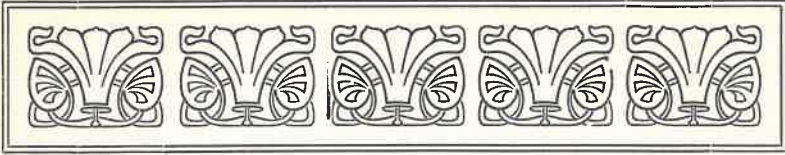
Ob etwa und inwiefern sowohl der ursprüngliche als der vorliegende Traditionskodex zu Beweis Zwecken gedient haben, wie dies z. B. in Brixen der Fall war, wo eine Gleichstellung des Buches mit der Urkunde eintrat,³⁾ ist infolge des Umstandes, daß wir es nicht mit den originalen Aufzeichnungen zu tun haben, und des Fehlens anderweitiger Nachrichten darüber nicht zu entscheiden.

Für die Geschichte des Privaturfundenwesens in Steiermark jedoch liefern sie den Beweis der Vorherrschaft der Traditionsnotiz im 11. und bis weit über die Mitte des 12. Jahrhunderts und fügen sich somit bestens in die allgemeine Entwicklung des bairisch-österreichischen Urkundenwesens ein.

¹⁾ Vgl. K. Th. v. Jn a m a - S t e r n e g g, über die Quellen der deutschen Wirthschafts-geschichte, in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, philosophisch-historische Klasse, Bd. 84 (1876), S. 183 ff., über Urbare und Urbarialaufzeichnungen, in der Archivaischen Zeitschrift, Bd. 2 (1877), S. 26 f., 32 f., Redlich, a. a. O. S. 59 f., Alfons Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, in dem von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen Werke: Österreichische Urbare, 1. Abteilung: Landesfürstliche Urbare, Bd. I, S. CCXIII f., Freiherr v. Mitis, a. a. O. S. 76 f.

²⁾ Seite 48.

³⁾ Siehe oben S. 26.



II.

Die Befiegelung der Privaturkunde und deren rechtliche Bedeutung.

Das Aufkommen der Befiegelung der Privaturkunde bezeichnet einen der wichtigsten Abschnitte in ihrer Geschichte. Es ist jene Erscheinung, mit welcher sich eine ganz neue Bedeutung der Urkunde verbindet. War früher der Urkundenbeweis, der im germanischen Rechtsleben, im allgemeinen zwar nicht selbständig, sondern bloß subsidiär, zur Erleichterung des Beweises, bestanden hat,¹⁾ zurückgedrängt worden und hatte man so zur Zeit seines Verfalles (10. und 11. Jahrhundert) allmählich den Kreis der gerichtlichen Beweismittel eingeschränkt, tritt nun mit dem Aufkommen des Siegels ein der mittelalterlichen Privaturkunde eigentümliches rechtskräftiges Beglaubigungsmittel hervor, welches die letztere in neuem Lichte und unter neuen Bedingungen erscheinen läßt. Die Urkunde selbst bricht sich wieder Bahn, wenn auch nur allmählich, so doch mit anderen, weittragenderen Rechtswirkungen wie früher. Dieselben sind nicht zu unterschätzen; denn vermittels der Anschauung, im Siegel ein völlig ausreichendes Beglaubigungsmittel gefunden zu haben, wurde die mit demselben ausgestattete Urkunde zum selbständigen, alleinigen Beweismittel.

Und nun bedenke man, eine wie große Erleichterung der wirtschaftliche wie rechtliche Verkehr jener Zeit durch ein solches aus-

¹⁾ Vgl. Oskar Freiherr v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, 1. Heft, S. 45 f., Oswald Redlich, Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VI (1901), S. 14 ff., H. Steinacker, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden vornehmlich des deutschen Mittelalters, in Aloys Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, S. 249.

reichendes Rechtsmittel, wie es die neue Urkunde darstellte, erfuhr! Dieser wurde auf eine neue Grundlage gestellt. Vorher, als man sich höchstens mit einer knappen, schlichten Zeugenaufzeichnung begnügte, häufig bloß, um das Andenken an eine bedeutungsvolle Tat zu vermitteln und die dabei anwesenden Persönlichkeiten der Nachwelt zu überliefern, wurden Verträge, wie Käufe, Tausche u. s. w., hauptsächlich Zug um Zug abgeschlossen. Es war dies die Zeit der Barverträge im allgemeinen, der Barkäufe, Bartausche u. s. w. im besonderen. Das ganze Rechtsgeschäft wurde in einem vollzogen. Die Aufschiebung der Ausführung eines solchen war schon eine mißliche und gefährvolle Sache. Denn wie sollte man nach Verlauf einiger Zeit den Abschluß beweisen? Die Zeugen, die ja häufig genug noch verzeichnet wurden, konnten verstorben sein und nun war es schwierig, zu seinem Rechte zu gelangen. Da konnte auch die Sicherung des betreffenden Rechtsgeschäftes durch seinerzeitige Heranziehung von Bürgen, sollten dieselben nicht freiwillig für jenes einstehen wollen, oder durch Pfandbestellung keinen Nutzen bringen. Die letzteren Rechtseinrichtungen hatten doch das bewiesene primäre Rechtsgeschäft zur Voraussetzung. Ebenso wirkungslos erwiesen sich in diesem Falle auch die bekannten und später näher zu erörternden Bestärkungsmittel des Vertrages, wie z. B. der Eid oder die Konventionalstrafe. Seit der Würdigung des Urkundenbeweises änderte sich diese unangenehme Rechtslage vollends. Jetzt konnte man das Rechtsgeschäft unter viel günstigeren Bedingungen eingehen, ja nicht bloß unter Anwesenden, sondern auch unter Abwesenden war eine rechtliche Einigung leicht zu erzielen. Man hatte eben in der Anhängung des Siegels an die Urkunde ein Mittel gefunden, das die Einhaltung des rechtlich bestehenden Versprechens auch für spätere Zeiten gewährleistete. Die Urkunde wurde somit zu einem rechtsgültigen Zeugnisse erhoben, welches vor Gericht jederzeit — die Echtheit des Siegels vorausgesetzt — als vollkommen ausreichendes Beweismittel angesehen wurde.

Dadurch gewann auch der rechtliche Verkehr eine wesentlich andere Gestalt. Seit dem Auftreten der Siegelurkunde verliert sich die große Zahl der früher erwähnten Barverträge und an deren Stelle tritt der Abschluß der Rechtsgeschäfte unter Ausstellung einer Urkunde, die nunmehr als beglaubigt erscheint, sobald sie mit dem Siegel des Urhebers, Ausstellers oder — falls derselbe noch kein

Siegelrecht besaß — eines anderen „siegelfähigen“ Herrn versehen worden ist. Der obligatorische Verkehr nun konnte die Urkunde bald nicht mehr entbehren. Diese ist gerade eine Folgeerscheinung des allgemeinen Aufschwunges des Verkehrs wesens dieser Zeit gewesen, welcher wiederum durch das Erstarken der geistigen Bildung im 12. Jahrhunderte, die weitverzweigte Ausgestaltung des Handels und nicht zuletzt durch die politische Entwicklung des Deutschen Reiches und der einzelnen Landesgebiete bedingt war. Der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft brachte überdies eine schnellere Abwicklung der Geschäfte mit sich, auch wurden die Arten der letzteren mannigfaltiger und zahlreicher, alles drängte förmlich zu einer Umgestaltung und so gewährte das Wiedererscheinen der — nunmehr durch das Siegel vollends beglaubigten — Urkunde ein äußerst willkommenes Auskunftsmittel, welches die nötige Rechtsicherheit darbot und Rechtsgeschäfte jedweden Inhaltes aufnehmen konnte.

Hatte diese neue Urkunde in der dargelegten Weise eine Umwälzung im privatrechtlichen Leben herbeizuführen vermocht, so darf andererseits ihre Bedeutung für die Entwicklung und Ausgestaltung der landesherrlich gewordenen Gebiete nicht übersehen werden. Es wurde dieselbe im ersten Aufsatze unserer Abhandlungen¹⁾ des näheren gekennzeichnet und sei hier nur hervorgehoben, daß die Urkunde für den Landesherrn zu einem Mittel der Befestigung seiner Stellung, sowie zur rechtsgiltigen Form geworden ist, die von ihm erworbenen Gerechtigkeiten und Güter zu wahren.

Mit Rücksicht auf die bedeutsamen Momente: die Beeinflussung des privat- wie des staatsrechtlichen Verkehrs durch die neugeschaffene Privaturkunde, muß es um so mehr wundernehmen, über Entstehung und Entwicklung der Besiegelung in den allgemeinen Werken über Diplomatik noch keine abschließende Darstellung, sondern bloß wenige allgemeine Bemerkungen vorzufinden, so bei Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, 2. Bd., §§ 297—305, Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 1. Bd., S. 520 ff., Otto Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, S. 62 ff. und V. Abschnitt „Das Siegel“, S. 126 ff., Gustav v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, § 47, Harold Steinacker, Die Lehre von den nicht-

¹⁾ Siehe oben S. 7 f. und 10.

königlichen (Privat-) Urkunden vornehmlich des deutschen Mittelalters, im Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Moys Meißner, §§ 8 und 9. Am ausführlichsten und grundlegend handelte über den Niedergang und das Wiedererscheinen des deutschen Urkundenwesens Oswald Redlich in seinen Abhandlungen „Über bairische Traditionsbücher und Traditionen“¹⁾, „Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen“²⁾, „Geschäftsurkunde und Beweisurkunde“³⁾, welchen im gleichen Sinne Oskar Freiherr v. Mitis' „Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen“⁴⁾ folgten⁵⁾. Der Grund für das Fehlen einer nach allen Seiten geschlossenen, ihrer Bedeutung angemessenen Würdigung unserer Materie liegt einerseits in der Natur der Sache selbst begründet. Man ist bei diesen Forschungen, wie überhaupt bei den allgemeinen Fragen über Aufkommen und Fortbildung der Privat-urkunde zu dem Ergebnis gelangt, daß nicht eine auf das Gesamtgebiet derselben gerichtete Betrachtung, sondern bloß Untersuchungen, die sich auf die einzelnen Urkundengebiete (Territorien) beschränken, volle Erschließung gewähren. Erst aus dem Zusammenhalt solcher Einzelforschungen ergibt sich die Entwicklung im großen Ganzen.⁶⁾

¹⁾ In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. V (1884).

²⁾ Als Einleitung zu den Acta Tirolensia, I, S. XXXIX f.

³⁾ Siehe oben S. 3, Anm. 4.

⁴⁾ Herausgegeben vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich, 1., 2. u. 3. Heft.

⁵⁾ Die französischen Werke G. Demay's: La paléographie des sceaux (Paris 1881), und: Les sceaux du Moyen-Age, in den Etudes sur la collection des archives nationales (1877) waren mir leider zurzeit nicht zugänglich.

⁶⁾ Siehe Steinacker, a. a. O. S. 251: „Die systematische Bearbeitung der deutschen Privaturkunde nach Kanzleien und nach Urkunden-Gebieten ist eine der dringendsten Aufgaben der Landesgeschichte, die für diesen Zeitabschnitt (des Wiederaufkommens der Urkunde) neben und vor der Rechtsgeschichte an der kritischen Verwertung der Urkunde interessiert ist.“ Vgl. dazu für die Siegellehre im besonderen Th. Jigen, Sphragistik, in Moys Meißner's Grundriß der Geschichtswissenschaft, Bd. 1, 2. Lieferung, S. 324: „Zur Abfassung einer allgemeinen deutschen Siegelkunde und Siegellehre fehlt es aber zurzeit noch an den Haupterfordernissen, nämlich an kritisch verarbeiteter Material aus den verschiedensten Gegenden und an genügend guten Siegelabbildungen . . . Vor allem mangelt es jedoch an geschlossenen Aufarbeitungen des sphragistischen Materiales aus bestimmten Ländergebieten. Denn so zweifellos man das deutsche Siegelwesen als von Westen, hauptsächlich von Frankreich her, beeinflußt ansehen muß, so sicher ist doch auch,

Andererseits aber hängt der besprochene Mangel insbesondere damit zusammen, daß die Befiegelung der Privaturkunde hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung vorzüglich zu jenen Partien zählt, denen man nur durch Berücksichtigung auch einer rechtsgeschichtlichen Betrachtungsweise gerecht werden kann. Ihr Zusammenhang mit dem Beweisrecht des Mittelalters verweist sie lediglich in ein juristisches Arbeitsfeld.¹⁾ Die vorher genannten Abhandlungen sind denn auch vorwiegend bloß von diplomatischen Gesichtspunkten ausgegangen und es hat in Anerkennung dessen A. S. Schulze in seinem Aufsatz „Zur Lehre vom Urkundenbeweise“²⁾ allgemein geltende Grundsätze über den juristischen Wert der Befiegelung aufzustellen versucht, welche dann von Steinacker a. a. O., sowie von Th. Zlgen in seiner Darstellung der Sphragistik³⁾ übernommen wurden. Allein so lichtvoll und scharfsinnig auch diese Untersuchungen durchgeführt sind, erscheinen sie mir doch keineswegs allseits befriedigende Aufschlüsse, namentlich für die folgende, für die Entstehung des Siegelrechtes wichtigste Frage, zu gewähren, die ich als obersten Leitgedanken dieser Abhandlung hinstellen und in den Satz kleiden möchte:

In welcher Bedeutung des Siegels liegt dessen Eigenschaft, ausschließliches Beglaubigungsmittel der Urkunde zu sein?

Den vorhergehenden Darlegungen entsprechend wird sich der zur Beantwortung dessen einzuschlagende Weg wesentlich auf juristischer Grundlage bewegen. Ausgehend von der rechtlichen Natur der Beurkundung im allgemeinen: Sicherstellung eines Rechtsgeschäftes, sollen zunächst, auf das vorliegende urkundliche Material gestützt,

daß die einzelnen Siegel und Siegelgruppen nicht selten Produkte lokaler Bräuche, ja auch persönlicher Laune, und insbesondere Erzeugnisse einer begrenzten heimatlichen Kunsttätigkeit sind, und daß wir deshalb bei ihnen in den verschiedenen Territorien recht erhebliche Abwandlungen und Besonderheiten nachzuweisen vermögen.“

¹⁾ Vgl. oben S. 2 ff. und die einleitenden Bemerkungen des IX. Kapitels in Breßlaus Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien: Die rechtliche Beweiskraft der Urkunden des Mittelalters, S. 476.

²⁾ In der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Dr. C. S. Grünhut, Bd. 22 (1895), S. 70—174. Siehe dessen Anm. 69, S. 104.

³⁾ Siehe S. 54, Anm. 6. Ausführlich handelt Zlgen über diesen Gegenstand im Kapitel VIII: Die rechtliche Bedeutung, die Beweiskraft des Siegels S. 359—362.

die verschiedenen Arten solcher Rechtsmittel besprochen werden. Bei Erörterung der sich lediglich auf das Beweisrecht beziehenden Sicherungsformen werden diejenigen, welche ein allmählich wieder-auffstrebendes Urkundenwesen in unserem Lande verraten: die von der Traditionsnotiz zur eigentlichen Urkunde hinüberleitenden Übergangsformen, nur gestreift und sind einer eingehenden Bearbeitung in einer selbständigen Abhandlung vorbehalten worden. Es folgt dann eine Untersuchung über die zeitliche Reihenfolge der ersten auftauchenden Siegelurkunden innerhalb der einzelnen Stände des Landes. Das Schlußkapitel dieses Abschnittes endlich wird eine Würdigung des Siegels in seiner rechtlichen Bedeutung, sowie die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen und damit die Beantwortung der oben formulierten Frage enthalten.

I.

Die Vornahme der Beurkundung einer Rechts-handlung bezweckt eine Sicherstellung derselben und zwar in dem Sinne, als man durch ein solches Beweismittel in die Lage versetzt wurde, sein Recht jederzeit vor Gericht durchsetzen zu können. Doch erst das 11. und 12. Jahrhundert brachte, wie oben¹⁾ gezeigt, diese große Erleichterung des Verkehrs. Wie sollte dagegen in früherer Zeit, als keine solche Möglichkeit geboten war, eine Sicherung herbeigeführt werden? Diese Frage steht mit der Geschichte des Vertragsrechtes im allgemeinen, bzw. der Formen, in welchen nach deutschem Rechte ein Vertrag abgeschlossen werden mußte, um rechtsbeständig zu sein, in innigem Zusammenhange. Die Lehre von den Vertragsformen gehörte aber bis vor kurzem zu den bestrittensten Gebieten der deutschen Privatrechtswissenschaft überhaupt. Die Privatrechtslehrer gingen hiebei wesentlich von dem Begriffe des „Treugelöbnisses“ aus, über dessen juristische Natur die verschiedensten Meinungen vertreten waren. Während einige, wie Carl Friedrich Eichhorn²⁾, Justus Friedrich Kunde³⁾, Romeo Maurenbrecher⁴⁾, Otto Stobbe⁵⁾ u. f. w.,

¹⁾ Seite 51 ff.

²⁾ Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehensrechts, S. 339 f.

³⁾ Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, S. 221.

⁴⁾ Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Abt., S. 499.

⁵⁾ Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, S. 26.

das Treugelöbniß als ein Mittel der Vertragsbestärkung ansahen, andere, z. B. Richard Löning¹⁾, dasselbe für ein gewöhnliches Versprechen im farblosen Sinne hielten, beharrte die herrschende Lehre²⁾ auf der Ansicht, daß das Treugelöbniß des deutschen Mittelalters „das rechtsförmliche Versprechen im Vertragsrecht, den formbestimmten Vertrag in seiner technischen Benennung“ bezeichne.³⁾ Danach sei also der deutschrechtliche Vertrag durch eine ganz bestimmte Form, eben in jener des Treugelöbnißes, zu stande gekommen. Den weiteren Anstoß zur richtigen Beurteilung der Vertragslehre gaben dann die bahnbrechenden Forschungen Karl v. Amiras über das Obligationenrecht der Nordgermanen,⁴⁾ welcher bei der Untersuchung der schwedischen und norwegisch-isländischen Rechtsquellen zu völlig überraschenden Ergebnissen gelangte.⁵⁾ Es zeigte sich daselbst, daß das nordgermanische Vertragsrecht auf zwei grundverschiedenen Begriffen — Schuld und Haftung — aufgebaut ist: Schuld ist Leistensollen, Haftung ist Einstehenssollen.⁶⁾ Es ist nun ein ganz hervorragendes Verdienst Paul Puntscharts, im Anschlusse an die genannten Darlegungen v. Amiras unter Heranziehung eines weitestgehenden Beweismateriales nachgewiesen zu haben,⁷⁾ daß derselbe grundlegende Begriff der Haftung als „eines Einstehenssollens für den Fall, daß eine bestimmte Schuld nicht erfüllt wird“,⁸⁾ auch in den alten deutschen Rechtsquellen zutrifft. Die Resultate Puntscharts sind aber auch für unsere Materie von außerordentlicher Wichtigkeit

1) Der Vertragsbruch im deutschen Recht, S. 22 ff.

2) Siehe namentlich Rudolf Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt, S. 34 ff., Andreas Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts, II, S. 245, Joh. Friedrich von Schulte, Reichs- und Rechtsgeschichte (6. Aufl.), S. 481, Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl.), S. 749 f.

3) Nähere Belege darüber und genaue Darlegung der verschiedenen Ansichten bei Paul Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbniß des sächsischen Rechts im Mittelalter, ein Beitrag zur Grundauffassung der altdeutschen Obligation (Leipzig 1896), § 1: Die Ansichten über das Verhältnis des Treugelöbnißes zum Schuldvertrage, S. 1—17. Obiges Zitat S. 10.

4) Nordgermanisches Obligationenrecht, Bd. I und II.

5) Die aber längere Zeit nicht übernommen wurden. Siehe darüber Puntschart, a. a. D. S. 110 ff.

6) Puntschart, a. a. D. S. 113 f.

7) In dem oben Anm. 3 genannten Werke.

8) v. Amira, a. a. D. I, S. 40, und II, 1. Hauptstück, § 5, S. 45.

geworden. Nach denselben sind die Wirkungen des Schuldvertrages und der Haftung auf die Person des Schuldners strenge zu trennen. Die Wirkungen des ersteren sind: „Das Haltensollen als die rechtliche Bestimmung, den Schuldvertrag zu halten“¹⁾, und „Das Leistensollen oder die Vertragsschuld als die rechtliche Bestimmung, den Vertragsgegenstand zu leisten, den Schuldvertrag zu erfüllen“²⁾. Die persönliche Haftung dagegen stellt sich Puntschart dar als „rechtliche Bestimmung der Person, für eine Schuld einzustehen, zu bürgen, Gewährschaft zu leisten, eventuell Faustpfand zu werden, somit für eine Schuld Genugthuungs- und zunächst Ersatzobjekt zu werden und hiedurch Sicherung zu gewähren für den Fall, daß die Schuld nicht, oder nicht entsprechend erfüllt wird“³⁾. Schon daraus erhellt die große Bedeutung des letzteren Begriffes. Diese erhöht sich aber noch dadurch, daß eine eventuelle Klage, die „Forderung“ des deutschen Rechtes, gegen den haftenden Schuldner unmittelbar aus der Haftung, niemals aber aus der Schuld hervorgeht, und somit liegt die Sicherung des Rechtsgeschäftes — darauf kommt es uns eben an — lediglich in der persönlichen Haftung des Schuldners.⁴⁾

1) Zur näheren Erklärung: „Einen Schuldvertrag halten sollen heißt dazu rechtlich bestimmt sein, seinem eigentlichen Zwecke, der künftigen Erfüllung, in keiner Weise mehr zuwiderzuhandeln, ihn weder durch ein Handeln noch durch ein Unterlassen zu vereiteln, die Erfüllung des Vertrages weder wissentlich noch unwissentlich zu erschweren oder unmöglich zu machen, alles zu unterlassen, was dieselbe störend und hindernd beeinflussen oder gefährden kann.“ Puntschart, a. a. D. S. 93.

2) Ebenso: „Im Gegensatze zum Haltensollen handelt es sich beim Leistensollen um das eigentlich Beabsichtigte und Gewollte, um jene Wirkung des Schuldvertrages, um derentwillen er eingegangen wurde.“ Ebenda S. 99. Über die Wirkungen des Schuldvertrages handelt § 6, S. 73—107.

3) U. a. D. S. 197. Dazu besonders § 8: Die persönliche Haftung als Einständigkeit der Person, S. 137—162; § 9: Die persönliche Haftung als Bürgerschaft und Gewährschaft der Person, S. 162—180; § 10: Die persönliche Haftung als Verpfändung der Person, S. 180—189; § 11: Pflicht gebraucht im Sinne von Haftung, S. 189—197; § 12: Die persönliche Haftung im Sinne der bisher behandelten Quellen und die nähere Bestimmung derselben, S. 197—210.

4) Über die praktische Bedeutung der persönlichen Haftung siehe Puntschart, a. a. D. S. 207 f.: „Die Haftung überhaupt ist die rechtliche Form des Kredites, die persönliche Haftung des Personal-, die Sachhaftung des Realkredites. Als solche gewährt sie dem Vermögensverkehr erst die Sicherheit, deren er bedarf. Sie macht Ansprüche erst verkehrsfähig und zu Bestandteilen des Vermögens.“

Auf Grundlage solcher Untersuchungen, welche auch die Fälle der reinen Sachhaftung in Betracht ziehen,¹⁾ hat ferner der genannte Gelehrte dem „Treu gelöbniß“ seinen ihm zukommenden Platz innerhalb des Vertragsrechtes angewiesen und dasselbe als „den allgemeinen Formalakt zum Zwecke der Verhaftung der Person“ erkannt²⁾ und lasse ich zur näheren Charakterisierung dessen die Ausführungen Puntscharts am besten wörtlich folgen:³⁾ „Das Treu gelöbniß, dessen Grundgedanke die Verpfändung der Treue ist, und für welches die Quellen als kurzen technischen Ausdruck „Gelöbniß“ gebrauchen, ist ein rechtsförmlicher Akt, in dessen Form, „Hand und Mund“, der Treuwillige Aug und Ohr sinnfällig werden soll. Es tritt zum Schuldvertrage hinzu, der sich im Sinne des Gedinges objektiv als der Inbegriff seiner Rechtsbestimmungen darstellt.“ — „Der Zweck des Treu gelöbnisses ist einzig und allein die Begründung der persönlichen Haftung im Sinne des Einstehens, der Bürgschaft, Gewährschaft oder der Verpfändung der Person. Weil die Klag- und Exequierbarkeit der Person auf ihrer Haftung beruht, gibt das Treu gelöbniß dem Gläubiger die Möglichkeit, gegen die Person die „Forderung“ (Klage) zu erheben und gegen sie das Genugthuungsverfahren zu veranlassen.“

Die große Bedeutung dieser vortrefflichen Ausführungen für das vorliegende Problem ergibt sich daraus, daß der Zweck des Treu gelöbnisses, bzw. schon der alten *adiatio*, des „Wettvertrages“, der „*fides facta*“, aus welcher ersteres hervorging, (durch die Vermittelung der persönlichen Haftung) in der Sicherstellung eines Rechtsgeschäftes besteht. Diese Tatsache legt die Annahme nahe, daß zu einer Zeit, welche der Urkunde entbehrt, also lediglich auf Zeugen und Eid zum Zwecke des Beweises angewiesen war, die Sicherstellung des Rechtsgeschäftes in oberster und erster Linie durch diese persönliche Haftung, die eben durch das Treu gelöbniß, bzw. die *fides facta*, hervorgerufen wurde, eintrat. Es ist somit letzteres

¹⁾ *U. a. D.* § 14: Die reine Sachhaftung, S. 232—279.

²⁾ S. 512. Puntschart fügt hinzu: „Als solcher kann es unter der Voraussetzung, daß die römische *obligatio* begrifflich dasselbe ist als die deutsche Haftung, und unter der weiteren Voraussetzung, daß im römischen Recht die Entstehung der Schuld von der Vornahme des Stipulationsaktes unabhängig ist, indem schon das *nudum pactum* eine Schuld begründet, die *stipulatio iuris germanici* genannt werden.“

³⁾ *U. a. D.* § 30, S. 513, Zusammenfassung der Ergebnisse.

als wichtigste Art der Sicherstellung allen anderen voranzustellen. Gefördert wird endlich diese Anschauung durch die Tatsache, daß dieser formbestimmte Haftungsvertrag seinem Wesen nach zu den verschiedenartigsten Rechtsgeschäften hinzutreten konnte und auch in der Tat ausgedehnteste Verwendung fand.¹⁾

Derselbe Haftungsgedanke: das Einstehen für eine Schuld, das Bürgschaftsleisten im deutschrechtlichen Sinne, tritt ferner begreiflicher Weise ganz besonders bei jenen Sicherungsmitteln hervor, welche dem vorbesprochenen zeitlich vorangingen und deren Zweckbestimmung das Vorbild für die rechtliche Ausdrucksweise der Quellen abgab: bei der Pfandbestellung und der Bürgensetzung (der römischen *fideiussio*.²⁾ Der Unterschied besteht nur darin, daß hier kein Einstehen für eine eigene, sondern für eine fremde Schuld vorliegt. Diese Form der Sicherung hatte aber insofern sein Mißliches, als beim Abschluß des Rechtsgeschäftes außer den Vertragsgegnern auf eine außerhalb befindliche Sache oder Person gegriffen werden mußte. Dies bedeutete jedenfalls bereits eine Erschwerung in der Abwicklung der Rechtshandlung und so erklärt es sich, daß man von diesen Mitteln in ungleich geringerem Maße als dem erstangeführten und nur dann Gebrauch machte, wenn keine persönliche Haftung des Schuldners eintrat oder man den Verpflichtungen eine besonders erhöhte Sicherstellung zuteilen wollte. Ihre Verwendung steht daher jener des Treugelöbnisses bedeutend nach.

So finden sich auch die Fälle einer Bürgensetzung zur Zeit des wiedererstehenden Urkundenwesens in Steiermark nur in geringer Anzahl vor. *J. B.* treten in der Urkunde des Abtes Gottfried von

¹⁾ Vgl. Puntschart, § 29: Die Verwendung des Treugelöbnisses im Vertragsrecht, S. 506—512, wo auch eine große Anzahl einzelner Vertragsschulden angeführt erscheint (S. 510 f.), von denen ich beispielsweise hervorhebe: Die Bezahlung einer Geldsumme als Heiratsgut, eine Morgengabe, die Rückzahlung einer Darlehenssumme, die Rückgabe einer geliehenen Sache, die Rückgabe eines Pfandes, die Vornahme einer Auflassung, die Bezahlung eines Zinses u. s. w.

²⁾ Denn auch vom Bürgen sagen die Quellen, daß er für die Schuld „stehe“, für sie „gesetzt“ werde. Siehe Puntschart, a. a. O. S. 141 ff., welcher sagt: „In ihm (dem Bürgen) sieht man ja auch heute, wo man das Gasten als Schulden und nicht als Einstehensollen zu fassen pflegt, ebenso wie ehedem, eine Person, die für die Schuld einstehen und sie dadurch sichern soll. Insofern ist er auch in der heutigen Vorstellung das Seitenstück des Pfandes.“

Admont über die Verpachtung von zwei Silbergruben auf dem Berge „Rezen“ bei Friesach, 1216 (2. Hälfte), „fideiussores“ für die Summe von 130 Mark Pfennige auf;¹⁾ ca. 1230 verkauft Ortolf von Stretweg dem Spital am Pyhrn zwei Huben auf dem Sweifhartsberge, mit der Corroboratio: „Insuper, ut hec firma sint, fratres mei supradicti et O. prenominate de Pfafendorf fideiusserunt pro me, ita ut nec uxor mea nec filii aut filie mee post me in ullo rerum articulo valeant molestare“²⁾; 1234, Meißelbing, beurfunden Bischof Ulrich von Gurk und Herzog Bernhard von Kärnten, daß die Edlen Leutold und dessen Söhne Poppo und Ulrich von Peggau von weiteren Anfechtungen der Gurker Kirche wegen des Gutes und der Leute in Albeck abgestanden sind, „et, ne in irritum ab aliquo posterum illorum revocari vel ecclesia impeti possit in futurum, ad maiorem cautelam caucionem fideiussoriam sexingentarum marcarum ecclesie nostre per honestos viros subnotatos exposuerunt se et heredes eorum ad id persolvendum iuramenta obligaverunt“³⁾.

Aus dem gleichen Grunde werden auch die sogenannten „Bestärkungsmittel“ des Vertrages, also jene Sicherungsarten, welche diesen durch Unterwerfung unter gewisse Nachteile bei Nichterfüllung

¹⁾ U.-B. St., II, S. 213, n. 142, Mon. Car., IV/1, S. 84, n. 1735; Wicher, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, II, S. 284 f., n. 120.

²⁾ Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 72, S. 210 f., n. 17.

³⁾ Die Bürgen waren: Herzog Bernhard von Kärnten für 100 Mark, Konrad von Lengenburg für 100, Konrad von Auersberg für 200, Heinrich von Rohitsch für 50, Ulrich von Montpreis ebenso, Heinrich von Silberberg für 100 Mark. Mon. Car., II, S. 15 f., n. 545. Siehe auch noch folgende Beispiele: 1243, Februar 7., Judenburg: Ulrich von Wildon erklärt, auf den Gütern des Bistums Seckau zu Raffau bei Deutsch-Landsberg nur die herkömmliche Vogtei zu üben: Si autem hec mea promissio per me vel per meos fuerit aliquantulum violata, de bona voluntate mea institui et petivi quod infra dies XV dictus Henricus de Bettow et Chunradus de Horneke debeant memorato domino episcopo (von Seckau) de bonis meis satisfactionem plenariam exhibere. U.-B. St., II, S. 529, n. 415; 1245, April 4., Friesach: Erzbischof Eberhard von Salzburg bestätigt den Verkauf von zehn ihm lehenbaren Huben zu Erbersdorf bei Studenzen durch seinen Ministerialen Wulfing von Leibnitz an das Domkapitel von Salzburg: Ne autem heredes sui vel coheredes in futurum super hoc aliquam moveant questionem, dominum Hertnidum de Betowe nepotem suum nobis pro centum marcis argenti Frisacensis ponderis obgavit (!). U.-B. St., II, S. 562, n. 450, v. Meißel, R. S., S. 295, n. 583.

der Schuld sichern sollten, bezüglich ihrer Verwertung nicht allzu hoch angeschlagen werden dürfen. Zu diesen gehören der Eid, die Konventionalstrafe, das „Schelmschimpfen“ oder „Schandgemälde“ (es wurde dem Gläubiger die Befugnis zugestanden, den treulosen Schuldner auf die angeführte Weise zu brandmarken) und das bloß dem Ritterstande angehörige „Einlager“ (leistung, obstadium), welches in dem Versprechen des Schuldners bestand, für den Fall der Säumnis auf Mahnung des Gläubigers an einem verabredeten Orte „einzureiten“ und sich dort in Haft zu begeben.¹⁾

Als Beispiele für den Eid seien folgende angeführt: Als sich (ca. 1140) das Kloster St. Peter zu Salzburg mit Udalrich, einem Ministerialen des Markgrafen Otakar von Steiermark betreffs dessen Forderungen auf Güter zu Mandling und Gich im Ennstale auseinandersetzte, „diem ergo inter se et illum constituerunt, VIII talentis hoc apud illum obtinuerunt ut et se nunquam ulterius prefata bona impetiturum et cum matre sua et fratribus ceterisque propinquis suis sine dolo infra annum, ne et ipsi deinceps ea impetant, cum iuramento coram subscriptis testibus firmaret, acturum, Ödalrico de Haselpach“ u. f. w.²⁾; 1262, Mai 14, Kapelle bei Lengenburg, schließt Leopold der Freie von Sanecz mit seinem Bruder Ulrich einen Erbvertrag: „... Ad idem vero promissum nostris promissionibus et mutuis iuramentis firmatum dicti fratris mei Vlrici futuris heredibus me obligo per presentes inviolabiliter observandum. Ad quod predictus frater meus Vlricus se suis patentibus litteris suo pendenti sigillo sigillatis similiter obligavit, que cum istis litteris meis unius eiusdemque tenoris existunt.“³⁾

Für eine Konventionalstrafe: 1231, Februar 10, St. Lambrecht, vergleichen sich Abt Wolfker und der Konvent daselbst mit dem Stifte Seckau betreffs der Pfarre Knittelfeld: „Ob maiorem etiam cautelam penam hanc statuimus de consensu partium, ut si qua partium contra tale factum ire presumpserit, alteri parti triginta marcas denariorum persolvere teneatur.“⁴⁾

1) Vgl. Schröder, a. a. D. S. 750.

2) Salzburger U.-B., S. 380 f., n. 244, U.-B. St., I, S. 207 f., n. 200.

3) Original-Urkunde im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

4) U.-B. St., II, S. 377 f., n. 281.

Dagegen sind das Treugelöbniß und der Handschlag, welche früher ebenfalls hieher gerechnet wurden,¹⁾ seit der oben dargelegten Puntſchart'schen Würdigung auszuhalten.

II.

Eine Sicherstellung rechtlicher Verfügungen konnte ferner dadurch eintreten, daß man sie unter den Schutz höherer (geistlicher oder weltlicher) Autoritäten stellte, welcher in der urkundenlosen Zeit durch deren Machtwort und später durch die Ausstellung eigener Urkunden äußerlich hervortrat. Die ersteren besaßen eben in der Banngewalt eine praktisch realisierbare Macht, durch die sie ihren eigenen wie auch fremden Rechts-handlungen genügenden Nachdruck zu verleihen im stande waren. Wurde eine solche z. B. durch den Bann eines Kirchenfürsten bekräftigt (die Quellen sprechen von „[banno] confirmare, stabilire“ u. s. w.)²⁾, ward eine viel größere Sicherheit gewonnen, eine Tatsache, welche auch noch nach Aufkommen der Siegelwürdigung durch Beifügung von Siegeln höherer, einflußreicher Persönlichkeiten an fremde, gleichfalls durch Siegel bereits völlig beglaubigte Urkunden Privater ihre Bestätigung findet. Sene stehen gewissermaßen für die von ihnen bekräftigte Handlung ein und sind willens, jede Übertretung derselben zu bestrafen. Wir sehen, auch hier spielt der Gedanke des Einstehens, der Bürgschaftsleistung im deutschrechtlichen Sinne, eine ganz bedeutame Rolle.

Über die Bekräftigung durch den Bann, wie überhaupt die Androhung geistlicher oder weltlicher Strafen für den Verlezer des betreffenden Rechtes, sind wir hauptsächlich erst aus der Zeit der Urkundenschätzung unterrichtet. Sie wird gewöhnlich in Verbindung mit der Besiegelung der Urkunde hervorgehoben³⁾ und stellt sich daher

¹⁾ über das Treugelöbniß als Mittel der Vertragsbestärkung siehe Puntſchart, a. a. D. S. 1—8, und oben S. 56 f. In gleicher Weise gehen die Ansichten über die juristische Natur des Handschlages auseinander, welcher bald für eine Bestärkung, bald für eine Form, bald wieder als ein Rechtsakt ohne besondere Bedeutung betrachtet wird. Siehe am ersteren Orte, S. 14 f.

²⁾ Vgl. die weiter unten angeführten Beispiele.

³⁾ Siehe Julius Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, I, § 80, S. 121 ff. II, § 251, S. 107 ff., Gustav v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenukunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, S. 258, Breslau, a. a. D. S. 534 ff., Eigen, a. a. D. S. 342, 360, Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 46 ff., M. S. Schulze, Zur Lehre vom Urkundenbeweise, S. 112 f.

wie diese als einer der feierlichen Schlußakte bei der Beurkundung dar.¹⁾ Dabei werden folgende Redewendungen gebraucht:²⁾ In Trier, 1075: „hanc cartam sigilli nostri inpressione et eandem banni pontificalis alligacione corroboravimus“, 1084: „episcopali banno eam roboravi et hanc kartam inde conscriptam sigilli mei inpressione insigniri precepi“, 1095: „sigilli nostri inpressione necnon et banni nostri comminatione confirmamus“; in Köln, 1046: „placuit nostro banno simulque sigillo munire“; Mainz, 1090: „auctoritatis mee sigillum huic cartule impono et omnem inimicam personam banni mei interminacione ferio“, 1123: hanc cartam sigilli nostri inpressione signavimus et anathematis vinculo stabilivimus.“

Dazu seien für das steirische Urfundengebiet erwähnt: 1139, Oktober 10, Friesach, bestätigt Erzbischof Konrad I. von Salzburg die Schenkungen seiner Vorgänger Gebhard und Tiemo an Admont: „... nos hanc inde cartam conscribi et sigilli nostri inpressione muniri precepimus pacemque deinceps eiusdem loci fratribus et rebus auctoritate domini nostri Jesu Christi et beati Petri et eius vicarii sancte universalis ecclesie pontificis Innocentii et nostra inbannivimus ut nullus successorum nostrorum hanc nostre auctoritatis paginam infringere et prefatis fratribus designatas possessiones auferre, minuere vel abalienare presumat.“³⁾

1142, Friesach, genehmigt derselbe Erzbischof die Übertragung des Augustinerklosters zu St. Marein bei Feistritz nach Seckau:

¹⁾ Dies ist auch der Grund, warum die Befräftigung durch Bann in der neueren Literatur fast nur vom Standpunkte der Urkundenverletzung behandelt wurde, so bei Breßlau, a. a. D. S. 534 ff., und Flgen, a. a. D. S. 342, 360. Dagegen in selbständiger Würdigung bei Ficker, a. a. D., I, S. 121 ff., II, S. 107 ff. Nach ihm (I, S. 122) ist „kaum zu bezweifeln, daß wir bei dem in den Urkunden erwähnten Banne an eine bestimmte, auch unabhängig von der Beurkundung wirksame Handlung zu denken haben, durch welche demnach das Recht auch ohne Beurkundung gesichert gewesen wäre“. Auch Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 47, sieht den geistlichen Bann oder weltliches Machtwort als selbständige Akte an, indem er als deren Ersatz die Besiegelung hinstellt.

²⁾ Aus den bei Breßlau, a. a. D. S. 535, Anm. 1, gebotenen Beispielen.

³⁾ U.-B. St., I, S. 181—186, n. 178, U.-B. v. d. Enns, II, S. 183—187, n. CXXIII, W i c h n e r, a. a. D. I, S. 244—249, n. 15, v. Meiller, R. S., S. 38 f., n. 213.

„. . . et ut cuncta Seccowe indivulsa et integra permaneant, nec filii iniquitatis ad ea diripienda manum apponere audeant, anathematis reprimimus mucrone et sigilli nostri hoc circographum munimus inpressione.“¹⁾

1147, Juni 8, Keun, wird die Widmung von zwei Salzstellen zu „Mahorn“ im Ennstale und verschiedener Güter an Keun seitens des Markgrafen Otakar V. von Steiermark durch Erzbischof Eberhard I. bestätigt: „. . . testamentum hoc ecclesie Runensi a marchione traditum sigillo nostro corroboramus et disturbatorem huius tractationis anathemate ferimus.“²⁾

Allein die Fassung der Urkunden läßt auch in vielen Fällen erkennen, daß es sich hiebei nicht um denselben Zweck wie bei der Befestigung, nämlich zur Befestigung der Urkunde, sondern lediglich darum handelt, das Rechtsgeschäft allein und als solches zu sichern.³⁾

3. B.: 1140, April 7, Aquileja, Patriarch Peregrin bestätigt die Stiftung des Klosters Obernburg: „Preterea interdicimus ne aliquis eiusdem ecclesie res invadere, ledere vel aliquomodo molestare audeat, quod si quis facere presumpserit, anathematis vinculo subiacere et cum Anania et Saphyra deputatum se esse cognoscat“⁴⁾; ebenso 1142, Friesach, Erzbischof Konrad I. von Salzburg widmet dem Augustinerkloster zu St. Marein bei Feistritz die Zehente zu Rumberg bei Weiß und Heinersdorf bei Passail: „Ut autem hoc eorundem fratrum temporale presidium nullus infestare, divestire, disturbare presumat, pontificali auctoritate prohibemus, si qui vero temerarii et deo rebelles viri huic nostre prohibitioni violenter occurrerint et eadem bona aliquo modo infestare presumpserint, auctoritate dei omnipotentis, patris et filii et spiritus sancti formidolo anathematis vinculo usque ad satisfactionem innodati permaneant.“⁵⁾

So liegt vielfach eine vollständig unabhängige, außerhalb jeder schriftlichen Aufzeichnung stehende Handlung vor und dies bezeugen in ausgezeichneter Weise jene Beurkundungen, die erst nach-

1) U.-B. St., I, S. 215—217, n. 209, v. Meißner, R. S., S. 43, n. 230.

2) U.-B. St., I, S. 271 f., n. 261, v. Meißner, R. S., S. 61, n. 25, mit Datum: 1148, Juni 6.

3) Vgl. die Ausführungen Fickers, a. a. O. I, S. 121 ff., II, S. 107 ff.

4) U.-B. St., I, S. 188—190, n. 180.

5) U.-B. St., I, S. 218 f., n. 210, v. Meißner, R. S., S. 43, n. 231.

träglich, oft nach Verlauf bedeutender Zeiträume, aufgenommen wurden.¹⁾ Ganz deutlich aber und zweifellos ergibt sich die Selbstständigkeit dieses Rechtsaktes auch für die frühere Zeit aus jenen Zeugnissen, welche die bei feierlichen Handlungen beobachteten Zeremonien, oft sehr anschaulich, schildern. Es wird stets der Bedeutung entsprechend, die der Intervention der Geistlichkeit zukam, die Bannhandlung als besonders wichtig hervorgehoben.²⁾ So erzählt die Urkunde des Erzbischofes Konrad I. von Salzburg über die Schenkungen der Markgräfin Sophie von Steiermark an Reun, 1138, Februar 22, Reun: „Peracta igitur donatione testibusque per aures attractis assumpta stola et virga pastoralis in medium processimus si aliquis donationem illam inpetere vel infringere temptaret, semel et secundo tertioque perquirentes, sed cum nullus foret qui infestaret, nos pacem monasterio, fratribus rebusque fratrum inbannivimus, aditantes ut quecumque ecclesiastica secularisve persona locum illum resque loco aditantes invadere, minuere vel demere ulterius presumpserit, si ecclesiastica est, ab ordinis et officii sui dignitate cadens, etiam stipendii ecclesiastici amissione multetur, si vero secularis, a participatione dominice corporis et sanguinis alienata communione quoque ecclesiastica careat.“³⁾

Auch die Äbte bedienten sich manchmal des Bannes, wie z. B. Johann von Admont in der Urkunde von ca. 1200: „... cum consensu fratrum meorum restitui et anathematis vinculo perpetua stabilitate confirmavi ut si quis eas inde retrahere

1) Ficker, a. a. D., I, S. 122 f., aus dem Gebiete der Königsurkunden.

2) Siehe Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 17 und 47 ff.

3) U.-B. St., I, S. 175—178, n. 175, v. Meiller, R. S., S. 34 f., n. 193. Diese Urkunde ist als besonders bezeichnend auch von Freiherrn v. Mitis, a. a. D. S. 16, Anm. 5, angeführt. Vgl. dazu die Schenkung von Gütern an das Kloster St. Peter zu Salzburg durch den „nobilis homo“ Eberhardus de Ydana, ca. 1140, welche als „a venerabili Gurzensi episcopo Romano vicario Chunradi archiepiscopi suscepta et episcopali banno confirmata“ bezeugt ist, Salzburger U.-B., S. 380 f., Nr. 244, U.-B. St., I, S. 207 f., n. 200, und die Befräftigung eines Gütertausches zwischen Admont und dem Pfalzgrafen Otto durch Eberhard I. von Salzburg, 1152, Juni 29, Regensburg: „... sub banno nostro precepimus ecclesiam illam hac de causa non molestari“, U.-B. St., I, S. 332 f., n. 345, Wicher, a. a. D. I, S. 258 f., n. 23, v. Meiller, R. S., S. 68, n. 63.

et hoc rationabili factum temerare presumpserit, se incunctanter noverit excommunicationis sententię subiacere“,¹⁾ oder der Abt Amelrich von Reun in jener von 1257, Juli 22, (Reun): „Quicumque ergo attemptaverit contraire, auctoritate dei omnipotentis et beate virginis et omnium sanctorum sit anathema Maranatha, et cum dyabolo et angelis eius eternis ignibus condempnetur, ubi vermis eius non morietur et ignis non extinguetur.“²⁾

Wie bei Androhung des Kirchenbannes als der schwersten geistlichen Strafe durch die Kirchenfürsten kann auch aus den von weltlichen Persönlichkeiten gebrauchten Pönformeln (sanctiones) häufig auf eine entsprechende selbständige Handlung in der vorausgehenden Zeit geschlossen werden. Sie beziehen sich meist auf eine Geldstrafe oder sprechen die Zuziehung der Ungnade im allgemeinen aus. Eine erstere enthält beispielsweise die Urkunde, mit welcher Markgraf Otakar V. von Steiermark die Karthause Seitz stiftet, 1165: „Siquis vero huius nostre constitutionis edictum recognoscens contemptor temerarius exstiterit, advocato loci si liber vel ministerialis est, X libras componat, si de ordine plebeio est, XXX solidos persolvat“³⁾, während für den letzteren Fall folgende Zeugnisse angeführt sein mögen: 1224, April 24, Judenburg, beurkundet Herzog Leopold VI. von Österreich die Verleihung einer Mühle bei Wiener-Neustadt und eines Gutes zu Fischau an Propst Bernhard von Friesach durch das Kloster Admont: „Si quis autem contra hunc tenorem temerario ausu venire presumpserit, indignationem nostram se noverit incurrisse“⁴⁾; 1237 (vor 25.) März, Wien, befiehlt Friedrich II. von Österreich den Mautnern in Österreich und Steiermark, dem Kloster St. Peter zu Salzburg 30 Faß

1) Abt Johann von Admont stellt der Kirche St. Gallen Bau-, Salz- und Bergzehente zurück. U.-B. St., II, S. 63, n. 33, Wichner, a. a. D. II, S. 265 f., n. 106, mit Datum: ca. 1202.

2) Abt Amelrich von Reun beurkundet die Widmung mehrerer Liegenschaften zu Leichendorf und Parschlug an Reun durch Gertrud von Roslegg. U.-B. St., III, S. 322 f., n. 234, Mon. Car., IV/1, S. 511 f., n. 2655.

3) U.-B. St., I, S. 452—454, n. 485. Die Urkunde selbst verdächtig. Siehe darüber ebenda S. 454, Anm. I, Vorrede zu Bd. I, S. XXXVI, desgleichen zu Bd. II, S. XXV f. Eine Formel des gleichen Inhaltes in Urkunde 1182, Radkersburg, U.-B. St., I, S. 587—589, n. 620.

4) U.-B. St., II, S. 307 f., n. 215, Wichner, a. a. D. II, S. 288, n. 124, v. Meißner, R. B., S. 133, n. 189, auszüglich Mon. Car., IV/1, S. 139, n. 1870.

Weines mautfrei ziehen zu lassen: „Quicumque autem eosdem fratres contra presentis scripti nostri tenorem gravare presumpserit, offensam nostram se noverit incursum“¹⁾).

Es kommt auch eine Befräftigung von geistlicher und weltlicher Seite zugleich vor. So weist die Urkunde des Markgrafen Dtakar V. von Steiermark, 1147, August 22, Graz, betreffs eines Gütertaufches zwischen St. Lambrecht und Keun, die durch den Salzburger Erzbischof Eberhard I. nachträglich bekräftigt wurde, neben der Strafklausel des Markgrafen: „(proprii sigilli impressione confirmavi), ut si quis coniventiam huius concambii quod absit, infringere temptaverit, bis LX talenta argenti probati in cameram nostram persolvat“ die nachstehende Erklärung Eberhards auf: „. . . concambium predictum sigilli nostri impressione confirmare atque stabilire, ut quęcunque persona infringere machinatur, maledictione anathematis puniatur.“²⁾

Als zweite Art dieses Sicherungsmittels: Befräftigung des Rechtsgeschäftes durch geistliche oder weltliche Autoritäten, kommt die durch dieselben vorgenommene Ausstellung eigener Urkunden über fremde Angelegenheiten in Betracht. Dieser Brauch gehört zwar einer Zeit an, in der sich bereits das wiedererwachende Urkundenwesen zum Durchbruche verhalf, doch ging diese Entwicklung sehr langsam vor sich und nahm, wie später gezeigt werden wird, gerade von den genannten Persönlichkeiten ihren Ausgang, so daß deren Beurkundungen für die übrigen Niedrigergestellten eine außerhalb der eigentlichen Rechtshandlung gelegene Sicherung bedeuteten. Dies gilt namentlich für die Geistlichkeit, innerhalb welcher der Urkundenbeweis ja niemals erstorben war,³⁾ dann aber allmählich auch für die weltlichen Kreise,

1) U.-B. St., II, S. 458, n. 351.

2) U.-B. St., I, S. 274—276, n. 263, v. Meißner, R. S., S. 61, n. 26, mit Datum: 1148, August 22. Siehe auch die interessante Bön- und Segensformel in der Urkunde der Herzogin Theodora von Österreich für Keun, ca. 1228: „. . . (presentem paginam sigilli nostri munimine fecimus communiri), imprecantes ęternam maledictionem hiis quicumque quod absit infirmare vel violare decreverint dictam donationem, nichilominus exoptantes perpetue beatitudinis communionem singulis et universis qui se fecerunt coadiutores ad prefati doni confirmationem.“ U.-B. St., II, S. 355 f., n. 259, auszüßlich v. Meißner, R. B., S. 270, Note 495, zum Jahre 1229.

3) Dies bezeugt schon der Wert, welcher auf die Aufbewahrung von Kaiserdiplomen und Papstbullen gelegt wurde. Siehe Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 46.

die sich doch in den mannigfaltigsten Beziehungen mit jener berührten und durch deren Vermittlung die Urkunde kennen, sowie als Schutzmittel schätzen lernten.¹⁾ Von diesem Standpunkte aus ist die Erscheinung — gewiß der erste Schritt zur Anerkennung des Urkundenwesens für den allgemeinen Rechtsverkehr überhaupt — schon in diesem Abschnitte zu behandeln.

Eine solche (über Ersuchen der Parteien erfolgte) Anfertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei denen die geistlichen oder weltlichen Großen nicht selbst beteiligt waren, ist für die Anfangsperiode der Urkundenwürdigung sicher anzunehmen²⁾ und wird durch die Tatsache bestärkt, daß wir bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Siegelurkunden bloß solcher Stempelführer kennen, deren Siegel nach Aussage des Schwabenspiegels auch in fremder Sache rechtskräftig waren.³⁾ Nur hat man bei der Auswahl von derartigen hieherzubehörenden Beispielen mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen. Denn den meisten dieser ältesten schriftlichen Zeugnisse liegen, ohne daß es auch immer eigens ausgesprochen wäre, Rechtsverhältnisse zu Grunde, die ihrer Natur nach einer Einflußnahme von geistlicher oder weltlicher obrigkeitlicher Seite bedürfen. In diesem Sinne scheiden sich alle jene Beurkundungen aus, welche, sei es als Akte der geistlichen Jurisdiktionsgewalt, sei es in Ausübung der Vogtei über Hochkirchen und Klöster oder der lehensherrlichen, hofrechtlichen Gewalt u. s. w. vorgenommen, im allgemeinen als Bestätigungen, namentlich von Klostergründungen und Schenkungen, bzw. Erlaubniserteilungen zu letzteren, erscheinen.

Aus der großen Menge von Beispielen unseres Urkundengebietes seien folgende angeführt:

a) Beurkundungen als Akte der geistlichen Jurisdiktionsgewalt.

Bestätigung von Klosterstiftungen: Durch die Salzburger Erzbischöfe: Konrad I.: 1138, Februar 22, für Reun,⁴⁾ 1140, Jänner 10, Friesach, für Seckau⁵⁾; Eberhard I.: 1161, März 23,

¹⁾ über die Bemühungen des Klerus, das Verständnis urkundlicher Beweise unter den Weltlichen zu fördern, siehe ebenda § 19, S. 56 ff.

²⁾ Siehe Breslau, a. a. D. S. 536 ff., Schulze, a. a. D. S. 115 ff.

³⁾ Jigen, a. a. D. S. 360 f., Mitis, a. a. D. S. 58.

⁴⁾ U.-B. St., I, S. 175—178, n. 175, v. Meiller, R. S., S. 34 f., n. 193.

⁵⁾ U.-B. St., I, S. 186 f., n. 179, v. Meiller, R. S., S. 40, n. 217.

Friesach, für das Semmeringer Hospital;¹⁾ Konrad II.: 1168, Jänner 27, Admont, für Bora u;²⁾ durch den Patriarchen Peregrin von Aquileja: 1140, April 7, Aquileja, für Obernburg;³⁾ durch den Bischof Ulrich von Seckau: 1247, Oktober 25, Biber, für Stainz.⁴⁾

Desgleichen von Schenkungen: Durch die Salzburger Erzbischöfe: Konrad I.: 1144, Mai 14, Leibnitz, für St. Lambrecht (Geschenkgeber: Pilgrim von Hohenwart und sein Sohn Markgraf Gunther vom Sanntale),⁵⁾ 1146, September 27, Hallein, für Seckau (Abeltram von Feistritz)⁶⁾; Eberhard I.: 1160 (zw. 24. September und 24. Dezember), Zwischenbergen, für Admont (Gottfried von Wieting);⁷⁾ Konrad II.: 1168, Februar 18, Admont, für ebenda (Pfarrer Reinhard von Udriach);⁸⁾ Eberhard II.: 1202 (1. Hälfte), Leibnitz, für Neun (Pfarrer Liutold von St. Veit am Bogau),⁹⁾ 1205, für ebenda (Heinrich von Deutsch-Landsberg).¹⁰⁾

Genehmigung von Gütertausch: Durch Erzbischof Eberhard I. von Salzburg: 1152, Juni 29, Regensburg (zwischen Admont und Pfalzgraf Otto);¹¹⁾ durch den Patriarchen Ulrich von Aquileja: 1173, Riez (zwischen Seitz und der Pfarre Gonobitz).¹²⁾

¹⁾ U.-B. St., I, S. 424 f., n. 458 (über das Datum siehe ebenda S. 425, Anm. 1, und Vorrede, S. XXXVI).

²⁾ U.-B. St., I, S. 467—469, n. 503, v. Meißner, R. S., S. 114, n. 38.

³⁾ U.-B. St., I, S. 188—190, n. 180.

⁴⁾ U.-B. St., III, S. 67 f., n. 13.

⁵⁾ U.-B. St., I, S. 229 f., n. 218, v. Meißner, R. S., S. 48, n. 255 ¹/₂.

⁶⁾ U.-B. St., I, S. 255—257, n. 249, v. Meißner, R. S., S. 54, n. 281.

⁷⁾ U.-B. St., I, S. 425 f., n. 459, mit Datum: 1161 (Anfang), Wichner, a. a. D. I, S. 267 f., n. 27, zu 1160, v. Meißner, R. S., S. 91, n. 174, mit Datum: 1161 (Jänner—Mai), auszüglich Mon. Car., I, S. 168, n. 212, welchem das obige Datum entnommen ist.

⁸⁾ U.-B. St., I, S. 469 f., n. 504, Wichner, a. a. D. I, S. 291 f., n. 52, mit Datum: 1168, Februar 17, v. Meißner, R. S., S. 114, n. 39.

⁹⁾ U.-B. St., II, S. 90—92, n. 53, v. Meißner, R. S., S. 175, n. 27, zum Jahre 1202.

¹⁰⁾ U.-B. St., II, S. 115 f., n. 71, v. Meißner, R. S., S. 187, n. 78, auszüglich Mon. Car., I, S. 300, n. 409.

¹¹⁾ Siehe oben S. 66, Anm. 3.

¹²⁾ U.-B. St., I, S. 521 f., n. 551.

b) Beurkundungen in Ausübung der Vogtei, der lehensherrlichen und hofrechtlichen Gewalt.

Beurkundung von Güterschenkungen und Güter-tauschen durch die Markgrafen von Steiermark als Bögte: Dufar V.: 1136, Leibnitz, für Keun (Schenkung und Tausch),¹⁾ ca. 1145, für St. Lambrecht (Schenkung),²⁾ 1147, August 22, Graz, für St. Lambrecht und Keun [„utriusque cenobii advocatus“] (Tausch),³⁾ 1160, April 16, Leoben, für Seckau (Tausch)⁴⁾; Dufar VI.: 1173, für Keun (Schenkung),⁵⁾ (1165—1179), Dezember 7, Hartberg, für St. Lambrecht (Schenkung).⁶⁾

Desgleichen von Rechtsgeschäften der Vasallen betreffs ihrer Lehensgüter durch die Lehensherren: Bischof Dietrich von Gurk: 1187, Jänner 22, Peilenstein, für eine Schenkung Wulfings von Kapfenberg an Seiz;⁷⁾ Herzog Leopold VI. von Osterreich: 1213, Marburg, für eine ebensolche, bzw. einen Verkauf Thimos von Olschnig und seiner Verwandten Elisabeth und Heinrich, Vikars von Sachsenburg.⁸⁾

Desgleichen von Rechtsgeschäften der Ministerialen durch ihre Herren, bzw. Erteilung der Genehmigung zu diesen: Bischof Heinrich von Gurk: 1169, Straßburg, für einen Tausch zwischen den Ministerialen Otto und dessen Oheim Heinrich (Genehmigung);⁹⁾ Herzog Bernhard von Kärnten: (1220—1225), für eine Schenkung der Ministerialin Hilda, Witwe Gerhards von Mur, an Seckau;¹⁰⁾ Erzbischof Eberhard II. von Salzburg: 1217, Oktober 23,

1) U.-B. St., I, S. 171—173, n. 172.

2) U.-B. St., I, S. 242 f., n. 234.

3) U.-B. St., I, S. 274—276, n. 263, v. Meißner, R. B., S. 61, n. 26, mit Datum: 1148, August 22.

4) U.-B. St., I, S. 389 f., n. 404.

5) U.-B. St., I, S. 522 f., n. 552.

6) Mon. Car., III, S. 406 f., n. 1084, U.-B. St., I, S. 591, n. 622, mit Datum: (1183), Dezember 7.

7) U.-B. St., I, S. 658 f., n. 683, Mon. Car., I, S. 252, n. 336.

8) U.-B. St., II, S. 189 f., n. 125, v. Meißner, R. B., S. 112, n. 112.

9) U.-B. St., III, Nachträge zum ersten und zweiten Bande, S. 8 f., n. 6, Mon. Car., I, S. 194 f., n. 255.

10) Mon. Car., IV/1, S. 108, n. 1807, U.-B. St., II, S. 266, n. 183, mit Datum: ca. 1220.

Marburg, für die Entfugung auf gewisse Zehente durch Friedrich von Pettau,¹⁾ 1223, November 26, Admont, für eine Schenkung Hartwicks von Brunn an Keun,²⁾ 1236, Februar 26, für eine Verpfändung von Lehen durch Otto von Königsberg (Genehmigung).³⁾

Als dann im Laufe der Zeit die Parteien selbst: die nobiles, Ministerialen, Bürger, zu siegeln begannen, erlangten deren urkundliche Ausstellungen für Rechtshandlungen ihnen untergebener Personen dieselbe Bedeutung, z. B. die Genehmigung des Poppo von Peckau aus dem Geschlechte der gleichnamigen nobiles zu einer Schenkung seines miles Ulrich „Kaspo“ an Seckau, 1244,⁴⁾ ferner die Beurkundungen, bzw. Erlaubniserteilungen folgender Ministerialen: Ulrich von Stubenberg: 1210, Juli 30, St. Stephan i. d. Lobming, für einen Tausch zwischen seinen Eigenleuten („quidam familie mee addicti proprietatis conditione denotati“) Otakar und Heinrich „Mäsezehel“ und Keun,⁵⁾ Friedrich von Pettau: 1215, September 12, Stein (Lavanttal), für den Verkauf einer Hube durch seine „propria“ Rhia,⁶⁾ Buntold von Wildon: 1245, Februar 18, Stainz, für eine Widmung seines miles Wulfing von „Wessenstein“ an Stainz,⁷⁾ Ulrich von Wildon: 1252, für eine Schenkung seines „civis“ daselbst („civis noster in Wildonia“) an Keun.⁸⁾

In allen diesen Fällen werden daher auch die Parteien mit ihrer Bitte um Befristung, bzw. Befiegelung des Rechtsgeschäftes nicht bloß die Beurkundung als solche, sondern immer auch die durch sie vermittelte, vom Rechte geforderte Mitwirkung der Vorgesetzten im Auge gehabt haben.

In der Urkunde des Markgrafen Otakar VI. von Steiermark über die Schlichtung eines Streites zwischen dem Ministerialen Adalbert von Eppenstein und St. Lambrecht, 1172, Graz, wird „ad petitionem etiam supradicti abbatis et fratrum“ des genannten

1) U.-B. St., III, Nachträge zum ersten und zweiten Bande, S. 22, n. 17.

2) U.-B. St., II, S. 298, n. 208, v. Meiller, R. S., S. 232, n. 275.

3) U.-B. St., II, S. 441 f., n. 338, v. Meiller, R. S., S. 266, n. 436.

4) U.-B. St., II, S. 553 f., n. 442.

5) U.-B. St., II, S. 161, n. 105.

6) Mon. Car., IV/1, S. 79 f., n. 1720.

7) U.-B. St., II, S. 560 f., n. 448.

8) U.-B. St., III, S. 188, n. 121.

Stiftes die Notiz über einen Kauf der letzteren hinzugefügt.¹⁾ Der zwischen Abt Peringer von St. Lambrecht und dem steirischen Ministerialen Dietmar von Liechtenstein 1181 vollzogene Gütertausch wird sowohl durch Bischof Albert von Freising, dessen Lehensmann der Liechtensteiner war, als auch durch Herzog Otakar von Steiermark („verum cum utraque pars de iurisdictione fori nostri existat“) bestätigt. In der ersteren Urkunde (1181, vor 25. Dezember, Friesach) erklärt der Bischof: „... contractum . . . celebratum ad petitionem ipsorum sigillo nostro de consensu capituli nostri et ministerialium nostrorum confirmare decrevimus“, während die letztere (1181, nach 25. Dezember, Friesach) den ganzen Vorgang schildert: „Nobis (vom Standpunkte des Herzogs) . . . dilectus noster Peringerus abbas sancti Lamberti et Ditmarus ministerialis noster de Lieht(en)stein contractum ab ipsis vicissim celebratum ad corroborationem coniventie nostre et sigilli nostri obtulerunt . . .“²⁾ 1207, November 21, Friesach, bestätigt Erzbischof Eberhard II. von Salzburg einen Schiedsspruch in Streitigkeiten zwischen St. Lambrecht und Pfarrer Eberhard von Johnsdorf: „Hanc autem compositionem . . . approbamus, et ne liceat alicui contra predictam transactionem venire, presens scriptum rogatu parcium scripsimus et sigilli nostri impositione roboramus.“³⁾ Zum Vergleiche sei endlich auch die Beurkundung von Schenkungen der Grafen Heinrich und Sighard von Schala an Neun durch Markgraf Otakar VI. von Steiermark, 1173, herangezogen: „Ego autem Otakarus . . . Runensis cenobii fundator et advocatus donationis huius cartam conscribi mandavi conscriptamque sigilli proprii impressione firmavi ut per hoc traditionis ipsius legalitas agnoscatur, nec cuiquam cuiuscunque dignitatis seu conditionis homini questionem de hiis movendi occasio relinquatur.“⁴⁾

Demgegenüber sind die Beispiele, welche nur die Beurkundung allein bezweckten, bei denen es sich somit um keine der angeführten

1) U.-B. St., I, S. 516 f., n. 548.

2) U.-B. St., I, S. 580—582, n. 615 u. 616, Fontes rer. Austr., II/31, S. 115 f., n. 117 u. 118.

3) U.-B. St., II, S. 126 f., n. 82, v. Meiller, R. S., S. 191, n. 100, auszugsweise Mon. Car., IV/1, S. 43, n. 1613.

4) U.-B. St., I, S. 522 f., n. 552.

Beziehungen handelte, selten. Denn manchmal wird es trotz des anscheinenden Gegenteiles gelingen, die letzteren durch genaue Untersuchung festzustellen.¹⁾ Als solche bloß zum Zwecke der Beglaubigung, also zur Sicherung fremder Rechtsgeschäfte vorgenommene Beurkundungen erscheinen die folgenden: ca. 1200 beurkundet der Archidiacon Otakar der oberen Mark eine Schenkung Herrands von Moskirchen an Spital am Pyhrn,²⁾ 1213, Dezember 17, Hörberg, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg die Übertragung des Schlosses Hörberg durch Ortolf von Montpreis in den Besitz seiner Gemahlin Gerwig.³⁾ Ebenso sind auch folgende zwei Beurkundungen über Rechtsgeschäfte von Mitgliedern des Ministerialengeschlechtes der Teufenbacher als Fälle reiner Beglaubigung anzusehen. Die erste, (zwischen 1216 und 1220), eine Schenkung und Verzichtleistung Dffos und Hartwits von Teufenbach an Spital am Semmering, wird vom St. Lambrecht Abte Wolffer bezeugt, die zweite, 1217, Juni, enthält die Erneuerung letzteren Verzichtes Hartwits und ist durch den Propst Otto von Gurf ausgestellt.⁴⁾

Viel häufiger dagegen gelangte eine dritte Art der Befräftigung durch auswärts stehende Persönlichkeiten: die bloße Hinzufügung deren Siegel zu den von den Parteien selbst angefertigten schriftlichen Aufzeichnungen, zur Anwendung. Hier ist der Zweck ein doppelter, da in diesen Fällen dem Schutzgedanken namentlich die Absicht an die Seite tritt, das Schriftstück zu beglaubigen, aus ihm ein rechtsgültiges Beweismittel zu schaffen. Insoferne aber gehört diese Form

¹⁾ Siehe darüber auch Breßlau, a. a. O. S. 536 f., welcher ebenfalls die Häufigkeit des Vorkommens der Besiegelung fremder Urkunden wenigstens für das 12. Jahrhundert in Abrede stellt.

²⁾ U.-B. L. o. d. Gnns, II, S. 474, n. CCCXXVII.

³⁾ U.-B. St., II, S. 187—189, n. 124, v. Meiller, R. S., S. 206, n. 156, auszüglich Mon. Car., IV/1, S. 70, n. 1691. Die Montpreiser (ein vollfreies Geschlecht) waren zwar Lehensträger des Gurker Bistums, doch können keine derartigen Beziehungen zum Aussteller der Urkunde nachgewiesen werden. v. Meiller, ebenda S. 524, Anm. 64, nimmt an, daß der Erzbischof bei Gelegenheit eines Familienfestes, zu dem er eingeladen war, die Ausstellung der letzteren vorgenommen habe.

⁴⁾ Anton Mell, Regesten zur Geschichte der Familien von Teufenbach in Steiermark, I, 1074—1547, in den Beiträgen zur Erforschung steirischer Geschichte, 34. (Neue Folge, 2.) Jahrgang (1905), S. 15, n. 34 u. 35, U.-B. St., II, S. 374 f., n. 278, mit Datum: ca. 1230, und S. 210, n. 139, mit Datum: ca. 1215.

bereits jenen Bestrebungen an, ein eigenes, von den Privaten selbst ausgehendes Urkundenwesen anzubahnen, und leitet demnach zur nächsten Gruppe der Sicherungsmittel, welche auf die rechtskräftige Beweisführung abzielen, hinüber.

III.

Die in diesem Abschnitte zu erörternden Vorkehrungen zeichnen sich durch ihr gemeinsames Merkmal, die Fähigkeit, vor Gericht im Beweisverfahren verwertet werden zu können, aus. Die Zahl der rechtsgiltigen Beweismittel war seit der Mitte des 9. Jahrhunderts durch das Abkommen des in germanischer Zeit subsidiär geltenden Urkundenbeweises verringert worden. Zur Erweisung der Rechtsgeschäfte kamen nur mehr Zeugen und Eid in Betracht. Sowohl über die Ursachen, die zu jenem Verfall, als auch über jene, welche mit Naturnotwendigkeit zur Wiederaufnahme der Urkunde, doch jetzt in anderer Bedeutung, führten, wurde S. 22 f. und 51 ff. ausführlich gesprochen. Dem allmählichen Aufsteigen der schriftlichen Zeugnisse zu der dem Mittelalter eigentümlichen Wertschätzung eines selbständigen Beweismittels sind die ebendort genannten mustergiltigen Arbeiten Oswald Redlich's und die Oskar Freiherr v. Mitits'schen Studien gewidmet, deren Ergebnisse beweisen, daß sich das Urkundenwesen erst langsam und unter mannigfaltigen Formen durchzusetzen wußte. „Die Übergänge sind allmählig und leise. Wie wir früher ein Nebeneinandergehen von Carta und Notitia beobachteten, bis endlich die Notitia siegte, und wie neben Carta und Notitia als Urkunde schon der Act mehr und mehr gebraucht ward, bis er die Urkunde in jeder Gestalt verdrängte, so sind denn auch die Stadien der wieder aufsteigenden Entwicklung ineinander greifend, nebeneinander laufend.“¹⁾ Zunächst sind es bloß formelhafte Wendungen in den Traditionsbüchern, welche (im allgemeinen seit Mitte des 11., für Steiermark des 12. Jahrhunderts) die ersten Anfänge eines wiedererscheinenden Urkundenwesens erkennen lassen.²⁾ Namentlich der Inhalt der Arengen³⁾ deutet auf die erhöhte Anerkennung der schriftlichen Fixierung hin: „Ut firma sit res hec in perpetuum, (nullus ignoret)“, „Ne qua oblivione deleri possit, literis mandare curavimus“, „Ne res

¹⁾ Redlich, über bairische Traditionsbücher und Traditionen, S. 64.

²⁾ Siehe oben S. 41 ff.

³⁾ Die erste Arenga erscheint ca. 1140. Siehe wie vorher.

in litem venire possit, bonum est scire“, „Quoniam oblivione cuncta teguntur, que litterarum amminiculis non fulciuntur“, lautet die Fassung der wenigen in den Traditionsbüchern von Admont enthaltenen Beispiele.¹⁾ Diesen seien aus der ersten Zeit der Urkundenschätzung folgende Arengen angegeschlossen: „Ne humana oblivio negligentie aut litis fiat occasio, (presentibus et futuris notum facio(!), qualiter . . .)“ (ca. 1170, Urkunde des Abtes Eutold von Admont);²⁾ „Quelibet facta ideo sunt cartulis annotanda et scriptis confirmanda, ne id quod rationabiliter actum est, scrupulo retractationis possit irritum fieri, quod ratio equitatis decernit, ratum et firmum haberi“ ([1197, Februar 28], Leibnitz, Urkunde Friedrichs von Bettau);³⁾ „Ad maiorem evidentiam eorum que apud nos geruntur, necessarium existimamus (presentibus scriptis futurorum post nos non solum fratrum sed et abbatum memorie commendare, quod . . .)“ (1198, Mai 19, Urkunde des Abtes Rudolf II. von Admont);⁴⁾ „Contra dolos et astutiam hominum que solet esse ad condempnandum pronior quam salvandum, virtus instrumentorum et remedium est repertum“ ([1209, vor 1. Mai], Urkunde des Archidiacons Dietmar der unteren Steiermark).⁵⁾

Ein Fortschritt liegt ferner im Erscheinen jener Traditionsnotizen, die sich bereits der urfundiichen Form selbst nähern und

¹⁾ Den Gedanken der Notwendigkeit schriftlicher Aufzeichnung bezeugt auch folgende Schlußbemerkung eines späteren Zusatzes zu einer Traditionsnotiz des Jahres (ca. 1125): „Cuius rei noticia ut posteris perfecte transmittatur, necessarium videtur ut huic traditioni pleniter inseratur.“ Cod. IV, p. 172—173 sequ., U.-B. St., I, S. 124f., n. 109.

²⁾ U.-B. St., I, S. 488, n. 522, W i c h n e r, a. a. D. I, S. 305, n. 62, mit Datum: ca. 1171.

³⁾ Ebenda, II, S. 43 f., n. 21, W i c h n e r, welcher die Urkunde (mit Wahrscheinlichkeit) demselben Datum zuteilt, desgleichen, II, S. 256, n. 96.

⁴⁾ Ebenda, II, S. 57—59, n. 28, W i c h n e r, desgleichen II, S. 257 bis 259, n. 98.

⁵⁾ U.-B. St., II, S. 146 f., n. 94. Beachte ferner die ausführliche Arenga in einer Urkunde des Erzpriesters Heinrich von Greischn und der Pfarrer Walthar von Wiener-Neustadt und Otakar von Fischau, 1209: „Ea que de rationis consultu et iuris obtentu ad pacem et utilitatem tam futurorum quam presentium oportune statuuntur, dignum est ut publicorum instrumentorum bona fide stabiliantur, ne instabilis temporum successio ac humanarum mentium vacilla condicio denuo revocet in litem cui prisca dudum etas pacis dedit limitem“, ebenda, II, S. 156—158, n. 101.

gleichfalls oben S. 48 gewürdigt wurden. Die Grundlage dieser Entwicklung bildet also die schriftliche Aufzeichnung, die jedoch, um eine selbständige Verwertung im Beweisrechte zu erlangen, das Kennzeichen der Echtheit an sich tragen, mit anderen Worten: erst beglaubigt sein mußte. In dem Bestreben, ein solches geeignetes Beglaubigungsmittel zu finden, liegt daher die eigentliche Natur der eigens zu behandelnden „Übergangsformen“. ¹⁾

Hier ist aber noch jener Sicherungsmittel zu gedenken, welche, sollten sie auch zur Ausstellung von Urkunden hinzutreten, durch sich allein beweiskräftig erscheinen. Zu diesen zählen insbesondere die Zeugen. Man unterscheidet Handlungs- und Beurkundungszeugen. ²⁾ Hier kommen nur die ersteren in Betracht. Ein Blick auf die in den Traditionsbüchern so überwiegend hervorgehobene Zahl solcher Zeugen (diese können sich eben nur auf die Handlung selbst beziehen) genügt, um die hervorragende Wichtigkeit ihrer Inanspruchnahme ins rechte Licht zu setzen. Es steht ja auch gerade durch die in den genannten Quellen erhaltenen Zeugnisse fest, daß ihre Hauptvereinigungspunkte, Gottesdienst und Taiding, als willkommenste Gelegenheit benützt wurden, die Rechtshandlungen vermittelt der Anwesenheit angesehenen Persönlichkeiten auszuzeichnen und sie auf diese Weise einem möglichst weitreichenden Kreise bekanntzugeben. Freiherr von Mitis, welcher auf die hiebei beobachteten Förmlichkeiten näher eingeht, ³⁾ sieht daher in letzterem Umstande, der zur Entstehung der Begriffe „orts-“ und „landeskundig“ führte, mit vollem Rechte eine doppelte Gewähr für die Beständigkeit und Sicherheit der bezeugten Verfügung. Bekannt ist ferner der im Geltungsgebiete der Lex Bajuvariorum, also auch in den österreichischen Alpenländern, nachgewiesene Brauch, die erwähnte Feierlichkeit durch die Sitte, den Zeugen beim Ohre zu ziehen („testes per aures tracti“ oder „testes auriculares“ sind häufig auch in Steiermark erwähnt ⁴⁾), zu erhöhen. Auch beachte man die auf ihre

¹⁾ Siehe auch oben S. 56.

²⁾ Siehe Ficker, a. a. O. I, § 62 ff., S. 97 ff., Breslau, a. a. O. S. 807 ff.

³⁾ A. a. O. S. 10 ff.

⁴⁾ Z. B. in den Traditionsbüchern von Admont: „Huius rei testes per aurem (aure) adtracti (tracti)“: (1147), (1154), ca. 1160 (2mal), Cod. II, n. 250, IV, p. 199—200, 198—199, 252, U.-B. St., I, S. 279 f., 344 f., 420, 415,

Mitwirkung bezüglichen Befräftigungsformeln in den Traditionsbüchern verschiedener Gegenden: „Et ut hoc in perpetuum ratum et inconvulsum permaneat, subscriptorum roboratum est testimonio“ (Passau, unter Bischof Berengar, 1013—1045), „Ut vero hac firmiter a presentibus recipiatur et a posteris certius credatur testibus est confirmatum sicque fidelibus conservatum“ (Kremsmünster, um 1135), „quod factum ut ratum permaneat et nemo retractare audeat testimonio subscriptorum conprobatur“ (Ranshofen, um 1180).¹⁾ Die besondere Bedeutung des Zeugen-

n. 267, 355 (a), 452, 443; „his testibus per aurem (aures) adtractis (attractis)“: 1170, ca. 1170, Cod. II, n. 320 (IV, p. 236—237), IV, p. 225—226, ebenda, I, S. 484 f., 491 f., n. 517, 529; „testes accesserunt, sicut mos est, per aurem adtracti“: 1172, Leibnitz, Cod. IV, p. 248—249, ebenda, I, S. 517 f., n. 549. Ähnlich in den Urkunden: ca. 1135, Tausch zwischen Pfriester Wolffer und Markgräfin Sophie von Steiermark, ebenda, I, S. 155 f., n. 151; 1138, Februar 22, Keun, Bestätigung der Stiftung von Keun durch Erzbischof Konrad I. von Salzburg, ebenda, I, S. 175—178, n. 175, v. Meißner, R. S., S. 34, n. 193; 1147, Februar 22, Graz, Schenkung Markgraf Otakar V. von Steiermark an St. Lambrecht, ebenda, I, S. 265 f., n. 257. Siehe ferner die Urkunde des Markgrafen Otakar VI. für Keun, 1173: „... Quorum (testium) quia infinitus erat numerus, hos tantum qui per aurem trahi poterant, hic indendos censuimus“; ebenda, I, S. 522 f., n. 552. „Testes auriculares“ finden sich: 1149, Mai 15, Friesach, Schenkung Adelrams von Waldeck an Seckau, ebenda, I, S. 291 f., n. 280; 1160, April 16, Leoben, Beurkundung eines Tausches zwischen dem markgräflichen cubicularius Reginward und Seckau durch Otakar V., ebenda, I, S. 389 f., n. 404. Siehe darüber auch Albert v. Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark, II, S. 304, Wiesner, a. a. D. I, S. 225, Schlußbemerkungen zu n. 2, Breßlau, a. a. D. S. 800. Diese Sitte bildet einen Hauptstützpunkt für die Annahme, daß die Lex Bajuvariorum auch in unseren Gegenden zur Anwendung gelangte. Siehe Arnold Luschin v. Ehengreuth, Osterreichische Reichsgeschichte, S. 35, Viktor Hasenöhrl, Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern bis zur Rezeption des römischen Rechtes, Sonderabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, Bd. XCIII, 2. Hälfte, S. 13 f.

¹⁾ Aus den bei Freiherrn v. Mitis, a. a. D. S. 26, gebrachten Beispielen. Vgl. außerdem die Traditionsnotiz über eine Schenkung Hartnits von Riegersburg an St. Paul (1164—1180): „... iteravit factum per manum domini marchionis Otakeronis scilicet tertii et, sicut solet fieri, in conclusione per aures tractorum firmare non dubitavit testimoniis“ (folgen die Zeugen), Traditionsbuch von St. Paul, fol. 12^r, cap. XXXIV(B), Mon. Car., III, S. 403, n. 1074, U.-B. St., I, S. 539 f., n. 569.

beweises¹⁾ erklärt endlich auch die Tatsache, daß sich die Nennung von Handlungszeugen noch lange Zeit nach Ausbildung des eigentlichen Urkundenwesens im Vereine mit den Beurkundungszeugen erhielt, ja die genannte Korroboration geht mit der nun in den Vordergrund tretenden Besiegelungsformel verschiedene, denselben Sicherungs- oder Befräftigungsgedanken äußernde Verbindungen ein. Zur Erläuterung dessen erwähnen wir folgende Beispiele aus dem angehenden Urkundenwesen, und zwar für die getrennte Fassung beider Formeln: 1147, Februar 22, Graz, Otakar V. von Steiermark widmet dem Stifte St. Lambrecht die Marien- und Michaeliskirche zu Hof bei Neumarkt: „His autem testibus sup̄ter scriptis et aure in testimonium tractis hæc firmata sunt . . . ;“ die Siegelkorroboration erscheint daneben noch selbständig.²⁾ 1165, Otakar V. stiftet die Karthause Seiz: „Ad confirmationem huius traditionis et legationis meę testes subscripti sunt per aurem tracti;“ Siegelkorroboration fehlt.³⁾ Dagegen in Verbindung mit letzterer: ca. 1200, Propst Gerold von Seckau verleiht der Frau Richinza eine Hoffstätte: „Ut autem ista constitutio a nullo successorum meorum prelatorum irritari valeat, presentis scripti paginam sigillo congregationis, cuius consensu facta est, muniri et testibus confirmari decrevimus. Sunt autem hii testes . . .“⁴⁾ 1210, Juli 30, St. Stephan i. d. Lobming, Ulrich von Stubenberg genehmigt einen Tausch zwischen zweien seiner Eigenleute und Reun: „. . . et ut habundantioris securitatis tam a me quam a successoribus meis prelibata domus gaudeat privilegio, presentis instrumenti seriem sigilli mei caractere testiumque astipulatione decrevi roborandam. Huius rei testes sunt . . .“⁵⁾ 1212, Februar 23, Burg Friesach, Bischof Walthar von Gurk und Propst Gerold von Seckau beurkunden einen Vergleich zwischen Gurk und Seckau: „Et

1) Vgl. auch Ficker, a. a. D. I, § 54 ff., Schröder, a. a. D. S. 375 f., Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, in Karl Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abteilung, 1. Teil, II, S. 391 ff., 435 ff.

2) „Ego Otakar divina favente clementia Stirensis marchio hanc paginam conscribi feci et ut inconvulsa iugiter omni permaneat evo, proprii sigilli impressione firmavi.“ U.-B. St., I, S. 265 f., n. 257.

3) Siehe oben S. 67, Anm. 3.

4) U.-B. St., II, S. 67, n. 38.

5) U.-B. St., II, S. 161, n. 105.

ut hec diffinitio a nullo successorum nostrorum possit cassari, sigillorum nostrorum subscriptorumque testium testimonio confirmamus. Sunt autem hii testes . . .¹⁾ 1216, Juni 25, Kapfenberg, Ulrich von Stubenberg stellt vier in Besitz genommene Hufen dem Stifte Seckau zurück: „ . . . et ut ista constitutio mea neque a dicto filio meo, neque ab aliquo propinquorum nostrorum infringi debeat, presentem paginam sigilli mei inpressione communitio, testesque in quorum presentia hec facta sunt, adhibeo quorum nomina hec sunt, . . .²⁾ Seit dem 13. Jahrhundert (namentlich der zweiten Hälfte desselben) beginnen die Urkunden von der Zeugenanzahl abzugehen, eine Entwicklung, die erst mit der wiedererrungenen dispositiven (das Rechtsgeschäft selbst begründenden) Kraft der letzteren beendigt wurde.³⁾

Ebenfalls schon in den Traditionsbüchern und noch fortdauernd in der ersten Zeit der Urkundenfertigung begegnet uns nebenher der Abschluß von Rechtsgeschäften, die ihrer juristischen Natur gemäß in sich selbst eine Beweismöglichkeit ihres Vollzuges schufen.⁴⁾ Dies sind vornehmlich Handlungen, die eine regelmäßig (meist jährlich) wiederkehrende Abgabe festsetzen und als deren bezeichnendstes Beispiel jene mit Zensualen: die häufig vorkommenden Widmungen von Eigenleuten (*mancipia*, *ancillae*, *servi*) zu Zensualenrecht an Klöster, angeführt werden können.⁵⁾ Durch die Zinsleistung wurde ein Rechts-

1) U. B. St., II, S. 179 f., n. 119, Mon. Car., I, S. 332 f., n. 434.

2) U. B. St., II, S. 211, n. 140.

3) Fifer, a. a. D. I, § 61, S. 96 f., Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 50 ff., Steinacker, a. a. D. S. 252 f., Schulze, a. a. D. S. 105.

4) Siehe Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 75 ff.

5) Beispiele aus den Admonter Traditionsbüchern: ca. 1150, Widmung eines *servus cum filiis suis* . . . „eo modo ut quinque denarios super altare sancti Blasii annuatim persolvant“, ebenso von neun *mancipia* und einer *ancilla* „ad quinque nummos annuatim persolvendos“, Cod. IV, p. 215, U. B. St., I, S. 304, 307, n. 297, 308; desgleichen einer *ancilla cum filiis suis et omni posteritate illorum* „pro censu nummorum annuatim solvendo“, Cod. IV, p. 151—152 (II, n. 138—150), U. B. St., I, S. 325, n. 338(o); (1154), Widmung von sechs *mancipia* „in annualem censum V denariorum“, Cod. IV, p. 199—200, U. B. St., I, S. 345, n. 355(b); ca. 1160, desgleichen eines *proprius servus* . . . „ea conditione ut annuatim V nummos persolveret“, Cod. IV, p. 225, U. B. St., I, S. 406, n. 425. Vgl. noch: ca. 1160, eine *ancilla cum omni posteritate sua*, acht *mancipia* zu 5 Denaren, Cod. II, n. 268 (IV, p. 233), IV, p. 252, U. B. St., I, S. 409 f., 415, n. 432, 443; ca. 1170,

zustand herbeigeführt, der ohneweiters schon durch seine Existenz geeignet war, jederzeit das veranlaßte Abhängigkeitsverhältnis und damit die tatsächlich vollzogene Verfügung zu erweisen. Auf der anderen Seite brauchte der zu einem Zensualen erhobene Eigenmann¹⁾, um seinen Stand zu vertreten, bloß seine Zinsverpflichtung geltend zu machen, und war nicht genötigt, eine Urkunde beizubringen. Seine gegen früher verbesserte Rechtslage sicherte ihm die Erfüllung der ersteren, wie er denn auch bei ihrer Vernachlässigung in die vollständige Unfreiheit zurückfallen sollte.²⁾ Die gleiche Bedeutung dieser Sicherungsform als eines Zeichens des vorwaltenden Abhängigkeitsverhältnisses tritt bei Verleihungen von Benefizien durch kirchliche Seite (Pfebriaren), sowie auch oftmals bei Vergabungen von Gütern unter Vorbehalt des Nutzungsrechtes und solchen von Todes wegen hervor. Der Sachverhalt ist ein ganz ähnlicher. War durch die vereinbarte Auflage (meist nur Rekognitionszins) im ersten dieser Fälle die Herkunft des verliehenen Objektes geschützt, sind es in den übrigen auf die Zukunft gestellte Rechtsverhältnisse, die für die Dauer der Lebenszeit des Geschenkgebers oder eines Dritten zur Anerkennung gelangen sollten. Die Urkundensprache hat denn auch die erwähnte Zweckbestimmung in die Befräftigungsformel aufgenommen und sogar von den Parteien beabsichtigte Nebenbedingungen zum Ausdruck gebracht. Die gewöhnliche Wendung: „... singulis annis ad huius rei indicium et memoriam pro taxatione unius bovis XL nummos Frisacensium monete... persolvere debet“ (Benefizien-

ein mancipium, ebenso ein mancipium, eine ancilla und Gerdrud zu 5 Denaren, Cod. IV, p. 230, 265, U.-B. St., I, S. 492 f., n. 530, 531; ca. 1175, fünf mancipia „ad census trium denariorum Frisacensium vel quinque Lovfar“, ein mancipium „ad census V denariorum Loufer vel trium Frisacensium“, Cod. IV, p. 301, 269, U.-B. St., I, S. 540, 545, n. 570, 577; ca. 1180, „omnia mancipia sua utriusque sexus, mares ad serviendum, feminas ad census trium nummorum“, die mulier Gerbirg cum posteritate sua... „ad nummum unum perpetuo censualem“, Cod. IV, p. 148, 301, U.-B. St., I, S. 577 f., n. 611, 612.

1) Ist in den österreicherischen Alpenländern häufig nachzuweisen. Siehe *Safenöhrl*, a. a. D. S. 147.

2) Ca. 1150 widmet Berhtold von „Gadbrettespruonne“ sein Gut daselbst an Admont, „... mancipia vero ea conditione... ut annuatim V denarios eidem altari solvant, quod si per tres annos neglexerint et quarto non satisfecerint, servorum iure serviant“. Cod. trad. IV, p. 183 (II, n. 51), U.-B. St., I, S. 315, n. 318.

verleihung),¹⁾ „ut autem huiusmodi traditio inconvulsa in perpetuum sit et rata . . . annuali censu V denarios in Natali domini beato (Blasio Admundi)“ (Widmung unter Nutzungs- vorbehalt),²⁾ „ob cuius rei testimonium . . . XX denarios quamdiu vixerit, annuatim solvendo instituit“ (Schenkung auf den Todesfall)³⁾ oder ähnlich⁴⁾, scheint in Hinblick auf die Zusatzbestimmung zu einer Benefiziumsübertragung: „(hanc autem conditionem premisimus ut post obitum illius, vel si ante dimiserit,) quicquid pecudum ibi nutritum seu aliarum rerum utilium reperi- tum fuerit, in proprietatem sine contradictione cedat monasterio“ um die darauffolgende Formel: „In testimonium autem huius conditionis vel proprietatis quinque nummorum censum solvat annuatim monasterio“ erweitert worden zu sein.⁵⁾

1) Enthaltten im Vergleich zwischen Kloster Suben und Pfarrer Engel- schaff von Leibnitz, der durch Erzbischof Eberhard I. von Salzburg 1153, Dezember 20, Leibnitz, beurkundet wurde. U.-B. St., I, S. 341—343, n. 352, U.-B. L. v. d. Gmss, II, S. 265—267, n. CLXXVII, v. Meiller, R. S., S. 72, n. 85.

2) Ca. 1185, Der Ministeriale Gerloh von Viecht widmet ein Gut an Admont unter Vorbehalt der Nutznießung. Cod. trad. IV, p. 293—294, U.-B. St., I, S. 634, n. 654, Wichner, a. a. D. II, Anmerkungen, S. 181 f., Nr. 21.

3) Ca. 1185, vor 27. Dezember, Admont, Otto von Stein widmet an Admont drei Suben, davon eine sofort und die übrigen auf den Todesfall. Cod. trad. IV, p. 265—267, U.-B. St., I, S. 622, n. 645, Wichner, a. a. D. S. 175, Nr. 2 (zu ca. 1181).

4) Ca. 1160, Pernolt von Leibnitz widmet dem Stifte Admont zwei Weingärten und erhält dieselben als beneficium zurück: „ea conditione, ut ipse inde annuatim XX denarios persolvat“, (wahrscheinlich) Cod. trad. IV, p. 258 (II, n. 354), U.-B. St., I, S. 418, n. 449, Wichner, a. a. D. I, S. 202, Anm. 3 (zu 1174—1175); ca. 1160, Meginhardus tritt zwei predia an Admont ab, behält sich die Nutznießung des einen vor „et ad signum huius rei dum vivit, singulis annis tres nummos . . . solvat“, Cod. trad. IV, p. 251—252, ebenda, I, S. 408 f., n. 430, Wichner, desgleichen, S. 196, Anm. 2 (zum Jahre ca. 1171); 1195, November 18, Reifnitz, und 1197 (Ende), Reun, Abt Konrad von Reun beurkundet eine Schenkung des steirischen Ministerialen Rudolf von Roslegg und dessen Gemahlin auf den Todesfall an Reun: „Et ut eadem ipsa traditio certum aliquod haberet indicium, singulis annis ex eisdem mansibus decem nummos Fresacenses quoad ipsi viverent, reddi statuerunt“, Mon. Car., III, S. 566 f., n. 1455, U.-B. St., II, S. 24 f., n. 9. Siehe auch die Beispiele bei Freiherrn v. Mitis, a. a. D.

5) 1186, Abt Jfenrich von Admont verleiht an den „faber“ Hermann zu Gall und den Pfarrer Hildebrand von Straßgang Benefizien. U.-B. St.,

Von besonderem Interesse ist auch die Erscheinung, daß bei Vergabungen von Todes wegen manchmal sogar eine reale Vorleistung aus dem Schenkungsgute, also eine beschränkte Besitzeinweisung, wie z. B. in folgenden Fällen erfolgte: ca. 1147, Traditionsnotiz über die Schenkung eines predium von Todes wegen an Admont durch Graf Bernhard von Trixen und dessen Gemahlin: „In cuius proprietatis testimonium ipsa comitissa unius mansi investituram de ipso predio nobis tradidit“;¹⁾ (1218, ca. Juli), Damiette, Wulfing von Stubenberg überträgt dem Johanniterorden zwei villae auf seinen Todesfall: „In testimonium itaque istius privilegii confero iam me vivente in utraque villa unum mansum in proprietatem ipsius Hospitalis, et post obitum meum eedem ville . . . cedant in possessionem.“²⁾ Daß dabei wie in den früheren Fällen der Grundgedanke maßgebend war, das zu Lebzeiten des Geschenkgebers bestehende Zugehörigkeitsverhältnis des gesamten Güterkomplexes zum Beschenkten augenscheinlich zu machen, muß nach dem Gesagten angenommen werden.

Hier sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Sicherung sämtlicher besprochenener Rechtsverhältnisse lediglich durch die Ausführung der damit verbundenen Auflagen gewährleistet wurde, und sind daher diese getrennt von den eigentlichen Beglaubigungsmitteln der Urkunde zu behandeln.³⁾

I, S. 656, n. 680, *Wichner*, a. a. D. II, S. 219 f., n. 76. Dieselbe Formel wie oben findet sich bereits in Urkunde ca. 1170, Übertragung eines Benefiziums an Pfarrer Doring von Radstadt durch Abt Liutold von Admont, *U.-B. St.*, I, S. 488, n. 522, *Wichner*, a. a. D. I, S. 305, n. 62, mit Datum: ca. 1171.

1) *Cod. trad.* IV, p. 188 (II, n. 64). Siehe oben S. 44, Anm. 4.

2) *U.-B. St.*, III, Nachträge zum ersten und zweiten Bande, S. 26 f., n. 21.

3) War eine Urkunde ausgefertigt worden, so ist natürlich auch deren Beglaubigung durch den tatsächlichen Bestand der Abgabenleistung bedeutend erhöht worden, allein letztere sicherte in erster Linie das Rechtsgeschäft als solches. Die von Freiherrn v. Mititz, a. a. D. S. 76, hervorgehobene Tatsache, daß (z. B. Klosterneuburger) Traditionsnotizen über Rechtsgeschäfte, welche sich auf fortlaufende Abgaben beziehen, keine Zeugen nennen, findet sich übrigens in den Admonter Traditionskodizes nicht vor. Über solche Rechtshandlungen siehe auch *Schröder*, a. a. D. S. 298 ff. Die Ansicht desselben, a. a. D. S. 300, Anm. 89, daß Vergabungen von Todes wegen nur durch *traditio cartae* vollzogen werden konnten, „indem der Schenker seinem maßgebenden Willen nur durch eine Urkunde Ausdruck zu geben vermochte“,

IV.

Die deutsche Privaturkunde hat das Siegel als Beglaubigungsmittel in Nachahmung der königlichen Diplome aufgenommen.¹⁾ Allein auch hier hatte es sich erst zu dieser Bedeutung durchringen müssen. Erlangt die Besiegelung neben der eigenhändigen Unterfertigung des Ausstellers seit Pippin nach und nach erhöhte Beachtung, ist sie noch in der karolingischen Periode zum alleinmaßgebenden Beglaubigungsmittel vorgerückt. Auch bedienten sich ihrer die Päpste seit dem 7. Jahrhunderte.

Auf denselben Brauch treffen wir zunächst bei der hohen Geistlichkeit, u. zw. siegeln am frühesten die Erzbischöfe der drei rheinischen Diözesen. Es folgen dann jene von Bremen, Salzburg und Magdeburg, sowie deren Suffragane. Diesen schließen sich die Siegel von Domkapiteln, Abteien, endlich die anderer geistlicher Stifte und der Klöster an. Seit dem 10. Jahrhunderte lassen sich ferner auch weltliche Fürsten als Siegler nachweisen (das älteste gehört dem Herzog Arnulf von Baiern [auf einer Urkunde von 927] an) und allmählich dringt dann die Besiegelung auch in die Stände der Grafen, Edelherren, Ritter und Ministerialen vor. Schließlich — von der Mitte des 13. Jahrhunderts an — führen auch die Bürger, nachdem die Städte bereits im 12. Jahrhunderte zu siegeln begonnen hatten, eigene Siegel.

Verfolgen wir diese Entwicklung für unser Gebiet im einzelnen, so treten uns zuerst Urkunden der Markgrafen entgegen. Dies ist nicht zu verwundern. Ihre alle anderen Stände überragende Stellung, vereint mit dem Bestreben, die Einrichtungen der königlichen Gewalt innerhalb ihres Landesfürstentums im allgemeinen nachzuahmen, mußte sie auch dazu führen, ihren Urkunden eine den Diplomen

kann wohl nach unseren Darlegungen, welche solche sowohl zur urkundenlosen Zeit als auch später ohne Rücksicht auf eine etwaige Beurkundung nachweisen, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

¹⁾ Vgl. darüber und über das folgende Breßlau, a. a. D. S. 515 f., Redlich, über bairische Traditionen und Traditionsbücher, S. 65, 77 f., Steinacker, a. a. D. S. 251 f., Ilgen, a. a. D. S. 325 ff., 359 ff. Vgl. auch W. Erben, L. Schmitz-Kallenberg und D. Redlich, Urkundenlehre, I. Teil: Erben, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien, in G. v. Belows und F. Meineskes Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abteilung IV: Hilfswissenschaften und Altertümer, S. 145 ff., 170 ff.

angenäherte Form zu verleihen,¹⁾ und so erklärt es sich, daß sie sich hier als der Zeit nach die ersten eines Siegels bedienten. War eine (leider nur in Abschrift erhaltene) Schenkung des Markgrafen Leopold des Starken (1122–1129) an seinen Ministerialen Rudiger (ca. 1128)²⁾ mit einer corroboratio³⁾ versehen, sind uns bereits von Otakar V. (1129–1165) vier verschiedene Siegelstempel bekannt.⁴⁾

Die nächstliegenden Beispiele sind den geistlichen Ständen entnommen. Auch dies ergibt sich aus der allgemeinen Geschichte des Privaturkundenwesens, welche uns gerade die Geistlichkeit als Vermittlerin des wiedererstehenden Urkundenwesens kennen lehrte.⁵⁾ Nichtsdestoweniger sind aber für Steiermark nahezu aus derselben Zeit auch schon Besiegelungen durch weltliche Kreise nachzuweisen. So liegen für die ersteren aus der Zeit vor 1200 folgende Belege vor: ca. 1145 stellt Abt Udalrich von St. Lambrecht eine Urkunde über Schenkungen Burkarts von Mureck an St. Lambrecht unter Aufdrückung seines Siegels aus;⁶⁾ 1146 übergibt Abt Gerlacus von Reun das Kloster Wilhering dem Bischofe Eberhard von Bamberg;⁷⁾ aus dem Jahre ca. 1170 stammt ferner eine Siegelurkunde des Abtes Lutold von Admont mit ausdrücklicher Bekräftigungsformel;⁸⁾

¹⁾ Siehe oben S. 10 f.

²⁾ Abschrift des 15. Jahrhunderts im Chartularium abbatis Hermannii, f. 56 (Archiv zu Reun), U.-B. St., I, S. 136, n. 120.

³⁾ „Igitur ut nullus successorum meorum nullo modo huius traditionis firmitatem infirmare vel quotquam (!) ingenio presummat (!) violare, proprio hanc paginam sigillo feci contra omnia obstacula premuniri.“

⁴⁾ Alfred Ritter Anthony von Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark, in den Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, III (1900), S. 138 f.

⁵⁾ Siehe oben S. 68 f.

⁶⁾ Ohne corroboratio. U.-B. St., I, S. 240 f., n. 231.

⁷⁾ Corroboratio: „Ut ergo facti huius veritas cunctis in futurum temporibus illibata permaneat, paginam hanc de hoc conscribi ac sigilli nostri fecimus impressione muniri testesque ascitos in utriusque dati confirmationem proprii nominibus annotari“, U.-B. L. v. d. Enns, II, S. 223 f., n. CLII.

⁸⁾ Nur in einer Kopie des 13. Jahrhunderts (Cod. 475, f. 96, n. 108, Bibliothek von Admont) erhalten. U.-B. St., I, S. 488, n. 522, W i c h n e r, a. a. D., I, S. 305, n. 62, mit Datum: ca. 1171. Die corroboratio lautet: „... et ne aliqua imposterum vel monasterio vel ipsi Duringo ex hoc molestia generetur, paginam hanc inde conscribi et sigilli nostri impressione firmari fecimus.“

1189, Dezember 28, urkunden Propst W. und der Konvent von Seckau unter dem Siegel des letzteren¹⁾, und 1198, Mai 19, erfolgte die Beifügung des Konventsigels von Admont zu einer Urkunde des Abtes Rudolf II.²⁾ Wenn außerdem, wie erwähnt, zugleich auch solche weltlicher Persönlichkeiten auftreten, gehört dies um so mehr den Seltenheiten an, als es sich in diesen Fällen zumeist um Ministerialengeschlechter handelt, die sonst im allgemeinen erst im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Befestigung gelangten. Noch keines eigentlichen Wappensiegels bediente sich ca. 1150 als einziger, welcher dem Stande der „nobiles“ angehörte, Burkart von Mureck³⁾ bei einer Widmung von Bargeld an Seckau.⁴⁾ Berühmt ist das einer Urkunde von ca. 1190, Weißkirchen, über einen Vergleich zwischen Abt Rudolf II. von Admont mit Herrand von Wildon angehängte Doppelsiegel der Aussteller.⁵⁾ Der Salzburger Ministeriale

¹⁾ Corr.: „Et ut inconvulsa permaneant, sigillo nostro munimus.“ U.-B. St., I, S. 680, n. 694. Siegel-Abb. bei Luschin, Konventsigel (s. Anm. 5), Fig. 36.

²⁾ Abt Rudolf II. stellt gewisse Güter dem Sagrer gegen Entschädigung zurück: „... firmo et unanimi consensu totius capituli et congregationis attributum est et presentibus sigillis corroboratum.“ U.-B. St., II, S. 57—59, n. 28, Wächner, a. a. D., II, S. 257—259, n. 98. (Original verbrannt.) Auf die Verwendung des Konventsigels könnte übrigens auch schon folgende Stelle einer Urkunde des Jahres (1197), in welcher sich der Salzburger Erzbischof Adalbert III. mit dem genannten Abte in einer Zwistigkeit um gewisse Bergrechte in Kärnten vergleicht, hindeuten: „... quatinus ea que ... auctoritate nostra consentiente universo cenobii Admontensis collegio sunt indulta et tam nostris quam etiam congregationis litteris ac sigillis roborata, firmiter observentur.“ U.-B. St., II, S. 54—56, n. 26, Mon. Car., III, S. 552—554, n. 1430, Wächner, a. a. D., II, S. 240—242 (zu 1196), v. Meiller, R.-S., S. 163, n. 111. Nur läßt sich daraus nicht mit Bestimmtheit ableiten, ob auch wirklich das Konvent- und nicht etwa das Abtsiegel gebraucht wurde. Siegel-Abb. bei Luschin, ebenda, Fig. 2.

³⁾ Dieser erscheint als „nobilis homo“ 1145—1166, sein Sohn Reimbert dagegen als „ministerialis ducis Stirie“ seit 1183. Siehe Franz v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger, in den Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, I (1897), S. 37, Anm. 4.

⁴⁾ Ohne corroboratio. Das Siegel enthält den dreimaligen Abdruck einer Gemme (Apollo). U.-B. St., I, S. 297, n. 286. Siehe v. Siegenfeld, a. a. D. S. 5, Anm. 8, und die Abbildung des Siegels bei demselben, Der feirische Uradel, Sonderabdruck der Tafeln zu Lieferung 1, Taf. 1.

⁵⁾ Ohne corroboratio. U.-B. St., I, S. 696—698, n. 706, Wächner, a. a. D., II, S. 242—244, n. 87 (zu ca. 1195), auszüglich Mon. Car., III,

Friedrich von Pettau siegelt das erste Mal (1197, Februar 28), Leibniz,¹⁾ und vielleicht war auch die schon ganz urkundenmäßige Aufzeichnung über die letztwilligen Verfügungen Wulfings von Kapfenberg durch dessen Neffen Ulrich von Stubenberg, 1197, Dezember 11, Kapfenberg, durch des letzteren Siegel bekräftigt.²⁾

Der Stand der „nobiles“ war um diese Zeit (Ende des 12. Jahrhunderts) bereits größtenteils ausgestorben oder in die Ministerialität eingetreten, so daß es nicht befremdend erscheint, daß aus ihrer Reihe zu dem oben gebrachten Beispiele keine weiteren hinzugefügt werden können.³⁾ Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts

§. 508 f., n. 1354 (zu 1189—1199). Es ist zugleich das älteste erhaltene Siegel des Abtes Rudolf von Admont. Siehe Arnold Luschin, Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und Konvente in Steiermark, Sonderabdruck aus den Mitteilungen der k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, Jahrg. XVIII und XIX (1873 und 1874), S. 4 f., L. Beckh-Widmannstetter, Das Grabmal oder der Grabstein Leutolds von Wildon in der Stiftskirche zu Stainz und die Siegel der Wildoner, ebenda Jahrg. XVII (1872), S. CCXIII f., P. Jacob Wichner, Kloster Admont in Steiermark und seine Beziehungen zur Kunst, S. 175, Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Noch einige Worte über die Siegel der Wildoner, in den Mitteilungen der k. k. Central-Commission (wie vorher), Jahrg. XVIII (1873), S. 270 f. v. Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark, S. 5, Anm. 8, die Siegel-Abbildung (nach einem besseren Stücke) bei demselben, Der steirische Uradel, Taf. 1. Vgl. Bartsch, Wappenbuch, Faks.-Ausg., S. 124.

¹⁾ Ohne corroboratio. Friedrich von Pettau verzichtet gegenüber Admont auf verschiedene Ansprüche. Siehe oben S. 76, Anm. 3. Vgl. auch v. Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark, wie vorher, und die Siegel-Abbildung (nach besseren Exemplaren) bei demselben, Der steirische Uradel, desgleichen, sowie bei E. G. Pöttich Grafen v. Pettenegg, Sphragistische Mitteilungen aus dem Deutsch-Ordens-Centralarchiv, Wien (1884), S. 7, Fig. 4.

²⁾ Wenigstens könnte man dies aus dem in der Urkunde enthaltenen Ausdrucke: „... tradicionem patru sui . . . secundo iteravit, confirmavit, palam cunctis notificavit . . .“ schließen. U.-B. St., II, S. 53 f., n. 25. Die Stubenberger beginnen sonst seit 1210 zu siegeln. Vgl. unten S. 92.

³⁾ Über die Standesverhältnisse im allgemeinen und für Steiermark im besonderen siehe Schröder, a. a. D. S. 444 ff., v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 229 ff., Hasenöhr, a. a. D. S. 97 ff., Otto v. Zallinger, Ministeriales und Milites (Znnsbruck 1878), Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. IV (1883), S. 393 ff., v. Krones, a. a. D. S. 34, 37 f., Der Herrenstand des Herzogthums Steier im Zeitraume seit der Begründung

brachte die allgemeinere Anwendung der Befiegelung durch die geistlichen wie weltlichen Kreise. Zum Archidiacon von Obersteiermark (ca. 1200)¹⁾, dem Propste von Seckau (1202),²⁾ dem Archidiacon von Untersteiermark (1209),³⁾ sowie dem Erzpriester von Greischn (1209)⁴⁾ gesellen sich der Bischof von Seckau (1219)⁵⁾, der Archidiacon des Sauntales (Saunien) (ca. 1235)⁶⁾ und in verschiedener Reihenfolge der Abt, bzw. die Abtissin, von Dornburg (1238)⁷⁾

der Habsburgerherrschaft bis zum Erstehen der steirisch-innerösterreichischen Linie des Hauses 1282—1411, in den Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark, 47. Heft (1899), S. 65—126, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogthums Steier 1283—1411, in den Forschungen zur Verfassungsgeschichte und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, IV, Heft 1 (1900), S. 94 ff., Richard M eil, Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistume Salzburg, Sonderabdruck aus den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 43—45 (1903—1905), S. 32 ff., Dr. Otto Fchr. v. Dungen, Die Entstehung der Landeshoheit in Osterreich, an verschiedenen Stellen. Vgl. auch Arnold Luschin, Die steirischen Landhandfesten, in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Jahrg. IX (1872), S. 121 ff.

¹⁾ Siehe oben S. 74, Anm. 2.

²⁾ 1202, Februar 6, Friesach, Propst Gerold von Seckau und Archidiacon Meinhard urkunden in einer Streitsache zwischen der Gurker Kirche und dem Priester Walthar von Micheldorf bei Friesach. Mon. Car., I, S. 284 f., n. 389.

³⁾ (1209, vor 1. Mai), Archidiacon Dietmar von Untersteiermark entscheidet einen Streit zwischen Seckau und Pfarrer Eberhard von Johnsdorf. U. u. B. St., II, S. 146 f., n. 94.

⁴⁾ 1209, Erzpriester Heinrich von Greischn und die Pfarrer Walthar von Wiener-Neustadt und Otakar von Fischau entscheiden einen Streit zwischen Keum und Pfarrer Gregor von Gratwein. U. u. B. St., II, S. 156 bis 158, n. 101.

⁵⁾ 1219, Jänner 9, Leibnitz, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg beurkundet einen Vergleich zwischen Keum und Pfarrer Berthold von St. Lorenzen am Hengsberge. Die Urkunde wird auch durch den Seckauer Bischof Karl besiegelt. U. u. B. St., II, S. 243—245, n. 162, v. Meiller, R. S., S. 218 f., n. 210.

⁶⁾ Ca. 1235, Abt Albert von Dornburg vergleicht sich mit Dekan Berand vom Sauntale betreffs strittiger Zehente in der Pfarre Peilensstein. Unter den Siegeln „Hartnidus Savnie archidiaconus“. U. u. B. St., II, S. 437 f., n. 333.

⁷⁾ 1238 (vor 11. Dezember), Gerloch von Stein stiftet das Kloster Michelfteten. Unter den Siegeln Abt Albert von Dornburg. U. u. B. Krain, II, S. 73—75, n. 102, auszüglich Mon. Car., IV/1, S. 257, n. 2165.

und Göß (ca. 1220),¹⁾ die Pröpste von Stainz (1233)²⁾, Borau (1250),³⁾ die Prioren von Seiz und Geirach (1236),⁴⁾ Pottau (1242),⁵⁾ ferner die Konvente von Göß (ca. 1220)⁶⁾, St. Lambrecht

1) Ca. 1220, Abtissin Ottilie von Göß beurkundet die Beilegung des Streites zwischen einem gewissen Engeling und den Erben der Schwester desselben. U.-B. St., II, S. 263 f., n. 179. Die von v. Fassch in etwas frühere Zeit (1218—1220) verlegte Urkunde, in welcher genannte Schiedsrichter den Streit zwischen dem Domstifte Gurf und dem Kloster Göß betreffs der Kapelle zu Sörg entscheiden, Mon. Car., I, S. 358 f., n. 471, U.-B. St., III, Nachträge zum ersten und zweiten Bande, S. 33 f., n. 29 (zum Jahre ca. 1220), kann trotz der Ankündigung auch eines Gößer Siegels nicht herangezogen werden, da infolge des Fehlens eines vierten Siegels nicht zu entscheiden ist, ob das der Abtissin oder des Konventes angehängt wurde. Der Analogie nach — der Gurker Propst siegelt mit dem Kapitelsiegel — dürfte auch hier letzteres verwendet worden sein. Dagegen ließe sich eher jene aus dem Jahre ca. 1177 stammende berühmte Innovation einer unter Erzbischof Gebhard von Salzburg (1060—1088) ausgefertigten Urkunde: Abtissin Richardis von Göß übergibt dem genannten Kirchenfürsten neben anderen Gütern die Hälfte ihrer Kirche zu Sörg und erhält dafür die Zehnte der Klostergüter zurück, sowie volle pfarrliche Rechte für die Kirchen zu Göß und Sörg, Mon. Car., I, S. 65 f., n. 24, U.-B. St., I, S. 80 f., n. 69, die mit dem Siegel der ein Jahrhundert später regierenden Abtissin Adelheid ausgestattet ist, als Beleg für den Gebrauch eines Siegels schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts anzuführen. Doch fällt dieselbe in Hinsicht auf ihre besondere Entstehung und Vereinzeltheit noch aus den positiv feststehenden, in obiger Zusammenstellung allein berücksichtigten Beispielen heraus. Vgl. Redlich, über einige kärntnerisch-salzburgische Privaturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, S. 358 ff., Mon. Car., a. a. D., Vorbemerkungen, Freiherr v. Mitis, a. a. D., S. 60, 62 f.

2) 1233, Oktober 23, Propst Gerold von Stainz tauscht mit Witmar von Hopfgarten Liegenschaften aus. U.-B. St., II, S. 403 f., n. 302.

3) 1250, März 29, Propst Gebwin von Borau beurkundet die Übergabe eines Hofes zu Heidefendorf an sein Stift. U.-B. St., III, S. 130 f., n. 69.

4) 1236, genannte Vertrauensmänner entscheiden einen Streit zwischen Obernburg und Geirach. Die Urkunde wird auch durch die Prioren von Seiz und Geirach besiegelt. U.-B. St., II, S. 450 f., n. 344.

5) 1242 wurde ein solches Prioreniegel vom Subprior Heinrich gebraucht. Abguß des Siegels in der F. B. v. Smitmerschen Siegelsammlung des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien. Siehe Luschin, Die mittelalterlichen Siegel der Abteien und Konvente in Steiermark, S. 23.

6) Die oben Anm. 1 angeführte Urkunde von ca. 1220 ist auch mit dem Konventsigel ausgestattet. Siehe Luschin, a. a. D., S. 9 f., Siegel-Abb. ebenda, Fig. 8. Vgl. auch die folgenden Bemerkungen der früher genannten Anmerkung.

(1222)¹⁾ und Obernburg (1242),²⁾ endlich Vorau (1220)³⁾, Spital am Semmering (1220)⁴⁾ und Seiz (1234)⁵⁾ hinzu. Auch tauchen jetzt allmählich einfache Pfarrer als Siegler auf, so der „plebanus sancti Laurentii“ (St. Lorenzen bei Wildon) (1224)⁶⁾, jener von Johnsdorf (1227),⁷⁾ Böls (1233)⁸⁾ (?) und Altenmarkt bei Win-

¹⁾ 1222, Jänner 9, Graz, Abt Waltfrid und der Konvent von St. Lambrecht vergleichen sich mit Reun betreffs eines Waldes bei Söding im Rainachtale. U.-B. St., II, S. 281—285, n. 194.

²⁾ 1242, Abt Heinrich von Obernburg erkennt den Ausspruch eines Schiedsgerichtes in einer Streitsache zwischen ihm und dem Kloster Michelfetten an. Die Urkunde ist mit dem Konventsigel besiegelt. U.-B. St., II, S. 524—526, n. 411, U.-B. Krain, II, S. 92 f., n. 119. Siehe Luschin, a. a. O. S. 22, Siegel-Abb. ebenda, Fig. 27.

³⁾ 1220, Jänner 19, die Stifte Reichersberg und Vorau vergleichen sich in ihrem Zwiste über Liegenschaften zwischen der großen und der kleinen Tauchen. Die nur in Kopie des 15. Jahrhunderts (Kopialbuch im Stifte Reichersberg, Fol. 46) erhaltene Urkunde enthält folgende Korroboratio: „Ne igitur super hoc Vorawensi capitulo questio moveatur in posterum, duas cartas sub uno tenore conscribi, cum testibus qui intererant, et utrarumque ecclesiarum (Reichersberg und Vorau) sigillis muniri fecimus, quorum firmitate et testimonio omne dubium amputetur.“ U.-B. St., III, Nachträge zum ersten und zweiten Bande, S. 30 f., n. 26.

⁴⁾ 1220, April 9, Neunkirchen, ein gewisser Doring schenkt dem Spital am Semmering einen Weingarten und einen Keller. Die Urkunde ist auch mit dem Siegel des Hospitales versehen. U.-B. St., III, S. 31 f., ebenda, n. 27 (siehe auch II, S. 252, n. 170).

⁵⁾ 1234, Februar 24, Gonobitz, Prior Peter von Seiz nimmt Ruipold von Gonobitz d. A. als Laienbruder in sein Kloster auf. Die Urkunde ist auch mit dem Siegel der „ecclesia beati Johannis de Seiz“ ausgestattet. U.-B. St., II, S. 416 f., n. 314.

⁶⁾ 1224, März 12, Leibnitz, Abt C. von St. Paul, Archidiacon B. von Kärnten, sowie Pfarrer Bertholdus von St. Lorenzen am Hengsberg als päpstlich delegierte Richter entscheiden einen Streit zwischen Reun und Otto von Krems. U.-B. St., II, S. 303 f., n. 212, auszüglich Mon. Car., IV/1, S. 138, n. 1866.

⁷⁾ 1227, Februar 21, Böls, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg entscheidet einen Streit zwischen dem Stifte Seckau und der Pfarre Johnsdorf. Unter den Siegleren der „magister Hartmannus plebanus de Vanstorf“. U.-B. St., II, S. 330 f., n. 240, v. Meißner, R. S., S. 237 f., n. 300, mit Datum: 1227, Februar 26.

⁸⁾ 1233, Juni 13, Böls, Pfarrer Eberhard von Böls und ehemals von Johnsdorf, gibt in einer Streitsache zwischen Seckau und Pfarrer Pilgrim

dischgraz (ca. 1235).¹⁾ Außerdem seien in alphabetischer Anordnung die nunmehr häufig siegelnden bekannteren Ministerialengeschlechter angeführt: die Gonobitzer (1206),²⁾ Grazer (ca. 1240),³⁾ Leibnitzer (1245),⁴⁾ Liechtensteiner (1232),⁵⁾ Marburger (1229),⁶⁾

von Johnsdorf Zeugnis ab. Die Urkunde, welche nur in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts (Handschrift n. 334, f. 57, steierm. Landesarchiv) erhalten ist, dürfte besiegelt gewesen sein. U.-B. St., II, S. 402, n. 301.

1) Ca. 1235, siehe oben S. 88, Anm. 6. Unter den Siegeln wird auch der „plebanus Bertoldus de Grez“ angeführt.

2) 1206, Seitz, Dtater von Gonobitz schenkt der Karthause Seitz zwei Huben zu Dplotniz bei Windisch-Feistritz. U.-B. St., II, S. 119 f., n. 77. Siegel-Abb. bei v. Siegenfeld, Der steirische Uradel, Taf. 1.

3) Ca. 1240, Ortolf von Graz widmet dem Spital am Pyhrn Burgrechtsgülden und den Bezug von zwei Faß Weines zu Kirchbach. U.-B. St., II, S. 507, n. 394, U.-B. L. o. d. Gnns, S. 621 f., n. CCCCXXI, mit Datum: ca. 1220, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 72, S. 213, n. 24, Siegel-Abb. bei v. Siegenfeld, a. a. D., Taf. 7.

4) 1245, April 4, Friesach, Wulfing von Leibnitz verkauft sein Lehensgut zu Erbersdorf bei Studenzen an das Domkapitel zu Salzburg. U.-B. St., II, S. 561, n. 449. Siegel-Abb. ebenda Taf. 12.

5) 1232, September 4, (St. Lambrecht), Herzogin-Witwe Theodora von Österreich und Steiermark beurkundet einen Vergleich zwischen St. Lambrecht und den Brüdern Ulrich und Dietmar von Liechtenstein: „Ego Vlricus de Lihtenstain in soliditatem litis decise sigillum meum inprimo. Ego Ditimarus de Lihtenstain in confirmationem presentis littere sigillum meum adpono.“ U.-B. St., II, S. 397 f., n. 296. Siegel-Abb. a. a. D., Taf. 10, und bei demselben, Innerösterreichische Roseniegel, Taf. I, n. 1. Vgl. ebenda S. 16. Möglicherweise liegt schon in der Urkunde des Jahres ca. 1200, mit welcher Abt Johann I. von Admont Dietmar von Liechtenstein mit der Vogtei der Klostergüter im oberen Murtale betraut, u. zw. durch die Stelle: „... addito ut si vel ipse Dietmarus vel homines sui aliquid eorum que literis suis firmata sunt, infringere voluerit, advocatiam hanc libere sibi commendatam libere nobis (dem Admonter Abte) resignabit“ ein Hinweis auf den Gebrauch von Siegelurkunden seitens des Liechtensteiners. U.-B. St., II, S. 64 f., n. 35, Wiener, welcher im angeführten Passus „litteris his“ liest, a. a. D., II, S. 264 f., n. 105, mit Datum: ca. 1202. Die Originalurkunde verbrannt.

6) 1229, Marburg, Frau C. von Marburg und ihre Söhne, Pfarrer C. von Rötisch und seine Brüder W. und G. treten dem Kloster Seitz zwei Huben zu Gonobitz ab. Unter den erhaltenen Siegeln solche von Gottfried von Marburg und Pfarrer Konrad von Rötisch. U.-B. St., II, S. 361, n. 265, auszüglich Mon. Car., IV/1, S. 173, n. 1959. Siegel-Abb. bei v. Siegenfeld, Der steirische Uradel, Taf. 5.

die Herren von Stadelc (1245)¹⁾ und Stubenberg (wenn nicht früher, sicher 1210)²⁾.

Finden sich für den Stand der niederen Ritter (*milites et clientes*) in der bisher berührten Zeit (bis 1250) nur vereinzelt Fälle, z. B. 1233 das Siegel eines Gottschalk von Vockenberc als „miles“ (vermutlich) des Ulrich von Wildon³⁾ oder 1243 das eines Konrad von Horneck⁴⁾, mehren sich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts die Weispiele; es siegeln: 1254 Heinrich von Spielberg

¹⁾ 1245, Dezember 13, Pettau, Friedrich und Hertnid von Pettau überlassen ihr Patronatsrecht über die Kirche zu St. Georgen unter Stein bei St. Paul im Lavanttal diesem Stifte: „Ad maiorem etiam cautelam dominus Rvdolfus de Stadelce qui huic donationi interfuit rogatu nostro suum appendit presenti cartule sigillum.“ U.-B. St., II, S. 576, n. 463, Mon. Car., IV/1, S. 333 f., n. 2321, Font. rerum Austr., II/39, S. 130, n. 67. Siegel-Abb. ebenda, Taf. 13.

²⁾ 1210, Juli 30, St. Stephan i. d. Lobming, Ulrich v. Stubenberg genehmigt einen Tausch zwischen seinen Eigenleuten Otakar und Heinrich „Müsezehel“ und dem Stifte Keun. Die Urkunde ist mit den Siegeln Ulrichs und Wulfings von Stubenberg besiegelt. U.-B. St., II, S. 161, n. 105. Siehe Bartisch, a. a. D., S. 131, J. Loserth, Genealogische Studien zur Geschichte des steirischen Urabels, Das Haus Stubenberg bis zur Begründung der habsburgischen Herrschaft in Steiermark, in den Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Bd. VI, Heft 1 (1905), S. 43 ff. Abb. des Siegels Ulrichs von Stubenberg bei v. Siegenfeld, a. a. D. Taf. 2, und Loserth, a. a. D., Fig. n. 1. Vgl. dazu oben S. 87.

³⁾ 1233, St. Lambrecht, „Chunradus miles dictus de Vokkenberge“ verpflichtet sich, die Kinder aus der Ehe seines Hörigen Berchtold, genannt „Gawch“, und der Judith von St. Lambrecht dem letzteren Stifte zu überlassen: „Vnde ne in posterum presens factum mea seu quorumlibet successorum meorum incuria oblivione seu quavis alia materia malignandi viciari valeat, vel alias in irritum revocare, presentes litteras feci scribi et sigillo fratris mei domini Gotschalci de Vokkenperge quia proprium non habebam, easdem obtinui fideliter communicari, . . .“ U.-B. St., II, S. 403 f., n. 306. Siegel-Abb. bei v. Siegenfeld, a. a. D., Taf. 6. Gottschalk erscheint in Urkunde 1254, St. Lambrecht, U.-B. St., III, S. 233 f., n. 157, in der Stellung eines miles des Ulrich von Wildon.

⁴⁾ 1243, Februar 7, Judenburg, Ulrich von Wildon erklärt, auf den Gütern des Bistums Seckau zu Raßau bei Deutsch-Landsberg nur die herkömmliche Vogtei zu üben, und setzt Heinrich von Pettau und Konrad von Horneck (aus dem gleichnamigen Rittergeschlechte, siehe v. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogthums Steier, S. 118) zu Bürgen ein. U.-B. St., II, S. 529 f., n. 415.

(Spiegelfeld),¹⁾ 1256, März 12, Peilensstein, Heinrich von Helfenberg,²⁾ 1258, Dezember 20, Piber, Wulfing von Hannau,³⁾ 1259 die Brüder Rudolf und Heinrich von Lembach,⁴⁾ 1262 Rudolf von Sigist (Lubgast),⁵⁾ 1266 (nach 24. Mai), Graslab, Konrad von Feug,⁶⁾ 1268, St. Lambrecht, Konrad von Saurau⁷⁾ u. f. f.

Ebenfalls aus dieser späteren Periode erhielten sich endlich die noch zu berücksichtigenden Siegel der Städte, Märkte und einzelner

1) Abtissin Kunigund von Göß vergleicht sich mit Heinrich von Spiegelfeld durch Zuweisung von Lehen. Die Urkunde wird auch durch den letzteren besiegelt. U.-B. St., III, S. 234 f., n. 158. über dessen Stand siehe v. Krones, a. a. D. S. 115.

2) Wilbirg von Freudenberg, Gattin Heinrichs von Helfenberg, entragt ihren Rechten auf Besitzungen, welche ihre verstorbenen Brüder Ortolf und Berthold dem Deutschorden geschenkt hatten. Unter den Siegeln Heinrich von Helfenberg, welcher jedoch das Siegel seines Vaters Ortolf von Rabensberg anhängt. U.-B. St., III, S. 277 f., n. 193. Siehe Bartsch, a. a. D. S. 38, v. Krones, a. a. D. S. 122.

3) Wulfing von Hannau stellt einen Revers über ihm durch Erzbischof Ulrich von Salzburg verliehene Lehen aus. U.-B. St., III, S. 339 f., n. 251. Die Hannauer waren eines der bedeutendsten Rittergeschlechter Steiermarks. Siehe v. Krones, a. a. D. S. 117.

4) Rudolf und Heinrich von Lembach widmen dem Kloster Studenitz Liegenschaften zu Pölttschach und Jablanik. U.-B. St., III, S. 373 f., n. 283, auszüglich U.-B. Krain, II, S. 208, n. 268. Siehe Bartsch, a. a. D. S. 66 f., v. Krones, a. a. D. S. 121.

5) Rudolf von „Lubgast“ überweist den Konrad von Leoben und dessen vier Kinder an Göß als Zensualen. Frölich, Diplomataria sacra ducatus Styriae, I, S. 83 f., n. L, mit falschem Jahre (1267). über die Sigister siehe v. Krones, a. a. D. S. 118.

6) Wulfing von Althaus schenkt der Kirche Maria-Hof 5 Mark Einkünfte in Feug. Die Urkunde wird auch durch Konrad von Feug besiegelt. Original im Stiftsarchiv zu St. Lambrecht, auszüglich Mon. Car., IV/2, S. 637, n. 2900. Sein Stand als miles ergibt sich aus der Urkunde des Jahres 1267, in welcher Diemud, Witwe des Ritters Konrad von Feug (des obigen), erklärt, daß ihr Hof zu Feug nach ihrem Tode an die genannte Kirche Maria-Hof fallen solle. Original ebenda, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 884a.

7) Konrad, genannt „Kaspo“, vergleicht sich mit Abt Gottschalk und dem Konvent von St. Lambrecht betreffs einer Weinlehen-Forderung. Unter den Siegeln Konrad von Saurau. Originalurkunde im Stiftsarchiv zu St. Lambrecht, auszüglich Mon. Car., IV/2, S. 682, n. 2961. Siehe Bartsch, a. a. D. S. 110, und über das Rittergeschlecht der Saurauer v. Krones, a. a. D. S. 113.

Bürger.¹⁾ Der Zusammenhang zwischen Besiegelung und den Selbstverwaltungseinrichtungen der ersteren wurde schon in unserer ersten Abhandlung gekennzeichnet.²⁾ Die Führung eines eigenen Siegels ist darnach von der Erlangung einer gewissen Selbständigkeit der Städte und Märkte abhängig, bzw. bezeugt ihrerseits das Bestehen derselben. Es wurde auch hervorgehoben, daß es sich dabei um die Einrichtung einer organischen Gemeindevertretung, der Ratsverfassung, handelt, die als das äußerliche Zeichen selbständigerer Stellung der Bürgerschaft angesehen wird und nach deren Entstehung die Stadt als eine „öffentliche Körperschaft, eine Stadt im heutigen Rechtsinne“³⁾ gilt. So wird auch das Aufkommen des Stadtsiegels im allgemeinen an die Entwicklung dieser Ratskollegien geknüpft und gelehrt, daß es erst nach deren Einführung gebraucht wurde.⁴⁾ Dies hat nun — die Besiegelung von Seite der deutschen Städte i. a. ist seit dem 12. Jahrhunderte nachgewiesen⁵⁾ — gewiß für die Verhältnisse im großen und ganzen seine Gültigkeit und wurde auch in diesem Sinne oben

1) über die allgemeine Entwicklung der Städte siehe Schröder, a. a. D. S. 632 ff., v. Luschn, Österreichische Reichsgeschichte, S. 240 ff., Emil Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Lief. 4, S. 281 ff., Hasenöhrle, a. a. D. S. 120 ff., Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I, S. 300 ff., II, S. 573 ff., Georg v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum in Ed. Henckes Monographien zur Weltgeschichte, Bd. 4; für das steirische Städtewesen v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier, S. 448 ff., Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogthums Steier, S. 127 ff., v. Luschn von Obengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, S. 199 ff., Österreichische Reichsgeschichte, a. a. D. und die daselbst angeführte Literatur.

2) Siehe oben S. 13 f.

3) Schröder, a. a. D. S. 650; siehe dazu die oben Anm. 1 zitierte Literatur. v. Below, a. a. D. S. 86, sagt: „Die Errichtung eines Rates ist der Ausdruck für den Erwerb größerer Selbständigkeit seitens der betreffenden Stadt.“

4) Schröder, a. a. D. S. 653: „Der Rat verwaltete die sämtlichen Kommunalangelegenheiten . . . vertrat die Stadt nach außen und führte das Stadtsiegel, das den Städten immer erst nach Einführung der Ratsverfassung zukam.“

5) Älteste Beispiele: Köln seit 1149, Mainz ca. 1150, Trier 1171, Reg 1180 u. f. w. Breslau, a. a. D. S. 534, Anm. 1. Vgl. dazu ebenda S. 534, 541 f., Steinacker, a. a. D. S. 264, Flgen, a. a. D. S. 326, Gierke, a. a. D. II, S. 722 ff., v. Below, a. a. D. S. 87 f.

vorgebracht. Allein die genannte Voraussetzung für die Verwendung der Gemeindefiegel: die völlige Ausbildung des erwähnten Rates, darf nicht allzu strenge aufgefaßt werden. Es ist eine Frage für sich, ob nicht schon die zu verschiedenen Angelegenheiten manchmal eingesetzten Bürgerausschüsse, die „cives meliores“, „potentiores“, „burgenses honestiores“, ja selbst die „cives iurati“, die „Geschwornen“, welche z. B. für Österreich hervorgehoben sind,¹⁾ in allen Fällen bereits mit den vielseitigen Agenden des Stadtrates ausgestattete Körperschaften waren. Jedenfalls aber bezeugen sie ganz bedeutsame Selbstregungen der Bürgerschaft und kann man in ihnen die ersten Anfänge der Ratskollegien erblicken.²⁾ Für Steiermark ist diese Entwicklung infolge der äußerst dürftigen Erhaltung derartiger urkundlicher Nachrichten nicht im einzelnen zu verfolgen. Soviel jedoch ist sicher, daß hier zugleich mit den frühesten Anfängen zur Ratsvereinigung auch schon die ersten Siegel auftauchen. Letztere eilen demnach sehr häufig der vollendeten Durchbildung des Stadtrates voraus. Beachtet man ferner, daß die ältesten derartigen Nachweise einer Zeit angehören, in der das Urkundenwesen in anderen Kreisen bereits mit allen seinen Beziehungen gang und gäbe war, nimmt es nicht wunder, daß schon die ersten Beispiele eine Befiegelung in fremder Sache darstellen.

Von den steirischen Städten zeigt sich am frühesten Judenburg im Besitze eines eigenen Siegels: 1260, November 29, Frauenburg, verkauft Herrand von Wildon an Konrad Legelvolies, Bürger zu Judenburg, Güter zu Götschach: „Damit aber alle obgeschriebenen stat und unuerhindert zu aller zeit gehalten peleben, hab ich den gegenburtigen prief verschaffen zu schreiben mit meinen aegen sigill . . . auch mit dem stat sigill der purger zu Judenburg verfertigt und ime zu zestellen zu merer sicherhait und gezeugnus . . .“³⁾ Es folgt nun Graz mit der Urkunde 1261, November 13, Graz, in der „Volehmarus, dictus iudex de Graetz“ die auf Befehl des Salzburger Erzbischofes Ulrich durch dessen Vizedom Konrad

1) Siehe v. Luschn, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, S. 208 f., Österreichische Reichsgeschichte, S. 248 ff.

2) Wie dies v. Luschn, a. a. O. (siehe vorige Ann.) ausführte. Vgl. Hasenöhrl, a. a. O. S. 123 f.

3) Kopie des 14.—15. Jahrhunderts im Kopialbuche des Stiftes Paradies, f. 89, steierm. Landesarchiv.

erfolgte Vergabung des Zehenthofes in der Pfarre Gratwein an Reun bezeugt: „In cuius rei testimonium evidens et cautelam presentem paginam cum sigillo civitatis communi ad petitionem partium duxi communire“¹⁾ und Marburg mit der Erklärung Nicolaus' und Hadmars, der Söhne Ulrichs von Leutschach, den Erben des Herrn Hadmar von Schönberg als Eigenleute dienen zu sollen, 1271, April 21: „In cuius rei testimonium presentes cum testibus conscribi et sigillorum domini . . . necnon et civitatis in Marchpurch robore petivimus insigniri.“²⁾ Daran reißen sich (bis 1300) die Siegel der Städte Pettau (1273, Juni 16)³⁾, Voitsberg (1273),⁴⁾ Fürstfeld (ca. 1273),⁵⁾ Leoben (1280, Jänner 30),⁶⁾

1) Original im Stiftsarchiv zu Reun, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 794 b. Siehe auch A. Luschn, Zur Kunde steierischer Städtewappen und Siegel, in den Mitteilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Jahrg. XVII (1872), S. CLVIII f., Abb. 1, v. Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark, S. 193, Abb. Taf. 11, Fig. 36, Bartsch, a. a. D. S. 34.

2) Font. rerum Austr. II/1, S. 124, n. CVII.

3) Original im Deutsch-Ordens-Archiv zu Wien. Siehe v. Siegenfeld, a. a. D. S. 190, Anm. 4, Bartsch, a. a. D. S. 83.

4) „Petrus et Michahel iudices constituti nec non universitas civium civitatis in Vogtsperch“ beurkunden, daß „Linhardus cognomento Tzant“ sein Haus dem Stifte St. Lambrecht um 50 Mark Grazer Münze verkauft habe: „Unde ne in posterum huius facti per oblivionis incuriam seu alia quavis materia malignandi tractatus valeat in irritum revocari presentem scedulam ad cautelam et testimonium evidens et fidele scribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari.“ Originalurkunde im Stiftsarchiv zu St. Lambrecht, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 999 b.

5) „Albertus dictus Semita de Vurstenfeld“ verkauft einen Garten an das Kloster Imbach. Originalurkunde (undatiert) mit zwei Siegeln, davon eines das der Stadt Fürstfeld, im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Siehe Dr. Eduard Melly, Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters, S. 81, n. 177, v. Siegenfeld, a. a. D. S. 191 ff., Abb. Taf. 10, Fig. 29, Luschn, a. a. D. S. CLVII f., Bartsch, a. a. D. S. 23 f. In der Abhandlung Dr. Anton Rappers, Der Festungsbau zu Fürstfeld 1556—1663, S. 9, ist irrtümlicherweise das Jahr 1280, auf dieselbe Urkunde bezogen, angegeben.

6) „Bernhardus iudex et consules totaque universitas civium Lewbenn“ widmen zur Erbauung des Dominikanerklosters daselbst eine Hofstätte. Urkundenkopie des 19. Jahrhunderts in Cod. 731, p. 52, steierm. Landesarchiv. Vgl. auch Luschn, a. a. D. S. CLX. Nach der Korroborationsformel: „In cuius rei testimonium praesentem cedulam nostri sigilli munimine

Knittelfeld (1288, Februar 2),¹⁾ Bruck a. d. Mur (1292, Juli 27)²⁾ und Radfersburg (1299, Jänner 25).³⁾

Daneben sind unter den auf der Stufe von „Märkten“ verbliebenen Gemeinwesen während des besprochenen Zeitraumes, abgesehen von der (nicht lange vor 1445 entstandenen) Fälschung des Privilegiums König Rudolfs von 1278, Mai 6, Bruck a. d. Mur, worin derselbe dem Markte Deutsch-Landsberg die Gerichtshoheit und Bestätigung des vorgelegten Siegels gewährt haben sollte,⁴⁾ Oberzeiring (1284, Juni 16)⁵⁾ und Windisch-Feistritz (1297, Februar 24)⁶⁾

... assignavimus roboratam“ zu urteilen, dürfte im Vergleiche mit der Boitsberger Urkunde (siehe oben S. 96, Anm. 4) das Stadtsiegel angehängt worden sein.

1) „Hermannus de Oberbeltz iudex in Knuteluel et Pernauz sub-iudex cum universitate civium ibidem“ beurkunden eine Verleihung von Lehen als Leibgedinge durch Abt Bernhard von St. Lambrecht. Die corroboratio lautet: „Ne vero cuiusquam versutie prescripta valeant permutare, hanc cartam sigillo nostro volumus roborari.“ Originalurkunde im Stiftsarchiv zu St. Lambrecht, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 1327. Siehe v. Siegenfeld, a. a. D. S. 190, Anm. 5, Bartsch, a. a. D. S. 55.

2) „Rugerus iudex duodecimque iurati nec non et caetera civium universitas in Prukka“ verleihen dem Pfarrer Nicolaus zu St. Dionysen für einen von demselben erbauten Stadtturm verschiedene Freiheiten. Originalurkunde im k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 1418.

3) „Alhoch von dem Füle“ verkauft dem Bischof Ulrich von Seckau verschiedene Güter. Originalurkunde im steierm. Landesarchiv, n. 1577. Siehe v. Siegenfeld, a. a. D. S. 190, Anm. 5, Bartsch, a. a. D. S. 95.

4) Siehe v. Kroneš, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier, S. 467 f., Anhang, S. 579, n. 196 f., sowie J. J. Böhmer, Regesta Imperii, VI, Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313, herausgegeben von Oswald Redlich, 1. Abt., S. 234.

5) „Chunradus dictus Turrer et Hermannus de Härde iudices et duodecim iurati necnon Berhtoldus Sveuus et Berhtoldus Durchslach et tota communitas civium in monte Zyrich“ schenken dem Bischofe und Domkapitel zu Gurk das Spitzrecht an der neuen Erzgrube in Winden: „In huius rei testimonium et cautelam presens scriptum tradidimus . . . sigillorum videlicet venerabilis domini abbatis Admontensis et nostre communitatis munimine roboratum“. Originalurkunde im Archiv des Domkapitels zu Gurk, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 1257 a. Zeiring erscheint als „Markt“ seit 1286. Siehe v. Kroneš, a. a. D. S. 472.

6) Der Bürger Fritold von Feistritz verkauft dem Kloster Studenitz eine Hube zu „Brezan“: „Daz daz also stete sei und unverbroschen, des gib ich in disen gegenwittigen (!) brief mit ingesigel des edelen herren . . . und der Meil, Privaturkunde.

mit Sicherheit, Rottenmann,¹⁾ Feldbach²⁾ und Sachsenfeld³⁾ nach der Beurteilung der Siegelbilder mit großer Wahrscheinlichkeit zur Siegelung gelangt.

Zur Beleuchtung der oben angedeuteten Wechselbeziehung zwischen Bestiegelung und den ersten Regungen der Selbstverwaltung sind jene der vorgebrachten Beispiele von Wichtigkeit, welche von den Gemeinden selbst, bzw. deren Behörden ausgehende Verfügungen oder unabhängige Beurkundungen fremder Angelegenheiten durch dieselben betreffen und die Verfassungszustände in der Nennung des Ausstellers erkennen lassen. Während die Siegel von Judenburg, Graz, Marburg, Fürstenfeld und Windisch-Feistritz bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung in fremder Sache, wobei diese Städte nicht als Gemeinwesen beteiligt waren, verwendet wurden⁴⁾ und selbst-

burger von Feustritz gevesten und bestetiget.“ Originalurkunde im steierm. Landesarchiv, n. 1524. Über Windisch-Feistritz siehe v. Krones, a. a. D. S. 465 f.

1) Ein Abdruck des Rottenmanner Siegels ohne weitere Bezeichnung befindet sich in der F. P. v. Smitmerschen Siegelsammlung des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien und gehört nach Melly, a. a. D. S. 75, n. 218, dem Ende des 13. oder Beginn des 14. Jahrhunderts an. Über Rottenmann, das 1320 das Stadtrecht von Graz, Judenburg und Bruck erhielt, siehe v. Krones, a. a. D. S. 472.

2) Die Nachbildung eines sehr schönen Feldbacher Siegelstempels im steierm. Landesarchiv ist nach v. Siegenfeld, a. a. D. S. 198, einem um 1300 angefertigten Originalen entnommen. Abb. Taf. 14, Fig. 49. Feldbach, das am 29. Mai 1310 „Grazer Recht“ und „die Rechte und Freiungen aller anderen Städte“ in Steiermark erhielt, wurde 1362 ummauert; trotzdem bleibt sein Charakter als Markt vorherrschend. Siehe v. Krones, a. a. D. S. 464.

3) Abdruck eines Siegels im steierm. Landesarchiv; wird von Melly, a. a. D. S. 156, noch für das 13. Jahrhundert in Anspruch genommen. Siehe ebenda S. 95, n. 214. Sachsenfeld wird 1311 „Markt“ genannt. Siehe v. Krones, a. a. D. S. 466.

4) Siehe oben S. 95 ff. Ich füge noch folgende Beispiele hinzu: Für Judenburg: 1267, Dienwd, Witwe des Ritters Konrad von Peug, erklärt, daß ihr Hof zu Peug nach ihrem Tode an die Kirche zu Maria-Hof fallen solle. Die Urkunde ist mit dem Judenburger Siegel besiegelt. Original im Stiftsarchiv zu St. Lambrecht, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 884a. 1271, März 14, Judenburg, Ortolf, Ditmar und Heinrich von Streitweg verzichten auf gewisse Ansprüche zu Gunsten des Stiftes Seckau: „Ego vero Henricus, cum proprio sigillo caream, sigillo civitatis Judenburgensis loco proprii sigilli duxi hanc paginam consignandam.“ Fontes rer. Austr., II/1, S. 123 f., n. 106. 1279, April 1, der Judenburger Bürger „Chvnradius dictus. Leglær“ vermacht genannten geistlichen Instituten zu

ständige besiegelte Ausfertigungen, z. B. von Graz und Marburg, erst den Jahren 1274¹⁾ und 1283²⁾ angehören, sind Voitsberg, Leoben, Ober-zeiring, Knittelfeld und Bruck a. d. Mur gleich anfangs als Aussteller der Aufzeichnungen tätig: die „universitas civium“ wird stets neben den Stadtrichtern („iudices constituti“³⁾), Richter und Unterrichter⁴⁾ oder außerdem in Begleitung von Geschworenen („iurati“⁵⁾), „consules“⁶⁾ genannt. Man ersieht daraus, daß von

Judenburg verschiedene Zinse. Unter den Siegleren auch die Stadt Judenburg. Originalurkunde im steierm. Landesarchiv, n. 1135. Für Marburg: 1273, Juli 5, Saldenhofen, Cholo der Ältere von Saldenhofen verleiht dem Urban „Scephen“, dessen Gattin und Erben einige Lehen und besiegelt die Urkunde mit seinem und der Stadt Marburg Siegel. Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. 1282, Berchtold von Pabenstein und Heinrich, genannt „Hayde“, befehlen den Bürger Rudolf von Marburg, dessen Frau und Söhne mit Weinbergen und der Mühle zu Pölttschach. Die Urkunde ist auch mit dem Marburger Stadtsiegel ausgestattet. Original im steierm. Landesarchiv, n. 1221. Vgl. v. Siegenfeld, a. a. D. S. 190, Anm. 1, Bartisch, a. a. D. S. 73. Für Fürstenfeld: 1296, Dezember 6, „Amelunt Wolphgrimes son von Furstenwold“ verkauft an den Johanniter-Komtur daselbst eine halbe Hube zu Marbec bei Fürstenfeld. Die Urkunde ist auch mit dem Fürstenfelder Stadtsiegel besiegelt. Original im Malteserordens-Archiv zu Prag, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 1518 a. Siehe Mellny, a. a. D. S. 82, n. 178, v. Siegenfeld, a. a. D. S. 193, Bartisch, a. a. D. S. 23.

¹⁾ 1274, Dezember 4, Graz, „Magister Chunradus scriba Stirie, Martinus dictus Riurarius iudex Gracensis, Volchmarus, Ditricus Riurarius ac universitas civium eiusdem civitatis“ beurkunden den Verkauf des dem Grazer Bürger Kaufmann Berchtolt gehörigen Hauses an Bischof Wernhard von Seckau. Kopie des 19. Jahrhunderts im Codex n. 815, f. 25, steierm. Landesarchiv. Vgl. die Urkunde 1289, Mai 23, Graz, mit welcher „Chunradus de Valle et Chunradus cognomine Venter iudices Grætzenses et universitas civium eiusdem civitatis“ den Verzicht des Bürgers Mathias (Bremanz) auf einen Weingarten zu Reun zu Gunsten dieses Stiftes beurkunden. Original im Stiftsarchiv zu Reun, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 1356 a.

²⁾ 1283, Juli 1, „Marquardus iudex, iurati et universitas civium in Marpurgo“ bezeugen die Widmung einer Hube u. a. durch „Lipmanus de Razwei“ an Studenitz. Originalurkunde im steierm. Landesarchiv, n. 1229.

³⁾ In Voitsberg. Siehe oben S. 96, Anm. 4.

⁴⁾ In Knittelfeld. Siehe oben S. 97, Anm. 1.

⁵⁾ In Ober-zeiring und Bruck a. d. Mur. Siehe S. 97, Anm. 5 und 2.

⁶⁾ In Leoben. Siehe oben S. 96, Anm. 6. Vgl. dazu die Urkunde 1284, Mai 31, durch welche „Wernhardus iudex et XII iurati ac universitas civium in Liuben“ das Admontische Haus daselbst von jeder Abgabe befreien. Wicher, a. a. D. II, S. 411 f., n. 277.

einem durchgebildeten Ratskollegium als solchem nicht die Rede sein kann. Denn zugegeben, es stellten sich die Geschworenen oder die „consules“, wofür auch schon der Name sprechen würde, als eigentliche Stadträte dar, könnte in den ersten Fällen immer bloß an Richtervereinigungen, denen die Funktionen des Stadtrates übertragen sind, gedacht werden. Darin liegt aber zugleich eine Bestätigung der Ansicht, daß für die Befiegelung von Gemeinwesen nicht so sehr die Einführung der in der Entwicklung abgeschlossenen Ratsverfassung, als vielmehr schon die Ansätze dazu, überhaupt gewisse selbständige Bestrebungen der Bürgerschaft, maßgebend waren.

Im Hinblick auf die große Dürftigkeit des urkundlichen Materiales kann auch über die Befiegelungsverhältnisse unter den Bürgern der Städte und Märkte kein ausreichendes Bild entworfen werden. Hat man dies zwar einerseits dem Umstande zuzuschreiben, daß die Bürger stets in der Lage waren, ihre Rechtsangelegenheiten unter dem Siegel der Gemeinde beurkunden zu lassen¹⁾ (man denke nur an die Eigenschaft der städtischen Gemeinde- und Gerichtsbehörden als Urkundenstellen)²⁾, ist andererseits die Zahl der erhaltenen Siegelurkunden einzelner Bürger bis zum Jahre 1300 derart gering, daß sie nicht geeignet ist, über die Verwendung der Siegel von Seite der letzteren nur einigermaßen Klarheit zu verschaffen. Der der hervorragenden Grazer Bürgerfamilie Waller-Volkmar³⁾ angehörige

¹⁾ über selbständige Beurkundungen von Rechtshandlungen der Bürger durch die Städte siehe die oben S. 96, Anm. 4, S. 99, Anm. 1, angeführten Beispiele: 1273 (Boitsberg), 1274, Dezember 4, und 1289, Mai 23 (Graz). Des Gemeindefiegels bedienten sich zu den eigenen Urkunden: 1288, März 24, Pettau, „Mætzl de Petovia“ (wohl ein Bürger) bei der Schenkung eines Weingartens an die Marienkirche in Groß-Sonntag: „Ne igitur ea labili hominum memoria circa huiusmodi ordinacionem valeat inmutari, presens scriptum subnotatis cum testibus ydoneis sigilli munimine civitatis Petovie duxi firmiter roborandum“, Original im Deutschordens-Archiv in Wien, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 1223 a; 1286, Juni 9, Pettau, „Nicolaus“, genannt „Baefcherl“, Richter zu Pettau, beim Verkauf eines Hauses daselbst an den Juden Jacob, Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Kopie im steierm. Landesarchiv, n. 1280 d, mit der Korroborationsformel: „In cuius rei memoriam testimonium et cautelam presentem litteram sibi dedi cum appensione sigilli Petoviensis“; 1297, Februar 24, der Bürger Frixold von Windisch-Feistritz, siehe oben S. 97, Anm. 6.

²⁾ Siehe oben S. 14 f.

³⁾ Siehe v. Krones, a. a. D. S. 456.

Volkmar allein ist durch mehrere Beurkundungen, die er als Stadt-richter oder einfacher Bürger selbst ausstellte und mit seinem eigenen Siegel versah, vertreten: 1268, Dezember 21, Graz, schenkt derselbe, „iudex Graecensis“ genannt, dem Hospital am Pyhrn eine Hube zu Lannendorf bei Graz: „Ut autem dos eadem rata maneat et stabilis, nec per quempiam in posterum scrupulo erroris vel calumpnie valeat revocari, litteras presentes iussi sigilli mei munimine roborari,“¹⁾ während 1271, August 13, Keun, die Schenkung von zwei Teilen des Salzburger Zehents in Straßengel, Felsgau und auf den Neubrüchen von Keun an Stift Keun durch ihn als „civis Grätzensis“ vorgenommen wird.²⁾ Von übrigen Befiegelungen durch Bürger ist bloß die schon erwähnte Widmung des Judenburger Bürgers Konrad Veglaer von 1279, April 1,³⁾ die Urkunde 1290, Mai 3, mit welcher ein Eberhard von Marburg (nach seinem Siegel wahrscheinlich ein Bürger) einen Forst zu Raiz an Admont verschenkte,⁴⁾ jene von 1295, März 12, Marburg: Rudolf, Richter zu Marburg, verkauft dem Kloster Studenitz acht Huben und eine Mühlsätte zu Bölttschach⁵⁾, sowie die allgemein gehaltene Erwähnung der Befiegelung durch Bürger von Pettau aus dem Jahre 1291⁶⁾ beizubringen.

¹⁾ U.-B. L. o. d. Gnss, III, S. 359f., n. CCCLXXXII, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 72, S. 223, n. 58, auszüglich v. Krones, a. a. D. S. 545, n. 97.

²⁾ Originalurkunde im Stiftsarchiv zu Keun, Kopie im Landesarchiv, n. 963a. Vgl. v. Krones, a. a. D. S. 554, n. 121. Die corroboratio lautet: „Ut autem idem tractatus certitudinis robur obtineat, litteras presentes sepedicto dedi conventui sigilli mei munimine roboratas.“ Vgl. dazu die oben S. 99, Anm. 1, angeführte Urkunde von 1289, Mai 23, Graz, bei welcher das Siegel des in derselben bloß dominus genannten Volchmarus mit der Aufschrift „S. iudicis“ versehen ist. Außerdem siegeln hier der Stadtrichter Konrad von Thal und die Stadt Graz.

³⁾ Siehe oben S. 98, Anm. 4.

⁴⁾ Wicher, a. a. D., II, S. 431, n. 300: „... und das diße gelubde und dißen schrift ewichleichen kraft hab und unzerbrochen beleibe, gib ich ze urchund diesen brief, mit meinem insigel und mit der stat insigel das Marchpurch versigelten.“ Im Siegelbild ein Ring (Scheibe?) mit drei mit den Stielen daran aufstehenden Spitzhämmern.

⁵⁾ Die corroboratio lautet: „Unde darume gibe ich in ze urchunde und ze gehugenuffe diße hantveste, versigel mit der stat in gefigel ze Marpurch und mit mein selbes in gefigel . . .“ Original im steierm. Landesarchiv, n. 1484.

⁶⁾ „Thomas civis Betouiensis“ verkauft den Dominikanern zu Pettau eine area im Gärberviertel daselbst: „Ut autem predicta in eventum robur

Die Bürger bildeten die letzte bei der Besprechung des Siegelwesens zu beachtende Standesklasse. Denn von nun an (der Mitte des 13. Jahrhunderts) ist jeder Rechtsfähige berechtigt, ein Siegel zu führen, und geht die Urkunde ihrer vorgeschrittensten Entwicklungsstufe entgegen, die sie im 14. Jahrhunderte erreicht und vermöge deren sie wieder zur Carta, der eigentlichen Geschäfts- und Beweisurkunde, wurde.

V.

Zum Schlusse erübrigt es noch, die aus den ausführlichen Darlegungen gewonnenen Ergebnisse für die rechtliche Bedeutung des Siegels zu verwerten und dadurch auch die eingehende Behandlung aller vorangehenden Sicherungsmittel zu rechtfertigen. Über die Entstehung des Siegels stellt die herrschende Lehre¹⁾ folgende Grundsätze auf: Anknüpfend an die Bedeutung der bei den Nordgermanen „jartegn“ genannten persönlichen Erkennungszeichen, bildete sich allmählich das Siegel in seiner Eigenschaft als Erkennungszeichen neben der Unterschrift und dann selbständig zum alleinigen, dem eigentlichen Beglaubigungsmittel der Urkunde heraus. Die Diplomaten legen dabei den Hauptnachdruck auf das äußerliche Bild, das genannte Erkennungszeichen des Siegels.²⁾ Eben dieser Umstand habe dem letzteren seine Kraft verliehen, die Urkunde neben Zeugen und Eid zu ihrer weittragenden Bedeutung im Beweisrechte erhoben. Man fand darin eine genügende Erklärung dieser so hervorragend wichtigen rechtlichen Erscheinung und erst A. S. Schulke versuchte in der öfter erwähnten Abhandlung³⁾ indem er die juristische Natur der Besiegelung vollauf würdigte, eine neue ebensolche Erklärung zu

obteneant firmitatis nec calumpniam recipere possint a posteris, cum proprio sigillo careant (!), presentes literas sigillo honorabilium virorum quibus et ipsum factum tunc constitit civium Betouiensium cum eorum consensu et assensu feci benivolo communiri.“ Kopie des 19. Jahrhunderts in Cod. n. 2730, p. 166, steierm. Landesarchiv.

¹⁾ Siehe oben S. 53 ff.

²⁾ „Das Siegel aber ist ein Beglaubigungsmittel, jedem sichtbar und verständlich, da es ein Bild ist.“ Redlich, über bairische Traditionsbücher und Traditionen, S. 65.

³⁾ Zur Lehre vom Urkundenbeweise, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Dr. C. S. Grünhut, Bd. 22 (1895), S. 70–174.

geben. Nach ihm sei das Siegel als Zeichen der abgegebenen Willenserklärung sowohl bei Ausstellung eigener Urkunden als auch bei der Befiegelung in fremder Sache — jenem im späteren Mittelalter ausgedehnten Brauche — maßgebend geworden. Es ist gewiß anzuerkennen, daß diese Aufstellung vieles für sich hat und das Siegel in neuem Lichte erscheinen ließ. Durch die beiden Erklärungen, welche das letztere entweder als Beglaubigungsmittel und daher als Kennzeichen der Echtheit oder als Zeichen erfolgter Willenserklärung betrachten, scheint mir jedoch die Frage, warum gerade das Siegel allein eine solche im rechtlichen wie im Verkehrsleben so erfolgreiche und daher praktisch im weitesten Umfange verwertbare Bedeutung erlangte, doch noch nicht genügend beantwortet zu sein. Denn einerseits könnte man sich vorstellen, daß auch etwa die Unterschrift, wie es schon in früherer Zeit der Fall gewesen, als Beglaubigungsmittel verwendet worden wäre, andererseits hätte die vollendete Willensäußerung auf andere Art, durch Zeugen oder Eid, bewiesen werden können. Es soll nun im Folgenden versucht werden, einen neuen Gesichtspunkt zu bringen, bzw. eine Eigenschaft des Siegels heranzuziehen, die bisher noch nicht beachtet wurde, aber, wie es scheint, entscheidende Bedeutung für die Entstehung jener dem letzteren innewohnenden Kraft gewann.

Gehen wir zunächst vom obersten Zweck der Befiegelung aus. Dieser liegt, wie des näheren ausgeführt wurde,¹⁾ in der Sicherung des in der Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäftes und wurde zuerst von fremder Seite gewährleistet, durch den Schutz auswärts stehender Autoritäten, durch deren Einstehen, deren Bürgschaft im deutsch-rechtlichen Sinne.²⁾ Daß sich aber dieser Zweck mit dem bei der Ausstellung eigener Urkunden vollkommen deckt, bezeugen anschaulich die hier vielfach in fast gleicher Weise stilisierten Befräftigungsformeln. Jenen Korroborationen, die eine Sicherung im allgemeinen zum Ausdruck bringen und z. B.: „*Ut autem quæ acta sunt vigore gaudeant firmitatis*“,³⁾ „*ut talis donacio a me facta . . . rata et inpermutabilis omni tempore remaneat et perseveret a*

1) Siehe oben S. 55 f.

2) Siehe oben S. 63 ff.

3) 1264, die Äbtissin Kunigundis von Göß beurkundet das Verhältnis der aus der Ehe des Herbord von Böls etwa stammenden Kinder zum Kloster Göß. Frölich, a. a. O., I, S. 75 f., n. XLIII.

quolibet contradicente“,¹⁾ „ut hec omnia sorciantur perpetuam firmitatem“,²⁾ (deutsch) „zu ainer sicherhait“³⁾ und ähnlich lauten, sind diejenigen, welche von dem Einstehen oder dem Schutzgedanken sprechen: „Ut autem talis nostra concessio sibi et uxori et filie inviolabiliter observetur, ne per nos vel nostros successores infringi valeat“,⁴⁾ „ut autem talis nostra absolutio . . . inconvulsa permaneant, ne per nos vel nostros heredes de supradictis de cetero graventur“⁵⁾ und „In huius rei testimonium ut ea que acta sunt remaneant tuciora“,⁶⁾ „ad cuius rei stabilitatem et cautelam“⁷⁾ an die Seite zu stellen. Auch hier steht also der Zweck des Einsteehens, der Bürgschaftsleistung und des dadurch gewährten Schutzes im Vordergrund, mit anderen Worten, da wir diese Aufstellungen als wesentliche Zweckbestandteile der persönlichen Haftung betrachten können,⁸⁾ es solle auch hier, durch die Besiegelung, eine solche erzeugt werden. So werden wir schon jetzt an die gleichen Zweckbestimmungen des durch Paul Puntschart allseits gewürdigten und klargestellten Begriffes des „Treugelöbnißes“ gemahnt und wiederhole ich der Deutlichkeit halber die vom genannten Schriftsteller gebrachte Begriffsbestimmung: „. . . Der Zweck des Treugelöbnißes

1) 1268, Jänner 7, Marenberg, Seifrid von Marenberg schenkt dem Frauenkloster daselbst einen Mansus im Dorfe Podraf. Originalurkunde im steierm. Landesarchiv, n. 885.

2) 1270, Juni 6, St. Paul, Graf Heinrich von Pfannberg vergleicht sich mit dem Kloster St. Paul betreffs der Burg „Märinberch“ und der Vogtei in Remschnit. Font. rerum Austr. II/1, S. 111—113, n. XCVII.

3) 1266, Wulfing von Stubenberg entfragt dem Vogteirechte und der Steuer auf den Besitzungen der Kirche zu Tragöß. Deutsche Übersetzung des 15. Jahrhunderts im steierm. Landesarchiv, n. 873c.

4) 1260, Propst Ortolf und das Kapitel zu Seckau verleihen dem Walter Zant, dessen Frau und Tochter drei Mansen in Mochel zu Leibegebung. Kopie des 14. Jahrhunderts in Handschrift n. 334, f. 119a, im steierm. Landesarchiv.

5) 1260, Seckau, Wulfing von Stubenberg verzichtet nach Empfang eines Gutes bei Passail auf die alljährliche Ablieferung eines Pelzes und eines Paars Schuhe. Font. rerum Austr. II/1, S. 51 f., n. XLIX.

6) 1267, Otto von Rammern schenkt dem Kloster Göß drei Mark Gülden in Perchach. Frölich, a. a. O., I, S. 86 f., n. LIII.

7) 1263, Februar 2 (?), Graz, Wulfing von Stubenberg vergleicht sich mit Abt Ulrich I. von Admont um strittige Zehente zu Petersdorf und Mitterdorf. W i c h n e r, a. a. O., II, S. 341 f., n. 193.

8) Vgl. oben S. 58.

ist einzig und allein die Begründung der persönlichen Haftung im Sinne des Einstehens, der Bürgschaft, Gewährschaft oder der Verpfändung der Person.“¹⁾

Ein zweiter Hinweis auf diesen inneren Zusammenhang zwischen Befiegelung und Treugelöbniß liegt in der beiderseits beobachteten Form. Das Treugelöbniß ist ein formbestimmter Vertrag, welcher mit „Hand und Mund“, „Finger und Zunge“ geschlossen wurde.²⁾ Er mußte sowohl sinnlich augenfällig mit der Hand, und zwar entweder durch Handreichung, Handschlag oder nach sächsischer Sitte mit emporgestreckten, bzw. gekrümmten Fingern geleistet, als auch von einer rechtsförmlichen Rede begleitet sein. Mit Rücksicht darauf heißt das Treugelöbniß auch ein „Handgelöbniß“.³⁾ Die Hand erscheint dabei als „dasjenige, womit sichtbar die Treue verpfändet wurde“.⁴⁾ Beachten wir also, daß der Handschlag die Hauptrolle spielt. Auch das Siegel wurde mit der Hand befestigt, und zwar bezeichnenderweise in seinen ersten Anfängen der Urkunde nicht angehängt, sondern aufgedrückt.⁵⁾ Die Beglaubigung wurde somit durch Siegelaufrückung, die mit der Hand geschah, vermittelt. Kommt man schon durch diese Überlegung der Sache näher, wird der Zusammenhang vollends klargelegt, wenn man sich vergegenwärtigt, wie derselbe Zweck: die Beglaubigung und daher die Erteilung der Beweisfähigkeit der Urkunde, in der älteren, der fränkischen Zeit, erreicht wurde. Schon damals bestand dessen Ausführung, das Anbringen des Handzeichens oder der Unterschrift, sei es des Ausstellers, sei es der Zeugen, in einer handlichen Tätigkeit, die auch in vielen Fällen durch das rein körperliche Auflegen der Hand auf die Urkunde ersetzt werden konnte.⁶⁾ Sollte demnach die Aufdrückung des Siegels bei der gleichen Zweckbestimmung nicht als unmittelbare Fortsetzung dieses in der fränkischen Periode bestandenen Gebrauches

1) N. a. D. S. 513; vgl. dazu oben S. 59.

2) Siehe Puntschart, a. a. D. § 18, S. 334 ff., 364 ff.

3) Ebenda S. 348.

4) Desgleichen; vgl. auch S. 306 f.

5) Breßlau, a. a. D. S. 953 ff., Steinacker, a. a. D. S. 251 f., Jngen, a. a. D. S. 335 ff.

6) Siehe Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, S. 220, 230 f., Redlich, Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VI (1901), S. 3, Anm. 2.

gedacht werden können? Dies legen ja auch die für die gleiche Handlung, die Befräftigung, Befestigung der Urkunde, üblichen Ausdrücke nahe. Die Erwähnung der „firmatio“ als Bezeichnung der Handfestigung, die mit Bezug auf die Befiegelung immer wieder hervorgehoben wird,¹⁾ läßt sich schon für die Frankenzzeit vielfach nachweisen²⁾ und wird in ihrer für uns wichtigen jener analogen Bedeutung durch die Tatsache gehoben, daß „firmare“, „confirmare“ in den Brigner Traditionen sogar durch das Wort „sigillare“ selbst häufig ersetzt werden.³⁾ So führt also die manufirmatio, die Handauflegung der fränkischen Carta, durch den inneren Zusammenhang bedingt, zum Aufdrücken des Siegels hinüber, ein Brauch, der, den geänderten Verhältnissen entsprechend, allmählich (seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts) durch das Anhängen desselben abgelöst wurde.⁴⁾ Die eigenhändige Beteiligung der Aussteller ist ja auch gerade für die erste Zeit der Befiegelung durch zahlreiche Beispiele verbürgt. Nicht durch Beamte der Siegler, sondern gewiß durch diese selbst wurde die Handlung vorgenommen, wenn es z. B. in den von Ficker⁵⁾ angeführten Urkunden heißt: „Ego B. d. gr. archiepiscopus hanc cartam a M. cancellario scriptam manu propria sigillo impresso confirmavi“ (962, für Köln), „scripturam istam iubente episcopo G. decanus dictavit, A. diaconus scripsit, ipse domnus episcopus nomine et effigie s. Pauli signavit“ (1022, für Münster), „ego E. Mindensis episcopus haec propria manu scripsi et sigil-

1) Siehe unten S. 108.

2) Brunner, a. a. D. S. 230.

3) Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstifts Brigen, in den Acta Tirolensia, Bd. I, Einl., S. XLVI f., über bairische Traditionsbücher und Traditionen, S. 77, Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 47, Anm. 2. Dieser Brauch ist ein treffliches Beispiel für die Übergangszeit.

4) Breßlau, a. a. D. S. 953 ff., Freiherr v. Mitis, a. a. D. S. 70, Figen, a. a. D. S. 338 ff. Es läßt sich augenscheinlich verfolgen, wie die Stelle, an der das Siegel eingehängt wurde, nach und nach an die Plica herabrückte. Freiherr v. Mitis, a. a. D.; vgl. auch Breßlau, a. a. D. S. 959. Ein Beweis für die unmittelbare Ersetzung des Aufdrückens durch die Anhängung liegt auch in der Forterhaltung der Ausdrücke: „sigilli nostri impressione insigniri mandavimus“ u. s. w. zu einer Zeit, als die erstere Übung schon längst abgekommen war. Vgl. Figen, a. a. D. S. 337.

5) A. a. D., I, S. 92. Vgl. Breßlau, a. a. D. S. 535 f., Figen, a. a. D. S. 342.

lavi“ (1055, für Minden), ebenso ohne Zweifel in folgenden Fällen:¹⁾ „ego Gerardus signo crucis roborando subscribo anuloque nostrae ecclesiae consigno“ (durch Gerard von Toul, 971), „propriis manibus meis sigillatum“ (durch Meinwerk von Paderborn, 1036), „hec ergo predictus comes constituit et scribi precepit et perscripta manu propria cum suimet sigillo consignavit“ (durch Graf Adalbert von Ballenstädt, ca. 1073). Daß in der Folgezeit die Anhängung des Siegels ganz allgemein durch Angestellte der betreffenden Kanzleien, eigene „sigillatores“, erfolgte, ändert nichts an der Sache, da diese im Auftrage, also nur in Stellvertretung der Urkundenaussteller, handelten. Nur die von G. v. Buchwald²⁾ aufgestellte Theorie der sogenannten *recognitio per pollicem*, welche in dem Eindrücken des Daumens auf dem Rücken des Siegels unter Anrufung des dreifaltigen Gottes von Seite des Ausstellers bestand und somit eine erwünschte Parallele zu den königlichen Vollziehungstrichen der Diplome darbieten würde, könnte einen Hinweis auf eine noch erhaltene gewisse Selbstbeteiligung gewähren. Doch ist dieselbe durch den genannten Schriftsteller nicht allseits begründet worden und kann daher mit Flgen³⁾ nicht als erwiesen gelten.⁴⁾ Immerhin aber bilden schon die aus dem früher Gesagten abzuleitenden Folgerungen eine Verstärkung der Annahme, daß man es bei der Versiegelung mit einem dem Treugelöbniß verwandten Rechtsakte zu tun habe.

Nicht zu übersehen sind außerdem jene bei beiden Handlungen in übereinstimmender Weise erscheinenden Bezeichnungen des Zweckes, die sogar vielfach zu einer völligen Ausdrucksgleichheit führten. Die durch das Treugelöbniß erzeugte „Kräftigung“ und „Stärkung“ des Schuldvertrages wird in zahlreichen Fällen hervorgehoben, die Wendung, dieses sei geleistet worden, damit der Vertrag „*maius*

¹⁾ Aus den bei Breslau, a. a. D. S. 536, Anm. 1, hervorgehobenen Beispielen.

²⁾ Bischofs- und Fürstenerkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts, S. 259 ff.

³⁾ A. a. D. S. 342.

⁴⁾ Dagegen läßt sich das bei den Bergleuten in Meißner gebräuchliche Versiegeln mit aufgesetztem Daumen als Stützpunkt unserer Ansicht in Vergleich dazu, daß man das Treugelöbniß häufig auch bloß mit dem Daumen allein (dieser wurde „gestippt“) leistete, anführen. Siehe Puntschart, a. a. D. S. 358.

robur optineat“, oder das „firmare“, „confirmare“, „Festigen“, das bei der Siegelung sehr häufig erwähnt wird, ist auch mit Bezug auf dasselbe unzählige Male gebraucht.¹⁾ Endlich bieten die von letzterem überlieferten Befräftigungsformeln: „Ut autem hec rationabiliter vendicio rata et inviolabilis permaneat“, „Ut autem hec firma maneant“, „ut autem hec inviolabiliter observentur“ und ähnlich,²⁾ unmittelbare Analogia zu unseren Korroborationen.³⁾

Wir sind nun bei den abschließenden Endergebnissen angelangt. Ist nach dem Gesagten sowohl die Zweckgleichheit, als auch dieselbe rechtlich vorgeschriebene Form (die mit der Hand vorzunehmende Tätigkeit) erwiesen, endlich auch eine beiderseits gleichlautende Ausdrucksweise vorhanden, bedeutet es nur einen logischen Schritt nach vorwärts, das Siegel selbst auch als Zeichen des beim Abschlusse des Vertrages abgelegten Treugelöbnisses anzusehen. Ich weise diesfalls noch auf zwei meines Erachtens stichhältige Erscheinungen hin. Beide betreffen urkundliche Zeugnisse, welche Treugelöbniß und Besiegelung zugleich und damit ihre gegenseitigen Beziehungen vor Augen stellen. Einmal die Urkunde des Jahres 1316, mit welcher Konrad zu Megebe und dessen Gemahlin dem Kloster St. Nikolaus zu Straßburg ein Grundstück zur Stiftung eines Seelgerätes übereignen.⁴⁾ Die Frau, die kein Siegel besitzt, gelobt durch Handschlag,

¹⁾ Siehe Puntschart, a. a. D. S. 382, 387, 460 ff. Vgl. dazu die Siegelkorroborationen: „Ut autem quae acta sunt, gaudeant robore firmitatis, presentem sibi paginam nostri sigilli . . . munimine iussimus roborari“ (1261, März 31, Schenkung eines mansus an Chunrad Phuntan durch die Äbtissin Kunigund von Göß, Frölich, a. a. D. I, S. 80, n. 47); „Ut autem hec firma permaneat, presentem cedula . . . tradidi sigillis premissorum . . . roboratam“ (1269, März 12, Verkauf einer halben Hube zu Maur an Keun durch Rudlin von Planfenwart, Kopie im Chartularium Hermanni abbatis Runensis, fol. 142 ba, im Stiftsarchiv zu Keun, Abschrift im steierm. Landesarchiv, n. 909 a); vgl. auch die Arenga der Urkunde 1269, Februar 14, durch welche die Priorin Elisabeth und der Konvent von Gnadenbrunn in Studenitz dem Rudolf von Rohitsch und dessen Gemahlin einen Weingarten auf Lebenszeit verleiht: „Cum labilis sit memoria hominum facilisque ad oblivionem gestorum, nisi scripto fuerint commendata et testibus ac sigillis confirmata.“ Original im steierm. Landesarchiv, n. 906. Vgl. oben S. 106.

²⁾ Puntschart, a. a. D. S. 125, 295, 372, Anm. 5, S. 382 u. f. w.

³⁾ Siehe oben Anm. 1.

⁴⁾ Straßburger Urkundenbuch, III, n. 837. Dieses Beispiel wurde von Schultze, a. a. D. S. 113, herangezogen und ist hier absichtlich gewählt.

die Bestimmungen der Urkunde einzuhalten: „. . . und ich frowe Helwig wan ich ingesigeles nit inhan, so gelöbe ich siete zu hande allez daz do würgescriben stat, unde fürzihe mich aller der schirme, der ich mich geschirmen mocte ane alle gewërde“. Das Treugelöbniß bildet den Ersatz der Siegelung, weshalb wohl eine gleiche Bedeutung anzunehmen ist. In den übrigen Fällen wird das Siegel nicht bloß als Zeichen des vollzogenen Vertrages, sondern auch geradezu als dasjenige des geleisteten Gelöbnisses aufgefaßt. „Unde an eyner bekenntnisse der degedinge unde des gelovedes des henge wy unse ingesegele an dessen gegenwarden brieven —“ (aus dem Jahre 1305), „So tueghe alle deffer vorcreven stuecke unde unses trumen lovedes, so hebbe wy — unse inghezeghele wittliken an dessen breff ghehenghet laten —“ (1380), sagen die Aufzeichnungen,¹⁾ indem sie in deutlichen Worten die Zweckbestimmung des Siegels äußern.²⁾

Damit ist man aber auch dem oben als Hauptfrage aufgestellten Problem wesentlich nähergerückt. Das Siegel als das sichtbare Symbol des dem Schuldvertrag folgenden Treugelöbnisses mußte einschneidende Bedeutung gewinnen, mußte als Zeichen jener rechtlichen Handlungen, welche die persönliche Haftung erzeugten, die größte Aufmerksamkeit beanspruchen. Denn erst jetzt, nach vorgenommenem Treuakte, wird die Person im Genugtuungsverfahren verfolgbar;³⁾ die Besiegelung vermittelt also, praktisch genommen, die für den rechtlichen wie wirtschaftlichen Verkehr bedeutungsvollen Wirkungen des Vertrages nach außen hin, eben die persönliche Haftung des Schuldners. Ohne die letztere hätte ja der Schuldvertrag keine reale Bedeutung besessen. Diese wird erst durch das hinzutretende Treugelöbniß geschaffen. Daß man unter solchen Umständen auf dessen äußerliches sichtbares Zeichen, das uns eben das Siegel vorstellt, großes Gewicht legte, ergibt sich von selbst. Das Siegel als Symbol des Eintretens für die beurkundete Rechtshandlung, der Bürgschaft im deutschrechtlichen Sinne, also von Begriffen, welche auf die Zukunft

¹⁾ Puntchart, a. a. D. S. 379.

²⁾ Man beachte auch die ebenda S. 367 vorgebrachte Leibgedingsurkunde von 1324, in der von einem Teile der für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen gesetzten Bürgen berichtet wird: „Sed quia hii propter locorum distanciam id viva voce promittere non possunt, saltem sigillis suis . . . fide data pollicentur.“ Daraus ergibt sich dieselbe Beziehung.

³⁾ Puntchart, a. a. D. § 20, S. 391 ff.

abzielen, machte sich außerdem durch seine Dauerhaftigkeit für die ihm innewohnende hohe Bedeutung in geradezu ausgezeichnete Weise geeignet. Welch ungeahnter Wert mußte einem solchen Mittel beigelegt werden, das zu einer Zeit, da Aussteller und Zeugen schon längst nicht mehr lebten, noch immer die gesamte Autorität, die ganze Würde und Persönlichkeit des Einstehenden versinnbildlichte! Noch nach langen Jahren erhebt das Siegel eine beredete Sprache und bezeugt, daß die Betreffenden seinerzeit mit ihrem persönlichen Ansehen, sei es für die stete Einhaltung der beurkundeten Verpflichtung, sei es für die eventuelle Zeugnisabgabe, „einstanden“, „bürgten“, ja ihre Treue verpfändet haben. Dieser ganze Vorgang wird mit einem Schlage wieder in die Gegenwart versetzt, es ist, als ob der Aussteller dieselben Worte des Treugelöbnisses wiederhole. „Wir sprechen, daß briefe bezzet sint, danne geziuge. Wan geziuge die sterbent, so belibent die briefe immer stete — diz heizent hantfeste —, und hilfet ein toter geziuge als wol dir als ein lebendiger“, sagt der Schwabenspiegel,¹⁾ mit dem Ausdrucke „Handfeste“ vielleicht auf den Zusammenhang gerade mit dem Treuakte hindeutend. Auch der Züricher Stillehrer Konrad von Mure legt seinen bekannten Worten: „Tota credulitas litere dependet in sigillo autentico, bene cognito et famoso“,²⁾ die hohe Bedeutung gerade des Siegels, wenn auch mehr die durch dasselbe bewirkte Beglaubigung betonend, zu Grunde und dieses wird auch als „firmissimum stabilitatis vinculum“, als „testis fidelissimus“ bezeichnet.³⁾ „Und zwar hat dieser Zeuge vor allen übrigen den großen Vorzug, daß er nicht stirbt, daß er in alle Ewigkeit redet und immer wieder, so oft man ihn hören will.“ „Bei der von einem Dritten des Siegels Mächtigen, also namentlich vom König oder einer öffentlichen Urkundsbehörde gesiegelten Urkunde hat das Siegel nun aber noch eine weitere mystische Kraft. Es bewirkt nicht etwa nur, daß man die Urkundsperson ein Zeugnis ablegen hören über das, was sie wahrgenommen hat, sondern es bringt gleichsam den bezeugten Vorgang selbst zur Erscheinung; es hat die Zauber-

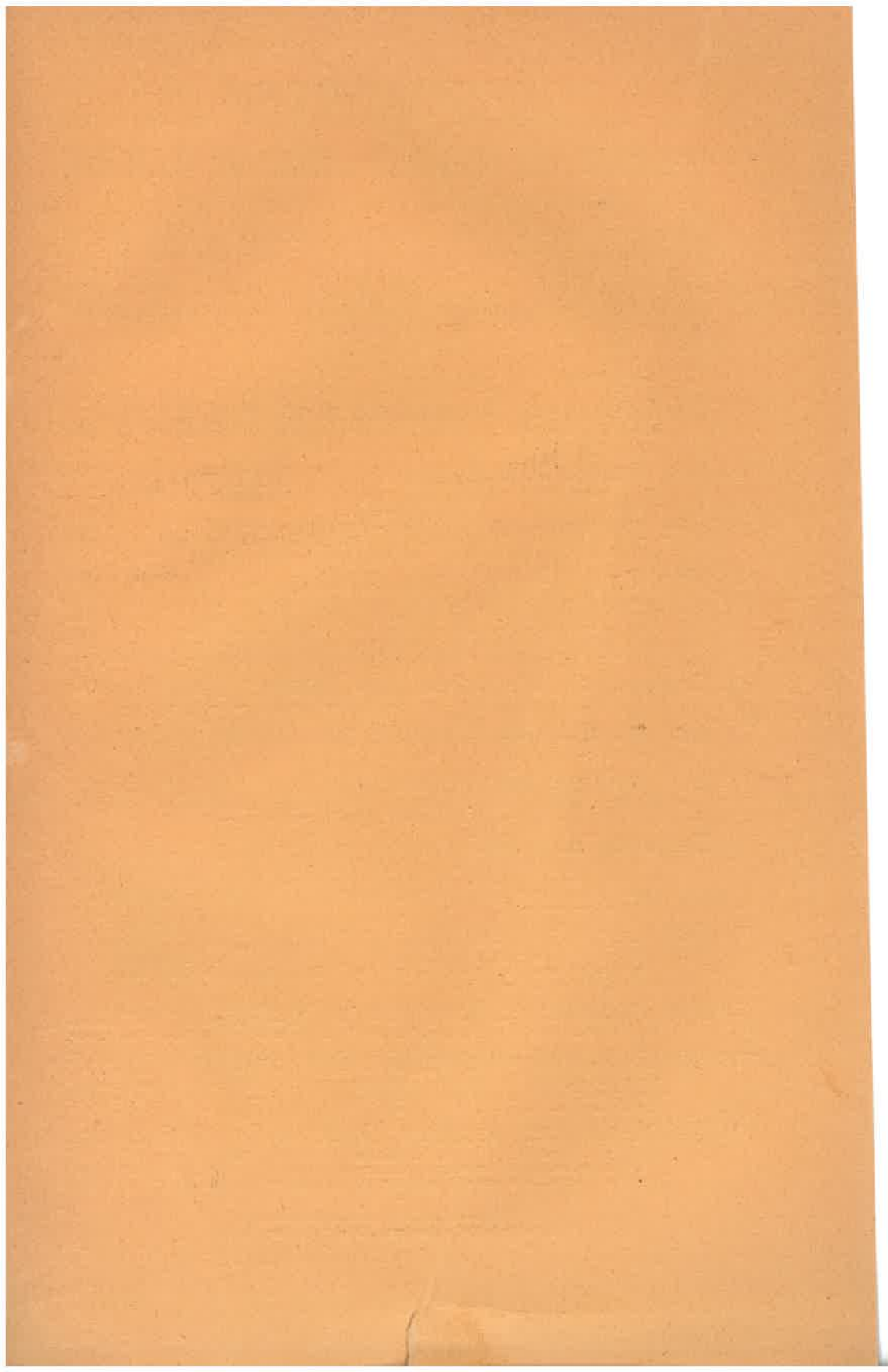
¹⁾ Heinrich Gottfried Gengler, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, Kap. 34, § 2. Vgl. Schulze, a. a. D. S. 118 f., Breßlau, a. a. D. S. 539 ff.

²⁾ Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte, Bd. IX, S. 459.

³⁾ Breßlau, a. a. D. S. 539 f., Sigen, a. a. D. S. 360, Schulze, a. a. D. S. 112.

kraft, daß der Beschauer jenen Vorgang miterlebt, daß er nicht etwa nur die zeugende Behörde, sondern die vor ihr handelnden Personen selbst reden, selbst Zeugniß wider sich ablegen hört.“ Diese von Schulze¹⁾ mit vollem Rechte gebrauchten Sätze bedürfen nach unseren Darlegungen insoferne einer Erweiterung, als durch das Siegel im Bewußtsein des Volkes, durch das Bild, namentlich die dabei verwendeten Amtsabzeichen, vermittelt, der seinerzeit vorgenommene Treuakt nachgerufen wurde. Letzterer allein ist es, welcher die Einhaltung der beurkundeten Rechtsverpflichtung gewährleistet; ist dieser, wie es durch das Siegel geschah, erwiesen, konnte auch die Urkunde selbst zum selbständigen Beweismittel werden. Ja, die Anhängung des Siegels als eine Form, in welcher, wie gezeigt, das Treugelöbniß als solches geleistet werden konnte, mußte ihr einen ganz bedeutenden Platz innerhalb des gesamten Rechtssystemes verleihen. So ist denn auch die Versinnbildlichung des vollzogenen Treuaktes diejenige Eigenschaft des Siegels gewesen, welche dasselbe fähig machte, allein unter den Beglaubigungsmitteln der Urkunde seine Stellung zu behaupten.

¹⁾ N. a. D. S. 119. Auch M. Tangl, Urkunde und Symbol, in der Heinrich Brunner zum 70. Geburtstag von Schülern und Verehrern dargebrachten Festschrift, Seite 772f., betont die Bedeutung des Siegels als eines Symboles der urkundenden Person.



Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark,

herausgegeben von der Historischen Landeskommission,

enthalten Einzelarbeiten aus den verschiedensten Gebieten des inneren Landes, der geschichtlichen Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Steiermark sowie der nachbarlichen Alpenländer. In ihrem Zusammenhang und in Verbindung mit Monographien zur Geschichte steirischer Adelsfamilien und ihrer hervorragenden Vertreter sollen sie ein in großen Verhältnissen ausgeführtes Bild des geschichtlichen Werdeganges unserer Kultur bieten.

Es sind bereits erschienen:

- I Verfassung und Verwaltung** der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger. Von Professor Dr. Franz v. Kroneš. — 339 Seiten in 8^o. Preis K 5[—] = M. 4²⁵.
- II/1 Die Grafen von Attems** Fre Herren von Heiligkreuz in ihrem Wirken in und für Steiermark. Von Franz Jiwof. Mit 2 Porträts und 3 genealogischen Tabellen. — 215 Seiten in 8^o. Preis K 3[—] = M. 2⁶⁰.
- II/2 Der Huldigungsstreit** nach dem Tode Erzherzog Karls II. 1590—1592. Von Professor Dr. Joh. Losert h. Professor der Geschichte an der k. k. Universität in Graz. — 236 Seiten in 8^o. Preis K 1²⁰ = M. 1[—].
- III Das Landeswappen der Steiermark.** Entstehung der Landeswappen, Entwicklungsgeschichte des heraldischen Panthers und Geschichte des Wappens der Steiermark im Rahmen der bajuvarisch-sarantinschen Panthergruppe. Von Alfred Ritter Anthon v. Siegenfeld. Mit 41 Text-Illustrationen. — XXIII und 440 Seiten in 8^o. — Nebst einem Tafelwert, umfassend 150 in Autotypie, Photolithographie oder Farbendruck ausgeführte Abbildungen auf 51 Tafeln in Mappe. — Preis samt Mappe K 5[—] = M. 4²⁵.
- IV/1 Landesfürst, Behörden und Stände** des Herzogtums Steier. 1283—1411. Von Professor Dr. Franz v. Kroneš. 1900. — 271 Seiten in 8^o. Preis K 3[—] = M. 2⁶⁰.
- IV/2 Der provisorische Landtag** des Herzogtums Steier im Jahre 1848. Von Franz Jiwof. 1900. — 196 Seiten in 8^o. Preis K 3[—] = M. 2⁶⁰.
- V/1 Die Anfänge der Bauernbefreiung** in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II. Nach den Akten dargestellt von Anton Meil, Mitglied der Historischen Landeskommission. Mit 1 Kartenbeilage. — 243 Seiten in 8^o. Preis K 3⁵⁰ = M. 3[—].
- V/2 Salzburg und Steiermark** im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Briefe und Akten aus der Korrespondenz der Erzbischöfe Johann Jakob und Wolf Dietrich von Salzburg mit den Seckauer Bischöfen Georg IV. Agricola und Martin Brenner und dem Bysdomanten zu Leibnitz. Herausgegeben von Professor Dr. Joh. Losert h. 1905. — XLIV und 229 Seiten in 8^o. Preis K 3[—] = M. 4²⁵.
- VI/1 Genealogische Studien** zur Geschichte des steirischen Uradels. Das Haus Stubenberg bis zur Begründung der habsburgischen Herrschaft in Steiermark. Von Professor Dr. Joh. Losert h. Mitglied der Historischen Landeskommission. 1905. 83 Seiten in 8^o. Nebst 4 Stammtafeln und 8 Illustrationen. — Preis K 2⁴⁰ = M. 2[—].
- VI/2 Die Innerberger Hauptgewerkschaft** 1625—1789. Von Dr. Anton v. Bang, k. k. Landesregierungsrat. Mit 1 Kartenbeilage. XII und 179 Seiten in 8^o. — Preis K 4[—] = M. 3⁴⁰.
- VI/3 Die Land- und peinliche Gerichtsordnung** Erzherzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574; ihre Geschichte und ihre Quellen. Von Dr. Fritz Wolhoff, Privatdozent an der Karl-Franzens-Universität in Graz. — 111 Seiten in 8^o. — Preis K 2⁴⁰ = M. 2[—].
- VII Geschichte der direkten Steuern in Steiermark** bis zum Regierungsantritte Maria Theresias. Von Dr. Franz Freiherrn v. Menstl, k. k. Finanz-Landesdirektions-Vizepräsidenten und Mitglied der Historischen Landeskommission. — I. Teil. XV und 516 Seiten in 8^o. Preis K 8[—] = M. 6⁸⁰.